

ZAHL (BITTE IM ANTWORTSCHREIBEN ANFÜHREN)

21301-RI/792/4-2008

betreff

Salzachwind Erneuerbare Energie GmbH, Salzburg;
Errichtung von drei Windkraftanlagen auf GN 1863/1 KG 56611
Thalgauberg sowie Errichtung der Aufschließungsstrasse und
Verlegung einer 30 kV Erdkabelleitung;

DATUM

20.8.2008

MICHAEL-PACHER-STRASSE 36

✉ postfach 527, 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042 5505

NATURSCHUTZ@SALZBURG.GV.AT

MAG. KARIN DRECHSEL

Tel +43 662 8042 5500

B e s c h e i d

Spruch:

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., wird über die von der Salzachwind Erneuerbare Energie GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Manfred Korn, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 06.02.2008, Zahl 30303/253-5105/76-2008, rechtzeitig eingebrachte Berufung vom 22.02.2008, von der Salzburger Landesregierung wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die Salzachwind Erneuerbare Energie GmbH wird ersucht, zur Vergebüßung der Berufung vom 22.02.2006 den Betrag von € 13,-- per Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Salzburger Landesregierung, Landesbuchhaltung, 5020 Salzburg, zu übersenden (§ 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF).

Begründung

Sachverhalt:

I. Erstinstanzliches Verfahren:

I.1. Der erstmalige Antrag der Salzach Erneuerbare Energien GmbH vom 08.11.2004 auf Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Errichtung von drei Windkraftanlagen auf GN 1863/1, KG Thalgauberg und Verlegung einer 30-kV Erdkabelleitung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung mit Bescheid vom 23.12.2004, Zahl 30303/253.5105/16-2004, mangels Erfüllung des erteilten Verbesserungsauftrages, rechtskräftig zurückgewiesen.

I.2. Mit Schreiben vom 15.08.2005 beantragte die Salzach Erneuerbare Energie GmbH neuerlich die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für drei Windkraftanlagen auf GN 1863/1 KG Thalgauberg, zur Errichtung der unmittelbaren Aufschließungsstrasse auf GN 1863/1 KG Thalgauberg und GN 1389/5 KG Henndorf (Gemeindegebiet Neumarkt am Wallersee) und zur Verlegung einer 30 kV Erdkabelleitung.

Als Ausgleichsmaßnahmen wurden von der Salzachwind Erneuerbare Energien GmbH bereits bei der Einreichung folgende mögliche Projekte beschrieben:

- Erdverkabelung der 30 kV Freileitung von Irlach nach Finkenschwand (Abänderung mit Schreiben vom 14.7.2006)

- Künstlerisches Ausgleichsprojekt (begehbare Holzskulpturen) zur ästhetischen Optimierung der optischen Wirkung von Windrädern mit dem Ziel, Windenergie und ökologische Wirkungen zu veranschaulichen.
- Naturnahe Gestaltung der Fuschler Arche in Thalgau im Zuge der Neugestaltung des Ortszentrums durch ökologische Begleitmaßnahmen.

Weiters machte die Salzach Erneuerbare Energien GmbH gleichzeitig mit der Antragstellung öffentliche Interessen an der Errichtung der Windkraftanlage geltend.

I.3. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 16.06.2005, Zahl 30302/255-1479/5-2005, wurde die Anzeige eines Gemeindevertretungsbeschlusses der Marktgemeinde Thalgau zur Errichtung dreier Windkrafträder und eines Begleitgebäudes aufsichtbehördlich zur Kenntnis genommen. Die Zustimmungserklärungen berührter Grundeigentümer bzw. von den Ausgleichsmaßnahmen berührter Rechte wurden nachgewiesen.

I.4. Anfang Juni 2006 wurde die Verhandlungsreife festgestellt und entsprechende Aufträge an die Amtssachverständigen mit dem Ersuchen um Abgabe von Befund und Gutachten erteilt.

I.5. Mit Schreiben vom 27.10.2006 wurde seitens der Salzachwind Erneuerbare Energie GmbH die aktuelle luftfahrtrechtliche Ausnahmegewilligung, nämlich der Bescheid der Landeshauptfrau von Salzburg vom 13.12.2005, Zahl 20505-80/1016/14-2005, übermittelt. In diesem wurde in Form einer Auflage unter anderem eine näher bezeichnete Hindernisbefreiung und eine Tageskennzeichnung der Windräder vorgeschrieben.

I.6. Mit Schreiben vom 06.02.2007 erfolgte die Übermittlung des Gutachtens der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 01.02.2007 und des wildökologischen Amtssachverständigen vom 19.01.2007 in Wahrung des Parteiengehörs an die Salzachwind Erneuerbare Energie GmbH und an die Landesumweltanwaltschaft.

Die naturschutzfachlichen Amtssachverständigen kamen zusammenfassend zum Ergebnis, dass es durch die Errichtung der Windkraftanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft im Bereich Kolomansberg und in den daran anschließenden landwirtschaftlich geprägten und gut strukturierten Landschaftsräumen in

der Nahzone kommen werde. Auch wurde eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von allen betrachteten Standpunkten in der Nahzone, von fast allen Standpunkten der näheren Mittelzone bis etwa 12 km Entfernung, aus der Luft sowie des nächtlichen Landschaftsbildes festgestellt. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt wurden in Bezug auf die Vegetation nur als vorübergehend und nicht als erheblich beeinträchtigend bewertet. Aus zoologischer Sicht ist allerdings eine wesentliche Beeinträchtigung der örtlichen Lebensgemeinschaft von Tierarten, eine weitgehende Isolierung einzelner Bestände (v.a. Auerhuhn) sowie eine erhebliche Beeinträchtigung der Vernetzung einzelner wertvoller Lebensräume durch die Errichtung der Windkraftanlagen zu erwarten. Der aktuelle und potentielle ästhetische Erholungswert der Landschaft wurde für die Nutzergruppen der Wanderer, Beeren- und Pilzesammler sowie Ruhe- und Naturgenuss-suchenden im Sommer, als auch der Langläufer und Schneewanderer in den Wintermonaten ebenfalls als erheblich beeinträchtigt bewertet. Bezüglich der umweltmedizinischen Auswirkungen des von den Windkraftanlagen erzeugten Lärms wurde auf die Gutachten des lärmtechnischen und umweltmedizinischen Amtssachverständigen verwiesen (siehe Punkte I.7. und I.8.)

Hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung der beantragten Ausgleichsmaßnahmen wurde ausgeführt, dass die Erdverkabelung einer 30-kV-Leitung in einer Länge von mehreren Kilometern grundsätzlich eine erhebliche Verbesserung im Landschaftsbild herbeiführen könne. Beim künstlerischen Ausgleichsprojekt bestehe eher die Gefahr einer landschaftlichen Beeinträchtigung, sodass es als Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet sei. Der Vorschlag der naturnahen Gestaltung der Fuschler Ache im Bereich des Ortszentrums Thal-gau könne zwar grundsätzlich als ökologische Verbesserung gewertet werden, da die Umleitung der Fuschler Ache jedenfalls aber im Zuge der Neugestaltung des Ortszent-rums vorgesehen sei, bestehe hierfür eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht und sei das Projekt daher im Zuge des Bewilligungsverfahrens ökologisch zu optimieren. Es könne daher nur mehr eine zusätzliche Verbesserung als Ausgleich angesetzt werden die in Projektsform nachgewiesen werden müsse. Ohne diesen Nachweis sei die angebotene Maßnahme im Zweifelsfall nicht als Ausgleichsmaßnahme geeignet.

In der Folge wurde sohin die Verkabelung der 30 KV Leitung von Finkenschwandt nach Irlach als einzige den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Ausgleichsmaßnahme bewertet, da diese im selben Landschaftsraum wie der Eingriff liegt. In Gegenüberstellung der naturräumlichen Auswirkungen des angebotenen Ausgleichs und Eingriffs wurde allerdings eine Kompensation der positiven Auswirkungen des Ausgleiches mit den durch die Errichtung der Windkraftanlagen verbundenen Auswirkungen ausdrücklich verneint. Ein überhebliches Überwiegen konnte nicht festgestellt werden.

Vom wildökologischen Amtssachverständigen wurde das Auerwild-Habitat am Lehmberg/Kolomansberg als äußerst sensibler Lebensraum für das Auerwild (Rote-Liste Art) bewertet. Jede weitere zusätzliche Beeinträchtigung, wie sie durch den Bau und den Betrieb der drei geplanten Windkraftanlagen zweifellos auftreten wird, bewirke eine Gefahr des gänzlichen Verlustes der lokalen Population sowie aufgrund deren Verbindungs- bzw. Trittsteinfunktion auch des Verlustes oder einer erheblichen Beeinträchtigung umliegender Populationen. Auch der Hinweis der Betreiber, dass die Windkraftanlagen als Ausflugs- und Tourismusziele dienen könnten und die Attraktivität der Erholungsräume - allenfalls durch Errichtung zusätzlicher Einrichtungen wie etwa Besucherzentrum, Durchführung eines Konzeptes "Erlebnisberg" (Alpenwindcup, Mountainbikestrecke, sanfter Thementourismus) - steigern würde, wird mit großer Sicherheit zum Aussterben der Auerwildpopulation führen. Ersatzlebensräume stünden nicht zur Verfügung, weshalb der Standort wegen der dort bestehenden Auerwildpopulation als nicht geeignet anzusehen sei.

I.7. Das Gutachten aus schalltechnischer Sicht vom 16.02.2007 wurde den Parteien unter Einräumung des Parteiengehörs mit Schreiben vom 22.02.2007 übermittelt.

Der Amtssachverständige stellte darin zusammenfassend fest, dass im Bereich der geplanten Windparkanlage sowie darüber hinaus die Geräusche deutlich wahrgenommen werden können. In den Bereichen außerhalb nimmt die Wahrnehmbarkeit allerdings ab. Besonders wahrnehmbar ist der Windpark bei Mitwindsituationen, da die Windkraftanlage dann mit hoher Schallemission arbeitet, aber das Umgebungsgeräusch durch das Rauschen des Waldes nicht übermäßig erhöht ist. Im Besonderen werden von diesem die Windgeschwindigkeiten zwischen 6 und 10 m/s in Nabenhöhe als kritisch beurteilt, wel-

che sich rund 1,5 bis 2,5 m/s in Ohrhöhe eines Wanderers befinden. Bei Nordwestwind (Gegenwind) hingegen wird eine Wahrnehmbarkeit aber ausgeschlossen, da die Schallemissionen hier wesentlich geringer sind. Abschließend wird ausgeführt, dass aufgrund der großteils vorherrschenden Bewaldung des Höhenzugs von Großer Plaike, Lehmberg und Kolomannsberg davon auszugehen ist, dass Wanderer sich hier eher in Bewegung befinden und nicht längere Zeit an einem Punkt verweilen, wie dies bei einer Rast oder beim Sonnen geschicht. Durch die Fortbewegung sei die akustische Wahrnehmung geringer. Aus diesem Grund und wegen der relativ geringen Anzahl von Wanderern am Lehmberg, werde – vorbehaltlich der Beurteilung durch den umweltmedizinischen Sachverständigen – die Beeinträchtigung der Erholungswirkung nicht als kritisch angesehen.

I.8. Aufbauend auf das vorangehende Gutachten wurde vom umweltmedizinischen Amtssachverständigen am 05.11.2007 ein Gutachten abgegeben und im wesentlichen festgestellt, dass der deutliche Pegelanstieg auf 55 dB im Nahbereich der Windkraftanlagen im Vergleich zu den empfohlenen Richtwerten für Ruhezonen und Naherholungsgebiete von 35 bis 40 dB grundsätzlich geeignet ist, die Erholungswirkung zu beeinträchtigen. In Zusammenhang mit der Beurteilung der Belästigungswirkung ist wesentlich, in welcher Weise das beschriebene Gebiet für Erholungszwecke genutzt wird. Der von den Schallemissionen des Windparks betroffene Bereich beschränkt sich hauptsächlich auf einen Abschnitt, nämlich zwischen den Punkten Heimkehrerkreuz und Kolomanstaferl, wobei in Abhängigkeit von der Windrichtung die verursachten Geräusche nur in Teilabschnitten gehört würden. Bei dem von den Windkraftanlagen emittierten Geräusch handelt es sich um ein breitbandiges Rauschen, das nicht plötzlich einsetzt, sondern bei entsprechender Windgeschwindigkeit permanent abgegeben wird. Der Wanderer nimmt dies im Sinne eines kontinuierlichen Anstiegs des Geräuschpegels bei Annäherung an die Anlagen wahr. Der Zeitpunkt der Wahrnehmung und die Zuordnung zu einer Quelle werden dabei neben der akustischen Verdeckung durch das windbedingte Rauschen des Nadelwaldes auch von Vorinformationen und Erfahrungen abhängen. Die Ruheerwartungshaltung als wesentlicher Faktor der Erholungswirkung sei aufgrund der vom schalltechnischen Amtssachverständigen beschriebenen Umstände als gering einzustufen, so dass durch die Schallimmissionen des geplanten Windparks eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungswirkung nicht gegeben ist.

I.9. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 09.03.2007 an das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 15, sowie vom 24.04.2007 an das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 16 – Umweltschutz, wurde zur Prüfung der von der Einschreiterin geltend gemachten öffentlichen Interessen um Fachexpertisen ersucht.

I.10. Die Landesumweltschutzbehörde Salzburg führte in Ihrer Stellungnahme vom 25.04.2007 unter Bezugnahme auf die naturschutzfachlichen und wildökologischen Amtssachverständigen zusammenfassend aus, dass bei Errichtung der geplanten Windenergieanlage mit erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Charakter der Landschaft und Landschaftsbild zu rechnen ist. Hinzu kommt die erhebliche Beeinträchtigung geschützter Vogel- und Fledermausarten durch Tötung und Störung. Entsprechend den Artenschutzbestimmungen in Umsetzung der VSchRL und FFH-RL ist eine Anwendung der Ausgleichsregelung hier nicht zulässig. Eine Verschlechterung der Bestände etwa bei Schwarzstorch und Auerhuhn ist zu erwarten. Für die Errichtung von Windenergieanlage ist kein zutreffender Ausnahmetatbestand gegeben und nur ein eingeschränktes öffentliches Interesse zulässig. Aus Sicht der LUA ist die geplante Windkraftanlage daher nicht bewilligungsfähig.

I.11. Mit Schreiben vom 19.6.2007 gab die Einschreiterin zu den naturschutzfachlichen Gutachten eine Stellungnahme ab. Aufgrund des Umfangs wird diese zusammengefasst wiedergegeben und zum genauen Inhalt auf den erstinstanzlichen Bescheid verwiesen.

Hinsichtlich des wildökologischen Gutachtens wurde über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Auerwild auf ein Monitoringprojekt verwiesen, das im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg in den Jahren 1994 und 1995 vor und nach der Errichtung von zwei Windkraftanlagen im Schwarzwald durchgeführt wurde. Diese Untersuchungen seien durchaus auch im vorliegenden Projekt heranziehbar, da eine ähnliche örtliche Situation gegeben sei. In dieser Untersuchung sei festgestellt worden, dass keine Änderung der Auerwildpopulation bzw. signifikante Balzplatzverlagerungen stattgefunden habe, obwohl die damalige Bauart von Windkraftanlagen wesentlich höhere Wind- und Betriebsgeräusche verursacht habe. Eine Infraschallbelastung sei bei der geplanten Bauart im Abstand von 400 bis 500 Metern nicht mehr messbar. E-

benfalls sei im Jahre 1996 auf der Hornisgrinde, neben dem Naturschutzgebiet Hornisgrinde-Biberkessel, das zu einem Natura-2000-Gebiet erklärt wurde, eine dritte Windkraftanlage errichtet worden, wobei sogar ein Zunahme der Auerwildpopulation beobachtet werden konnte. Dies sei auch vom Büro für Waldökologie und Kulturlandschaft in Bad Teinach-Zavelstein bestätigt worden. Die Anrainer der Windkraftanlage Steigelsberg hätten ebenso Auswirkungen auf das Auerwild verneint. Zusätzlich verweist der Berufungswerber auf weitere Literatur (Glutz von Boltzheim, Bauer&Bezzel, Handbuch der Vögel Mitteleuropas 1973). Es sei auch fälschlicherweise festgestellt, dass der Kolomansberg als völlig ungestörtes Areal zu werten sei, trotz der seit dreißig Jahren bestehenden Radarstation. Auch der Lärm der Großbaustelle durch die Errichtung der zweiten Radaranlage habe zu keiner Abwanderung der Auerwildpopulation geführt, weshalb die Aussagen des wildökologischen Amtssachverständigen relativiert werden müssten. Bei der von den Amtssachverständigen herangezogenen Studie "Suchant" aus dem Jahre 2004, die im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in der Region des südlichen Oberrheins entstanden sei, gehe es um die Flächendwidmung großer Areale für ausgedehnte Windparks, die mit dem vorliegenden Projekt genauso wie der Windpark Oberzeiring (13 Windkraftanlagen) nicht vergleichbar seien. Auch sei die Auerhuhnsituation im Schwarzwald differenziert zu betrachten, da es sich dort um eine genetisch abgeschlossene Inselform handle, die nicht durch Quellpopulationen abgesichert sei. Es wird auch auf die Situation des Auerhuhns als Jagdwild aufmerksam gemacht. Zu einer Tabuzone von einem Kilometer um Balzplätze und Sichtungsorten von Hennen mit Gesperre gebe es auch keine bestätigenden Untersuchungen. Das Auerwild habe durch Waldweidewirtschaft und Streunutzung geprägten Waldstruktur vor fünfzig Jahren profitiert. Diese Art der Waldbewirtschaftung werde vom Grundbesitzer auch weiterhin fortgeführt, weshalb die Aussage im Naturschutzgutachten nicht richtig sei, dass keine Ersatzlebensräume vorhanden seien. Der Rückgang werde durch den Verzicht auf Windkraftanlagen verschärft, da laut dem 2.UN-Klimabericht durch den ungebremsten Klimawandel ein Fünftel der Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht seien. Auch müsse ein Eingriff aller drei Windkraftanlagen in die Tabuzonen rund um die Balzplätze am Lehmberg verneint werden und müsse darauf hingewiesen werden, dass sich drei der Balzplätze allein rund um die Radaranlage am Kolomansberg befänden.

Folglich müsse die die von Dr. Pacher-Theinburg angeführt Begründung als sachlich unzureichend fundiert betrachtet werden. Der Einfluss des Tourismus auf das Auerwild könne gegebenenfalls durch gezielte Lenkungsmaßnahmen gemindert werden.

Zum naturschutzfachlichen Gutachten wurde umfassend dargelegt, warum nach Ansicht der Einschreiterin unbestimmte und widersprüchliche Kriterien hinsichtlich der Definition des Landschaftsbildes verwendet worden sind. Vor allem seien subjektive Ansichten der Gutachter mit objektiven Kriterien einer ordnungsgemäßen Bewertung vermengt worden. Die Kategorisierung der analysierten Landschaftsbilder sei nicht im wissenschaftlichen Sinn und anhand vorliegender anerkannter Literatur durchgeführt worden, es seien genau diese Bilder der Landschaft ausgewählt worden, die einen falschen Eindruck vom tatsächlichen Gepräge der Landschaft vermitteln können. Der Begriff der Kulturlandschaft sei in einem Sinn verstanden worden, der dem heutigen Zeitbild nicht mehr entspreche und eher dem 20. Jahrhundert zuordenbar sei. Im Besonderen hinsichtlich der Heranziehung des Bewertungsmodells Loos 2006, als amtsinterne Richtlinie, fehle es an der objektiven Überprüfbarkeit. Dies betreffe auch die Beurteilung der Ausgleichmaßnahmen. Das Bewertungsmodell Loos sei als sachlich unlogisch und unschlüssig zu beurteilen und es wurde von der Salzachwind Energien GmbH darauf verwiesen, dass das verwendete Modell erst eineinhalb Jahre nach Vorliegen der Einreichunterlagen publiziert worden und der Einschreiterin nur auf Verlangen ausgehändigt worden sei. Das vom Naturschutzbeauftragten beauftragte landschaftsökologische Gutachten sei nicht berücksichtigt worden, weil durch dieses festgestellt worden sei, dass es durch die Windkraftanlagen nur zu punktuellen Veränderungen der Landschaft komme und in weiterer Erörterung feststelle, dass ein bewilligungsfähiges Projekt gegeben sei. Auch die vorgelegten Fotomontagen, die dynamische Computersimulation und die darauf beruhenden Ergebnisse seien unbeachtet geblieben. bei der Bewertung des Erholungswertes der Landschaft seien die positiven Auswirkungen auf den Tourismus, die durch zahlreiche Studien belegbar seien, nicht berücksichtigt worden. Durch das Projekt sei eine Attraktivitätssteigerung für Erholungssuchende zu erwarten.

Zu den nicht abträglichen Auswirkungen der Windkraftanlage auf den Schwarzstorch wurde auf eine Studie der Energiewerkstatt GmbH über den Silventus-Windpark im Ko-

bernaußerwald verwiesen und diese als Anlage A beigelegt. In dieser sei festgestellt worden, dass die Gefährdung der Schwarzstörche durch Windkraftanlagen wesentlich geringer sei als durch andere Ursachen. Zusätzlich wurde betreffend der Vogelschlagopfer durch Windkraftanlagen ausgeführt, dass die Bezugnahme auf einen Windpark in Hessen (Vogelberg) mit 15 bis 20 Windkraftanlagen nicht vergleichbar sei. Der Vogelberg habe die höchste Dichte an Schwarzstörchen in Hessen, wobei dort auch das einzige Vogelschlagopfer in Deutschland gefunden werden konnte. In Österreich sei bisher trotz Windkraftanlagen kein Vogelschlagopfer bekannt.

Des Weiteren wird angeführt, dass der Ausbau der Zufahrtsstrassen nicht Teil des Projektes seien, sondern diese Wegbaumaßnahmen ohnehin durch den Grundeigentümer aus forstwirtschaftlichen Gründen durchgeführt werden würden, weshalb eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Tierarten nicht dem geplanten Windpark zurechenbar sei. Die Möglichkeit der Minderung der Biomasse von Insekten sei im Gutachten unterblieben.

Des Weiteren wurde eine Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Weingartner zum naturwissenschaftlichen Gutachten vorgelegt in dieser zusammenfassend ausgeführt wurde, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft im Bereich Kolomansberg und in den daran anschließenden landwirtschaftlich geprägten Landschaften in der Nahzone nicht vorliege. Ebenso sei diese beim Landschaftsbild, das nicht als naturnahe sondern zumindest als mäßig verändert anzusehen sei, nicht gegeben. Es seien zwei wichtige Gesichtspunkte zu unterscheiden, nämlich erstens die landschaftliche Realität und zweitens das persönliche Erleben der Landschaft, weshalb die subjektive Komponente nicht unbeachtet bleiben dürfe. Erkenntnisse und entsprechende Literatur seien im Gutachten nicht berücksichtigt worden. Angeführt wurden Grabherr 1998 sowie Ergebnisse des Kulturlandschaftsprogramms des BMBWK. Es sei nur amtsinterne Literatur (Loos) verwendet worden. Neben der vorhandenen Waldvegetation und landwirtschaftlichen Nutzflächen sei die Landschaft andererseits durch das Relief geprägt, das einen wesentlichen Aspekt bei der Wahrnehmung darstelle. Durch die bisherigen Bauten am Kolomansberg (Radaranlage) und Haunsberg (Flugüberwachung) werde der Reliefcharakter nicht geändert, was durch die Windkraftanlagen auch zu verneinen sei. Durch die bereits vorhandenen Bauten könne von einer technischen Überprägung der Landschaft

nicht ausgegangen werden. Dies sei vor allem auch witterungsabhängig zu sehen. Eine objektive Normenvorstellung um das Landschaftsbild beurteilen zu können sei aufgrund geprägter individueller Vorstellungen sohin nicht möglich. Zusätzlich wird auf die historische und gesellschaftliche Weiterentwicklung verwiesen und auf die Möglichkeit des Erhalts einer Landschaft durch Einrichtungen von energiepolitischer Bedeutung aufmerksam gemacht. Aufgrund der durch den Klimawandel erzeugten Verschiebung der Vegetationszonen müsse eine differenzierte Betrachtung erfolgen. Der Amtssachverständige sei von einem Landschaftsbild des 19. Jahrhunderts ausgegangen. Folglich liege kein Eingriff in eine naturnahe Landschaft vor und könne dieser die Funktionsfähigkeit des Ökosystems auch nicht nachhaltig beeinträchtigen.

Es wurde auch eine Stellungnahme hinsichtlich der Hindernisbefeurung und des nächtlichen Landschaftsbildes durch DI Christof Flucher, Ingenieurbüro Windenergie in Salzburg, vorgelegt, der eine optische Beunruhigung aufgrund der Anordnung und Lichtstärke der Hindernisbefeurungsanlage verneint, weshalb dies nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des nächtlichen Landschaftsbildes führen könne.

In der ebenfalls vorgelegten Stellungnahme von Herrn Ing. Robert Pröll, Klimabündnis Salzburg, wurde die Wichtigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen zur Erreichung des Klimaschutzzieles dargestellt. Zum Erhalt der gegenwärtigen Flora und Fauna müsse Energieträgern zum Schutz des Lebensraumes der Vorrang gegenüber punktuellen landschaftlichen Beeinträchtigungen eingeräumt werden. Es werde aufgrund dieses Zieles auch die Wasserkraft trotz massiver Eingriffe in die Kultur- und Naturlandschaft gefördert. Ähnlich sei die Situation beim Ausbau von Stromdurchleitungen, wobei die Auswirkungen kilometerlanger Freilandleitungen mit einigen wenigen Quadratmetern Platzbedarf für Windkraftanlagen in keiner Relation stünden. Bedenken hinsichtlich des Landschaftsbildes bestünden keine. Im Besonderen könne Salzburg mit einem Ja für die Windkraftanlagen ein wichtiges Zeichen setzen.

I.12. Der Amtssachverständige für Chemie und Umwelttechnik hat in seiner Stellungnahme vom 08.05.2007 zur Frage der möglichen Minderung von CO₂ -Emissionen durch die geplanten Windkraftanlagen zusammenfassend ausgeführt, dass Österreich das völkerrechtlich verbindliche Ziel der Emissionsreduktion an Treibhausgasen um 13 % bis

2010 deutlich zu verfehlen scheint. Gegenüber den Basisjahren ist in Österreich wie auch im Land Salzburg bislang eine Zunahme etwa im selben Ausmaß festzustellen. Das gegenständliche Projekt könne – vor allem bezogen auf das Gebiet der Standortgemeinde – einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Kyoto-Zieles leisten. Zum Vergleich der Größenordnung der durch das Projekt vermeidbaren CO₂ Emissionen wurden die Gesamtemissionen 1. im Bundesland Salzburg, 2. im Bezirk Salzburg-Umgebung, 3. in der Gemeinde Thalgau und 4. sektorbezogen aller öffentlicher Energieversorgungsanlagen (Heizwerke und Heizkraftwerke) im Land Salzburg herangezogen. Dabei stellte der Amtssachverständige folgendes relatives Reduktionspotential an klimarelevanten CO₂ Emissionen (in Prozenten) im Verhältnis zu den Gesamtemissionen fest: bezogen auf das Bundesland Salzburg 0,2 %, auf den Bezirk Salzburg-Umgebung 0,9 %, auf die Gemeinde Thalgau 15 %, und sektorbezogen (= alle öffentliche Energieversorgungsanlagen) im Land Salzburg 2,9 %.

I.13. Aus dem Fachbereich Energiewirtschaft wurde mit Schreiben vom 13.07.2007 zusammenfassend folgende Stellungnahme abgegeben:

Die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energieträger wird von Seiten der EU als auch Österreich als vorrangiges Ziel betrachtet, weshalb grundsätzlich alle technischen und wirtschaftlichen Potenziale zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu nutzen sind. Diese Zielsetzungen sind im Weißbuch der EU über erneuerbare Energieträger, der EU-Richtlinie über erneuerbare Energien (2001/77/EG), und im aktuellen Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung formuliert. Das zur Umsetzung beschlossene Ökostromgesetz hat zum Ziel bis zum Jahr 2010 10% der elektrischen Energie durch sog. Ökostromanlagen (Sonne, Wind, Biomasse) produzieren zu können. Im Einzelfall ist aber zu prüfen, ob das Vorhaben geeignet ist eine positive Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für erneuerbare Energien herbeizuführen. Projekte, die in anderen, nicht energiewirtschaftlichen Bereichen zu überwiegend negativen Auswirkungen führen und sohin die Bevölkerungsakzeptanz erheblich beeinträchtigen, sind daher nicht uneingeschränkt zu befürworten.

I.14. Die Wirtschaftsabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung stellte zur Frage des Vorliegens von im Tourismus sowie Wirtschaft und Arbeitsmarkt liegenden öf-

fentlichen Interessen in ihrer Stellungnahme vom 03.09.2007 zusammenfassend Folgendes fest:

Zur Bewertung des öffentlichen Interesses aus Sicht des Tourismus wurde ausgeführt, dass Windenergie einerseits Umweltbewusstsein und Modernität signalisiere, andererseits das höchste Gut von Erholungslandschaften die Landschaft selbst, ihre Eigenheit, Unverwechselbarkeit und Natürlichkeit sei. Die Beantwortung der Frage des öffentlichen Interesses ist auch davon abhängig, inwieweit eine Einbindung des Tourismus sinnvoll, möglich und auf breiter Basis auch nachhaltig gewollt ist. Im vorliegenden Fall habe sich der Tourismusverband Thalgau dem Projekt gegenüber positiv ausgesprochen, da eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht vorliege und die Windkraftanlage für touristische Zwecke nutzbar sei. Der Tourismusverband Henndorf hingegen sei aufgrund der Lärmbeeinträchtigung und massiven optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegen das Vorhaben. Nach Ansicht der Wirtschaftsabteilung ist aufgrund der gegensätzlichen Beurteilungen des Projektes durch die Tourismusverbände keine geeignete Basis gegeben, die eine positive Imagebildung im Kontext mit einem zu entwickelnden marktattraktiven Tourismusangebot in der gemeinsamen Tourismusregion herbeiführen könnte. Dies wäre allerdings eine Voraussetzung um nachhaltige Wertschöpfungsimpulse für die touristische Attraktivität der Windkraftanlagen bewirken zu können. Detailkonzepte beinhaltend die Finanzierung, Risikotragung, Vermarktung, Profilbildung, Bewirtschaftung/Instandhaltung sowie Konsensbildungen mit den örtlichen/regionalen Tourismusakteuren liegen nicht vor. Die beiden Tourismusverbände seien vermutlich auch nicht in der Lage die erforderlichen Begleitinvestitionen aufzubringen bzw. die finanziellen Risiken zu übernehmen. Aufgrund der geringen Bedeutung des Tourismus in der Region Lehmberg sei allerdings davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen durch das Projekt eher gering sein dürften, dennoch könnten die Windkraftträder für bereits urlaubende oder auch durchreisende Gäste als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gesehen werden. Eine Einschätzung des öffentlichen Interesses sei ohne ein Vorliegen detaillierter Businesspläne und aufgrund der divergierenden Interessen der Tourismusverbände sohin nicht möglich.

Ob ein öffentliches Interesse in den Bereichen der Wirtschaft bzw. des Arbeitsmarktes gegeben sei, sei vom Ausmaß des tatsächlichen Auftragsvergabevolumens an Salzburger Unternehmen und der zusätzlichen Einstellung von Arbeitskräften beim Investor und auch bei den beauftragten Unternehmen abhängig. Da sowohl die mit der Planung beauftragte Firma Energiewerkstatt als auch diverse Zulieferfirmen ihren Sitz außerhalb des Bundeslandes Salzburg haben, können nicht wirklich Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte für die heimische Wirtschaft generiert werden. Nur hinsichtlich einzelner Investitionskomponenten könnte, insoweit nicht durch die Inanspruchnahme von Ökostromförderungen verpflichtende öffentliche Ausschreibungen normiert seien, die Beauftragung von Salzburger Unternehmen erfolgen. Der Betrieb der Anlagen werde ebenfalls durch Fernüberwachung kontrolliert, weshalb auch hier keine Ganzjahresarbeitplätze geschaffen werden könnten. Folglich seien, außer möglicherweise kurzfristigen positiven Auftrags- und Beschäftigungseffekten, keine nachhaltigen Beschäftigungseffekte zu erwarten.

I.15. Die Energie-Controll GmbH führte in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2007 betreffend die Energieeffizienz der geplanten Windkraftanlagen zusammengefasst folgendes aus:

Vom Antragsteller wird in Bezug auf die drei geplanten Windkraftanlagen zu je 2 MW eine Jahresenergieertrag in Höhe von 10.300 MWh angegeben. Daraus ergibt sich eine rechnerische Volllaststundenzahl in Höhe von 1.716 Volllaststunden. Bei Vergleich der Standortqualität mit anderen für die Windkraft genutzten Standorten in Ostösterreich handelt es sich unter dem Gesichtspunkt des berechneten Jahresenergieertrages um einen für die Windkraftnutzung wesentlich ungünstigeren Standort. Die für Stromerzeugung aus Windkraft genutzten Standorte in Ostösterreich (Burgenland, Niederösterreich) haben zumeist einen Jahresenergieertrag in Höhe von 2.000 bis 2.200 Volllaststunden. In diesen Regionen wären auch zahlreiche weitere Standorte für Windkraftnutzung verfügbar, die einen höheren Jahresenergieertrag aufweisen, als in dem vorliegenden Antrag für Thalgau Berg ausgewiesen ist.

I.16. Die Landesumweltschlichtung Salzburg nahm mit Schreiben vom 11.12.2007 die Gutachten der Abteilung 16 Umweltschutz, Abteilung 15/03 Energiewirtschaft, Abteilung 15 Wirtschafts- und Technologieförderung und der Abteilung 9 Gesundheit, Hygiene und Umweltmedizin zur Kenntnis.

I.17. Die Salzachwind Erneuerbare Energien GmbH gab mit Schreiben vom 06.12.2007 eine Stellungnahme zu den in den Punkten I.8., I.12., I.13. und I.14. wiedergegebenen Gutachten ab und führte zusammenfassend folgendes aus:

Hinsichtlich der im umweltmedizinischen Gutachten angesprochenen Eiswurfproblematik wird auf die in der energierechtlichen Verhandlung abgegebene Stellungnahme der Gemeinde Thalgau aus baupolizeilicher Sicht verwiesen, wonach von keiner wesentlichen Gefährdung durch Eiswurf ausgegangen werde.

Die im umwelttechnischen Gutachten angegebenen CO₂-Emissionsäquivalente seien im Rahmen der möglichen Werte am unteren Ende angesiedelt, diesbezüglich werde auf die Erörterung des öffentlichen Interesses in den Einreichunterlagen verwiesen.

Zum energiewirtschaftlichen Gutachten wurde eingewendet, dass eine Beurteilung des Projekts aus energiepolitischer Sicht nicht durchgeführt worden sei. Aktuelle Ansätze für die Interpretation energiepolitischer Prioritäten würden hingegen das Energieleitbild und der Kyoto-Optionenbericht der Salzburger Landesregierung bieten. In einer näher zitierten Studie der E-Control aus 2007 werde eine Konzentration der Ausbauprioritäten auf 700MW Windenergie und 700MW Wasserkraft empfohlen. Auch die Austrian Energy Agency empfehle bis 2010 einen Ausbau von Ökostrom im Umfang von 471 MW, darunter 360 MW in Windenergie. Die darin enthaltenen Zielsetzungen seien bisher nicht erfüllt worden, obwohl die Forcierung des Ausbaus von Ökostromanlagen als erste Priorität genannt werde.

Zu dem in der Stellungnahme der Wirtschaftsabteilung behandelten Themenbereich Tourismus sei eine Auseinandersetzung mit den touristischen Interessen in Neumarkt unterblieben, die Kritik am Fehlen eines Businessplanes sei berechtigt, die langen Verfahrensdauern sprechen jedoch gegen eine Planbarkeit von Begleitprojekten. Bisherige Gesprä-

che mit Touristikern gingen in jedem Fall von einer gemeinsamen Finanzierung unter Einbeziehung von öffentlichen Förderprogrammen aus.

Hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Effekte verwies die Einschreiterin auf Studien der Austrian Energy Agency, wonach von einem Kostendämpfungseffekt der Ökostromerzeugung für die österreichische Volkswirtschaft von € 375 Mio. netto für 2006 auszugehen sei. Aufgrund des Merit-Order-Effekts der Ökostromerzeugung in der Strompreisbildung wird eine Reduktion des Großhandelspreises für österreichische Stromabnehmer von 295 Mio € für das Jahr 2006 angesetzt. Gemessen am Anteil Salzburgs am österreichischen Stromverbrauch entspreche dieser Merit-Order-Effekt für die Wirtschaft des Bundeslandes einem Strompreis dämpfenden Nettoeffekt von ca. 20 Mio. € im Jahr 2006 bzw. einem positiven gesamtwirtschaftlichen Nettoeffekt von 25 Mio. €.

Arbeitsmarktpolitisch sei darauf hinzuweisen, dass die Fernüberwachung der Windkraftanlage von der Betriebsgesellschaft von Salzburg aus erfolgen werde, hiefür sowie für einfache Wartungsarbeiten und Öffentlichkeitsarbeit werde daher in Salzburg Personal beschäftigt. Weiters sei aufgrund einer Studie ein positiver Netto-Beschäftigungseffekt der Windenergiebranche in Österreich in Höhe von 800 Arbeitsplätzen ermittelt. Dieser Beschäftigungseffekt resultiere aus der Durchführung der Investition in Windkraftprojekte und deren laufenden Betrieb, sowie einer stark entwickelten Zuliefererindustrie. Obwohl in Österreich keine Windräder produziert würden, sei das Exportvolumen für Zuliefererteile mehr als doppelt so hoch wie der Wert der importierten Komplettanlagen. Die regionale Wertschöpfung aus Ökostromerzeugung ermögliche einen Rückfluss von Mitteln, welche durch die Ökostromaufschläge auf die Endverbraucher tarife für Strom von den Stromabnehmern im Bundesland Salzburg aufgebracht werden. Zudem biete die Kolowind GmbH als Betriebsgesellschaft Beteiligungsmöglichkeiten am Projekt an. Es liegen bereits ca. 400 Beteiligungswünsche vor, diese würden über die Ökostrombörse Salzburg abgewickelt. Dadurch sei es der Salzburg AG möglich, ökologisch sensible Kundenschichten an sich zu binden und die Abwanderung von Kunden an andere Ökostromanbieter außerhalb Salzburgs zu verhindern.

I.18. Die Marktgemeinde Thalgau führte mit Schreiben vom 29.11.2007 aus, dass sie die Errichtung der drei Windkraftanlagen befürworte. Sie habe bereits im raumordnungs-

rechtlichen Verfahren durch die Gemeindevertretung am 28.02.2005 Ihre Zustimmung gegeben. Erneuerbare Energieträger seien bereits als wichtiges Element der kommunalen Energiepolitik verankert. Es werde um Genehmigung des Projektes ersucht.

Die Stadtgemeinde Neumarkt äußerte sich mit Schreiben vom 15.11.2007 dahingehend, dass es durch die Errichtung der Windkraftanlagen zu massiven Eingriffen in ein weitgehend unberührtes Ökosystem durch Errichtung einer Aufschließungsstraße, Änderungen bestehender Zufahrtsstraßen, umfangreiche Rodungen und Verlegung eines 30 kV-Erdkabels im Nahbereich des geschützten Landschaftsteiles käme. Dazu kämen potenzielle Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Getriebeöl, unbekannte Auswirkungen auf Wildtierpopulationen und die Gefährdung der Sicherheit von Erholungssuchenden durch Eiswurf. Durch die massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei ein negativer Einfluss auf den Tourismus zu befürchten, vor allem da bei einem allfälligen Konkurs durch die Betreibergesellschaft auch die Gefahr einer Industrieruine bestehe. Auch die Wirtschaftlichkeit sei nicht nachgewiesen, da das Projekt mit falschen Ertragsaussichten beworben werde. Die aus der Zeit vor 2005 angepriesenen Renditen seien derzeit völlig unrealistisch.

Die Umweltfreundlichkeit der Windkraftanlagen sei zu verneinen, da der Energieaufwand zur Herstellung, Transport und Errichtung sehr intensiv sei. Schwankungen in der Erzeugung müssten durch andere Kraftwerke ausgeglichen werden, damit sei kaum eine CO₂-Ersparnis erzielbar. Aufgrund fehlender Netzkapazitäten sei es nicht möglich, dass diese Aufgabe von Speicherkraftwerken übernommen werden.

Laufende Sicherheitskontrollen würden im Anschluss nicht mehr durch unabhängige Stellen überprüft werden und würde auch eine wirksame Brandbekämpfung fehlen. Das Blitzrisiko sei hier als enorm anzusehen, was aufgrund der im Nahbereich bestehenden Wälder zu einem Inferno im Henndorfer Wald führen könne, da am Lehmberg de facto kein Löschwasser verfügbar sei.

Die Nutzung der Windkraft sei gegen den Willen der Bevölkerung (4000 gesammelte Unterschriften), die Eingriffe in die Natur sind nicht planbar und wirtschaftliche Vorteile nicht gegeben.

Aufgrund der Erläuterungen zum Ökostromgesetz sei für einen forcierten Windkraftausbau die Standortauswahl nach Windqualitäten, Regionalplanungen, Flächenwidmungen und Stromnetzausbauten zu koordinieren. Eine aktive Unterstützung von Windkraftprojekten an optimalen Standorten (z.B. Weinviertel) durch die jeweiligen Gebietskörperschaften wäre ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele. Weiters wäre eine Definition von Windkraft-Ausbauregionen zu finden, wo Betreiber nach Verbesserung der Akzeptanz der Bevölkerung reduzierte Investitionsrisiken vorfinden würden. Abhängig von den Lieferfristen für Windkraftanlagen könne die Umsetzung eines forcierten weiteren Windkraftausbaus nicht vor dem Jahr 2010 beginnen. Detaillierte jährliche quantitative Ziele werden daher nicht ins Ökostromgesetz aufgenommen. Es werde ersucht, diese beschlussmäßig dokumentierte Haltung der Gemeindevertretung im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigen.

I.19. Der Naturschutzbeauftragte für den Bezirk Salzburg-Umgebung gab mit Schreiben vom 05.12.2007 die nachstehend zusammengefasste Stellungnahme ab:

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft, und des Naturhaushaltes durch die Projekterrichtung ist nach eingehendem Aktenstudium zu bejahen. Die Errichtung der Windkraftanlagen ist daher in seiner Gesamtheit abzulehnen und auch über die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen nicht als bewilligungsfähig anzusehen.

I.20. Mit Schreiben vom 31.01.2008 wurde vom Regionalverband Salzburger Seengebiet zusammenfassend nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Das Regionalprogramm habe Entwicklungsleitlinien für Landschaft, Wirtschaft, Verkehr und soziales Zusammenleben verbindlich festgelegt. Die Aussagen des Regionalprogramms seien mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 13.9.2004 in den Verordnungsrang erhoben worden. Parallel zur Erstellung des Regionalprogramms sei in der LEADER Periode 2000 – 2006 auf die Erhaltung der Lebensqualität der Bevölkerung hingewiesen und auch zahlreiche Projekte für die Verbesserung und Erhaltung dieser Ziele umgesetzt worden. Hinsichtlich der touristischen Zielfestlegung seien im Besonderen der Erhalt einer intakten Kulturlandschaft durch Sicherung und behutsame Weiterentwicklung der außerhalb geschlossener Ortschaften gelegenen Ausflugs- und Wander-

ziele für die Zukunft festgelegt worden. Der Umgebungscharakter solle nicht nachteilig geändert werden. Eine Projektrealisierung würde die Tageserholungs- und Ausflugsziele Punkte Plaike/Heimkehrerkreuz und Ruine Lichtentann und das damit in Zusammenhang stehende, über die Kammlinie Plaike - Gardekreuz - Lehmberg führende Fußwegnetz zur Verbesserung und Attraktivierung der Wanderziele in diesem Bereich zunichtemachen. Insbesondere das zentrale Teilstück des neu eingerichteten und mit erheblichem Mitteleinsatz bekannt gemachten Europäischen Pilgerweges "Via Nova" werde dadurch massiv entwertet. Das in Aussicht gestellte zusätzliche Bauwerk (Aussichtsplattform) widerspreche diametral den auf Technikfreiheit, Ruhe und Kontemplation ausgerichteten Tourismuszielen. Die Bergumrahmung bilde mit ihrer charakteristischen Kulisse den visuellen Rahmen des Seenlandes und sei als wesentliches Landschaftsmerkmal der Region aufzufassen. Wesentlich sei auch der ungestörte Erhalt der Waldkulisse, insbesondere seien großflächige Rodungen zu vermeiden. Bauten auf den Abhängen und im Kammbereich dürften den visuellen Gesamteindruck nicht wesentlich verändern. Die kammnahen Hangbereiche im Henndorfer Wald (von Zifanken über Große Plaike - Lehmberg - Hasenkopf bis Niederegg) seien als besonderes Schutzgut zu werten. In diesem Bereich untersage das Regionalprogramm die Errichtung von Anlagen, die eine wesentliche Beeinträchtigung dieser landschaftsräumlichen Kulisse bewirken würden. Eine Ausnahme sei nur möglich, wenn das öffentliche Interesse durch eine entsprechende positive Stellungnahme des Regionalverbandes nachgewiesen werden könne. Auch der Erholungswert werde beeinträchtigt. Durch die Anlagen seien in mittlerer Fernwirkung der Bereich um den Riesenberg, die südliche Landschaftskulisse im Hintergrund der Kirche von Sommerholz, St. Brigida und Johanneskirche beeinträchtigt. Es komme sohin zu einer Erstreckung der Auswirkungen der Anlage auf das Gebiet des Regionalverbandes. Es sei folglich ein Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalverbandes hinsichtlich Landschaftsbild und Tourismus festzustellen, sodass ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht angenommen werden könne. Um die Berücksichtigung der Stellungnahme werde ersucht.

I.21. Beweis wurde weiters u.a. erhoben durch die Vornahme einer Hubschrauberbefliegung unter Beiziehung des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen sowie durch

behördliche Inaugenscheinnahme der von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Videosimulation.

I.22. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung vom 06.02.2008, Zahl 30303/253-51105/76-2008, wurde der Antrag der Salzachwind Erneuerbare Energie GmbH Salzburg, vertreten durch Dr. Franz Kok und Dipl.-Ing. Wolfgang Peter, auf Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung zur Errichtung der Aufschließungsstrasse auf GN 1863/1 KG 566111 Thalgauberg, die Errichtung der Aufschließungsstrasse auf GN 1863/1 KG Thalgauberg und GN 1389/ KG Henndorf (Gemeindegebiet Neumarkt am Wallersee) und zur Verlegung einer 30 kV Erdkabelleitung abgewiesen.

Begründet wurde diese Entscheidung unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens damit, dass das beantragte Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft und des Naturhaushaltes führt und daher naturschutzfachlich nicht bewilligungsfähig sei. Eine Bewilligung sei daher nur über eine Interessensabwägung im Sinne des § 3a NSchG möglich. Hinsichtlich der von der Einschreiterin geltend gemachten öffentlichen Interessen (Klima- und Umweltschutz, Tourismus, Wirtschaft und Arbeitsmarkt), sei festzustellen, dass nur das öffentliche Interesse des Klima- und Umweltschutzes als besonders wichtiges öffentliches Interesse anzuerkennen sei, dem die Errichtung der drei Windkraftanlagen nachweislich unmittelbar dient.

Bei der Gewichtung dieses öffentlichen Interesses gegenüber dem Naturschutzinteresse kam die erstinstanzliche Behörde zum Ergebnis, dass kein gegenüber dem Naturschutzinteresse überwiegendes öffentliches Interesse vorliege, da sämtliche Regelungen bzw. Leitbilder, die einen Ausbau oder eine Förderung von Windkraftanlagen vorsehen oder darauf Bezug nehmen (z.B. einzelne Protokolle der Alpenkonvention, das Regionalprogramm Salzburger Seengebiet, das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, das Energieleitbild des Landes Salzburg, Studie der Energie Control GmbH) dies unter der Voraussetzung einer möglichst das Landschaftsbild schonenden sowie ökologisch vereinbaren Standortwahl tun. Das als sehr hoch zu bewertende Naturschutzinteresse kommt neben der naturschutzfachlichen Bewertung des Landschaftsbildes, Charakters der Landschaft

und Naturhaushaltes insbesondere im Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege, im Regionalprogramm Salzburger Seengebiet, und der Vogelschutzrichtlinie zum Ausdruck, sodaß letztendlich nicht von einem Überwiegen des Klima- bzw. Umweltschutzinteresses ausgegangen werden kann. Letzteres wird insbesondere auch relativiert durch die Stellungnahme der E-Control GmbH im Hinblick auf für die Energieausbeutung günstigere Standorte in östlichen Bundesländern und eines nur geringen relativen Reduktionsanteils an klimarelevanten CO₂ Emissionen bezogen auf das Bundesland Salzburg, wie sie im eingeholten umwelttechnischen Gutachten zum Ausdruck kommt. Hinsichtlich der beantragten Ausgleichsmassnahmen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 51 Abs. 3 NSchG nicht vor, sodass die naturschutzrechtliche Bewilligung nicht erteilt werden konnte.

II. Berufungsverfahren:

Gegen diese Entscheidung wurde von der Einschreiterin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Manfred Korn, Stelzhamerstrasse 5A, 5020 Salzburg, am 22.02.2008, das Rechtsmittel der Berufung fristgerecht eingebracht und beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag auf Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Errichtung von drei Windkraftanlagen stattgegeben wird, hilfsweise den angefochtenen Bescheid aufzuheben und der Behörde I. Instanz eine neuerliche Entscheidung allenfalls nach Verfahrensergänzung aufzutragen. Folgende Berufungsgründe wurden dabei zusammengefasst geltend gemacht:

II.1. Verfahrensmängel:

II.1.1. Beeinflussung des Verfahrens – Verletzung der Entscheidungspflicht

Aufgrund der erstmaligen Errichtung von Windkraftanlagen im Bundesland Salzburg sei öffentliches Interesse geweckt worden und Kritiker aufgrund der intensiven Öffentlichkeitsarbeit frühzeitig informiert gewesen. Folglich sei es zu Beeinflussungen hinsichtlich des Verfahrens gekommen und habe die Behörde ihrer Entscheidungspflicht nach § 73 Abs 1 AVG nicht nachkommen können. Anstatt der im Gesetz vorgesehenen Entscheidung binnen sechs Monaten, habe das Verfahren drei Jahre gedauert. Im Detail wurden folgende Punkte seitens der Berufungswerberin angeführt:

- Der gegenständliche Behördenakt beginne mit einer als Email übermittelten Stellungnahme einer gegen das Projekt stehenden Bürgerinitiative
- Im Email vom 27.10.2004 sei von der zuständigen Sachbearbeiterin mitgeteilt worden, dass die bis zu diesem Zeitpunkt zusammengestellten Unterlagen für eine naturschutzfachliche Beurteilung ausreichend seien. Hier wird von der Berufungswerberin auch auf die im Rahmen des raumordnungsrechtlichen Verfahrens beigezogenen Amtssachverständigen verwiesen, die vorweg nach den benötigten Unterlagen befragt worden seien. In der Folge seien für das naturschutzrechtliche Verfahren dennoch mehrfach ergänzende Unterlagen gefordert worden bevor mit der Begutachtung begonnen worden sei
- Das entscheidende naturschutzfachliche Gutachten habe erst im Februar 2007, also eineinhalb Jahre nach Antragstellung vorgelegen. Danach habe es noch ein weiteres Jahr bis zur Bescheiderlassung gedauert
- Hervorzuheben sei, dass bereits zwei Tage nach Einlangen des ersten (später abgewiesenen) Antrages auf Genehmigung der Anlage der für Naturschutzfragen zuständige Landesrat Josef Eisl der Presse mitgeteilt habe, es sei kein positiver Bescheid zu erwarten, das Landschaftsbild werde zu sehr beeinträchtigt. Dies obwohl er noch keine Kenntnis der Einreichunterlagen haben konnte und noch keine Gutachter beauftragt worden sind
- Das anhängige Verfahren sei vom Landesgesetzgeber durch Erlassung neuer Vorschriften beeinflusst worden, was zumindest als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen sei. Bereits die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht von Windkraftanlagen sei erst nachträglich und zwar mit Einfügung des § 25 Abs. 1 lit. j) durch die Naturschutzgesetznovelle 2001, LGBl 1/2002 verankert worden. Weiters sei das Regionalprogramm Salzburger Seengebiet, dem bei der Interessensabwägung besondere Relevanz zuerkannt wurde, mit Verordnung der Landesregierung LGBl 76/2004, für verbindlich erklärt worden
- Das im naturschutzfachlichen Gutachten angewandte System von Wertstufen für die Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffes sei erstmals im gegenständlichen

Verfahren zum Einsatz gekommen und halte nach der Stellungnahme Weingartner keiner wissenschaftlichen Überprüfung stand

- Im gegenständlichen Verfahren seien andere Maßstäbe angelegt worden als bei ähnlichen Verfahren anderer Behörden. Im Bewilligungsverfahren der Bezirkshauptmannschaft Hallein für eine Windkraftanlage in Golling beim Ofenauerberg sei nach rascher Verfahrensdauer ein positiver Bescheid ergangen. Bemerkenswert sei, dass auf Seite 15, 1. Absatz des Bescheides, festgehalten worden sei, dass gegen das Vorhaben keine Bürger- und Anrainerproteste wie bei anderen WKA-Projekten (gemeint wohl das hier vorliegende) laut geworden seien und daher davon auszugehen sei, dass "der Windpark Golling mehrheitlich nicht als wesentliche Beeinträchtigung des Erholungswertes empfunden wird". Es könne nicht sein, dass über die Erteilung von Bewilligungen im Endeffekt "abgestimmt" werde. Es müsse eine Bewilligung auf Grund der Gesetze erteilt werden. Durch die Versagung werde in die Rechte auf die Freiheit des Eigentums eingegriffen, zumal der Grundeigentümer dem Projekt zugestimmt habe. Andererseits sei das Recht auf freie Erwerbstätigkeit verletzt. Jedenfalls stelle die Ungleichbehandlung des vorliegenden Projekts mit vergleichbaren Projekten einen erheblichen Verfahrensfehler dar.

II.1.2. Befangenheit der Sachverständigen

Aufgrund der oben geschilderten auch politischen Einflussnahme auf das gegenständliche Projekt könne von einer Unbefangenheit der beigezogenen Amtssachverständigen nicht mehr gesprochen werden. Dies beziehe sich in erster Linie auf den naturschutzfachlichen Sachverständigen. Nach der Rechtsprechung des VwGH bestehe das Wesen der Befangenheit in der Hemmung einer unparteiischen Entschließung durch unsachliche psychologische Motive. Die Abhängigkeit bestehe unabhängig davon, dass der Amtssachverständige in Ausübung der Tätigkeit selbst weisungsfrei gestellt sei. Die Befangenheit manifestiere sich in einer Reihe von wissenschaftlich nicht haltbaren Beurteilungen.

Als Beispiel zitiert die Berufungswerberin eine Passage auf Seite 51 des Gutachtens [6. Absatz unter der dortigen Überschrift "Wartenfels (Panoramabild Abb. 28 im Anhang)"]

wörtlich und fügt dem eine eigene Fotomontage bei, in der die Windräder dargestellt sind. Sie weist daraufhin, dass der Kontrast der Windräder dabei technisch um 30 % erhöht wurde, damit diese auf dem Bild überhaupt sichtbar seien und moniert, dass der Amtssachverständige die vorliegende Fotomontage unberücksichtigt lasse, hingegen eine Panoramabild ohne Ersichtlichmachung der Windräder verwende.

Ein weiterer Hinweis auf die Befangenheit sei in der zeitlichen Verzögerung bei Erstellung der Gutachten und in zusätzlichen Nachforderungen von Unterlagen zu sehen. Auf die privaten Gutachten sei in wesentlichen Teilen nicht eingegangen worden. Es seien bewusst das Landschaftsbild beschönigende Aufnahmen gewählt worden, welche die bereits vorhandenen technischen Eingriffe in die Natur ausblenden. Aufgrund der bewussten Einflussnahme auf das Verfahren von verschiedenen verfahrensfremden Personen wäre die Behörde verpflichtet gewesen, private Sachverständige beizuziehen.

II.1.3. Konsequenzen - Amtshaftungsansprüche

Es seien daher weitere Sachverständige beizuziehen, denen eine inhaltliche Stellungnahme zu den bisher vorliegenden divergierenden fachlichen Stellungnahmen, insbesondere im Bereich Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes in Form der Auerhahnpopulation aufzutragen sei, dies aber unter dem Vorbehalt, dass bei an sich richtiger Würdigung der Unterlagen bereits eine Bewilligungsfähigkeit gegeben wäre, wie dies noch ausgeführt werde. Des weiteren verweist die Berufungswerberin darauf, dass die unberechtigte Verweigerung der Bewilligung bzw. rechtswidrige Verzögerung des Verfahrens auch zu zivilrechtlichen Folgen führe. Der Bewilligungswerber habe grundsätzlich den Anspruch, dass die Bewilligung innerhalb der gemäß § 73 AVG gesetzten Frist von sechs Monaten erteilt werde. Es sei allgemeine Rechtsprechung des OGH, dass dies zu Amtshaftungsansprüchen gegen den entsprechenden Rechtsträger (hier Land Salzburg) führt. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche werde ausdrücklich vorbehalten.

II.2. Feststellungsmängel

II.2.1. Allgemeine Ausführungen

II.2.1.1. Grundsätzliches

Der angefochtene Bescheid lasse eine klare Gliederung zwischen den gutachterlichen Äußerungen, dem zutreffend angenommenen Sachverhalt und der rechtlichen Beurteilung vermissen. Der Bescheid sei schon deshalb rechtswidrig, weil die Behörde nicht eindeutig dargelegt habe, welche Feststellungen sie der Beurteilung letztendlich verbindlich zugrunde gelegt.

Verschiedene Stellungnahmen, wie beispielsweise jene der Stadtgemeinde Neumarkt würden unkommentiert wiedergegeben, obwohl die dort vorgebrachten Argumente nachweislich falsch seien. Weiters seien die der Einschreiterin abverlangten Fotomontagen (vorgelegt mit Eingabe vom 30.4.2006) nicht berücksichtigt worden, was jedoch zur Beurteilung hätte führen müssen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne des § 25 NSchG gegeben sei.

II.2.1.2. Einwände der Bürgerinitiativen und Nachbargemeinden:

Die Stellungnahme der Stadtgemeinde Neumarkt, die weitgehend einem Flugblatt der Bürgerinitiative folge, werde vollständig zitiert. Die Aussagen wurden jedoch zu einem Zeitpunkt gemacht, als noch acht Windkraftanlagen geplant gewesen seien, aufgrund der nunmehrigen Reduktion auf drei Anlagen, ist dies nicht mehr entscheidungsrelevant. Gleiches gilt für die kolportierte Anzahl von 4000 Unterschriften gegen das Projekt, sofern die unterzeichnenden Personen überhaupt aus dem Bundesland Salzburg stammen. Die Berufungswerberin bringt zusammenfassend folgende Argumente gegen die Einwände der Stadtgemeinde Neumarkt vor:

- Es werde keine 1km lange neue Aufschließungsstraße errichtet, sondern bestehe diese bereits für forstliche Zwecke, es erfolge eine nur geringfügige Anpassung der Kurvenradien an vier Punkten, außer der Aufstellungsfläche für den Montagekran finden keine Rodungen statt
- Der geschützte Landschaftsteil Wasenmoos werde durch das 30 kV Kabel nicht berührt

- Ein Gefährdung von Grundwasser und Boden durch Getriebeöl, sowie von Erholungssuchenden durch Vereisung der Anlage sei bereits im Rahmen der energierechtlichen Verhandlung ausgeschlossen worden
- Unbekannte Auswirkungen auf Populationen von Fledermäusen und Schwarzstörchen seien durch eingeholte Fachgutachten ausgeschlossen worden
- Eine latente Gefahr von Industrieruinen liege nicht vor, weil die Entsorgungskosten der Windräder durch den Materialwert gedeckt seien
- Negative Auswirkungen auf den Tourismus seien durch Gutachten entkräftet worden
- Die behauptete fehlende Wirtschaftlichkeit könne aufgrund einer Normkalkulation der Ökostrombörse Salzburg eindeutig nachgewiesen werden
- Zur behaupteten fehlenden Umweltfreundlichkeit sei darauf hinzuweisen, dass die für die Herstellung und den Transport der Windkraftanlagen benötigte Energie in drei bis vier Monaten Betriebszeit hereingebracht sei; Schwankungen im Energieangebot gibt es bei praktisch allen Kraftwerkstypen und könnten im Netz der Salzburg AG etwa aufgrund des nahen Speicherkraftwerks Wiestal ausgeglichen werden

II.2.2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

Die Behörde habe ohne Miteinbeziehung des raumordnungsrechtlichen Gutachtens von DI Knoll sowie der Stellungnahme des ao Univ.Prof. Dr. Weingartner die Feststellungen des Amt sachverständigen übernommen, wonach ein erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben sei. Es habe im Rahmen der rechtlichen Beurteilung keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gegenargumenten stattgefunden, sondern seien diese mit dem Hinweis "*nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegnetreten zu können*" nicht miteinbezogen worden. Es handle sich dabei aber hier nur um eine aus der Judikatur entlehene Leerformel, die unbegründet geblieben sei. Da eine Legaldefinition des Begriffes "Landschaftsbild" fehle und es keine Judikatur des VwGH dazu gebe, außer dazu welche

Landschaftsbildausschnitte heranzuziehen seien, müsse eine Auseinandersetzung hinsichtlich qualitativer Argumentationen stattfinden.

Es werde nicht punktuelle Kritik an der Begriffswelt des Sachverständigen geübt, sondern an dem von diesem herangezogenen Bewertungssystem zur Analyse der Auswirkungen des Projekts. Die vom Sachverständigen verwendete Begrifflichkeit, möge sie auch der Gesetzeslage und Judikatur entsprechen, entspreche nicht eindeutig quantifizierbaren Objektsbezeichnungen oder Eigenschaften von Objekten. Insbesondere im Hinblick auf die ästhetischen Fragen müssten besondere Anforderungen an die Sorgfalt und logische Klarheit gestellt werden.

Die vom naturschutzfachlichen Sachverständigen verwendete Begrifflichkeit, möge sie auch der Gesetzeslage und Judikatur entsprechen, entbinde die Behörde nicht, die sachlich richtige und logische Verwendung zu prüfen, vor allem bei nicht eindeutig quantifizierbaren Objektsbezeichnungen oder Eigenschaften von Objekten. Folglich müsse das Vorbringen der Berufungswerberin, der Sachverständige habe nicht operationalisierte, einer intersubjektiven Überprüfung nicht Stand haltende, Begrifflichkeiten verwendet, die zu keiner logischen und sachgerechten Beurteilung führen würden, aufrechterhalten werden.

II.2.2.1. Beurteilungskriterien – Wertetabelle

Generell seien die vorgenommenen Einstufungen nach sechs verschiedenen Wertestufen zu hinterfragen. Der Sachverständige sei im Wesentlichen allgemeinen Empfindlichkeitsstörungen in Loos 2006 gefolgt, das erst im Februar 2006 vom Amt der Salzburger Landesregierung in Naturschutzbeiträgen 31/06 erstmals veröffentlicht worden sei.

Die Beschreibung der Empfindlichkeitsstufen sei von landschaftsökologisch unbestimmten Begriffen durchsetzt und nur durch die Wertvorstellung eines wertenden Subjektes interpretierbar. Die Ergebnisse stünden im Widerspruch zu wissenschaftlichen Landschaftsinventuren für dieselben Gebiete (Verweis auf Stellungnahme Dr. Weingartner).

Es sei weitgehend vernachlässigt worden, dass es sich bei dem betroffenen Gebiet Lehmberg/Kolomansberg, nicht um eine naturbelassene Landschaft, sondern Kulturlandschaft handle, die das Ergebnis jahrhundertelanger Bewirtschaftung ist.

II.2.2.2. GA Knoll-Abwägung Raumordnung-Naturschutz

Von einer Stellungnahme eines Raumplaners, die Grundlage für eine raumordnungsrechtliche Bewilligung des Projekts gewesen sei, sei zumindest anzunehmen, dass diese zumindest auf gleicher fachlicher Ebene einzuordnen sei. Das Gutachten von Dipl. Ing. Knoll sei wesentlich klarer und ausführlicher auf die gesetzlichen Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung zum Begriff des Landschaftsbildes eingegangen. Der VwGH habe im Erkenntnis, Zahl 91-10-0119, vom 25.03.1996, den Begriff des Landschaftsbildes, mangels Legaldefinition, als Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft definiert. Dies zeige, dass der Begriff weitaus weiträumiger und nicht als künstlich gewählter Teilausschnitt zu verstehen sei, was von Dipl.-Ing. Knoll in seinem Gutachten ausreichend berücksichtigt worden sei.

Der Begriff "Landschaftsbild" sei im Salzburger Raumordnungsgesetz und im Naturschutzgesetz als ident anzusehen. Die Salzburger Raumordnung definiert als Schutzziel, wie das SbgNSchG, den "Schutz und die Pflege des Landschaftsbildes". Gemäß § 3 Abs 2 SbgNSchG hat die Naturschutzbehörde an raumplanerische Aspekte anzuknüpfen und auf diese Rücksicht zu nehmen. Wenn im raumordnungsrechtlichen Gutachten auf das noch ausständige naturschutzrechtliche Verfahren verwiesen werde, so sei dazu zu betonen, dass in § 25 SbgNSchG drei Bereiche festgelegt worden seien, in denen erhebliche Beeinträchtigungen ein Versagungsgrund für eine Bewilligung darstellen könnten. Zwei seien der Charakter der Landschaft und der Naturhaushalt, einer sei das Landschaftsbild. Zu diesen Themenbereichen seien daher die Ausführungen des Sachverständigen sowohl im raumordnungsrechtlichen als auch naturschutzrechtlichen Bezug gleich. Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung könne nicht angenommen werden, dass der Landesgesetzgeber den Begriff "Landschaftsbild" im Raumordnungsgesetz anders verstehe als im Naturschutzgesetz. Daher sei die Aussage des Dipl.-Ing. Knoll, wonach zweifellos bestehende Beeinflussungen des Landschaftsbildes durch die konkrete Energieanlage nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten sei, als voll gültig anzusehen. Die Bezirkshaupt-

mannschaft Salzburg-Umgebung habe mit ausdrücklich zur Kenntnis nehmenden Bescheid bereits die Übereinstimmung des gegenständlichen Projekts mit den Zielen nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz bestätigt. Daher stehe rechtswirksam fest, dass keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben sei, weil dies dort ebenfalls einen Versagungsgrund darstelle. Es könne rechtlich nicht zulässig sein, wenn dieselben Behörden in unterschiedlichen Abteilungen zu gegensätzlich Beurteilungen kommen würden. Dies hebe die Rechtskraftwirkung des raumordnungsrechtlichen Bescheides auf.

Dipl.-Ing. Knoll habe überzeugend begründet, warum keine erhebliche Beeinträchtigung vorliege. Er habe festgehalten, entsprechend der Definition des Landschaftsbildes in Gesetzgebung und Rechtssprechung, dass aufgrund der geringen Anzahl der Windräder, der Entfernung zu öffentlichen, von vielen Menschen benutzten Verkehrsflächen und Blickpunkten und zum gewidmeten Wohnbaugebiet, sowie der teilweise eingeschränkten Sichtbarkeit aufgrund der Geländebeschaffenheit, keine erhebliche Beeinträchtigung vorliege. Großräumig betrachtet sei die Beeinträchtigung als punktuelle anzusehen und keine Maßnahme, die im landschaftlichen Maßstab als besonders auffällig und zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung trete. Diese Beurteilung werde durch die vorgelegten Fotomontagen bestätigt.

II.2.2.3. Stellungnahme Weingartner/Literaturhinweis Schindler:

Dr. Weingartner habe zu Recht darauf hingewiesen, dass der Begriff Landschaftsbild auch persönliche Wertungen enthalte. Die Vorstellungen von Landschaft seien abhängig vom soziokulturellen Umfeld des bewerteten bzw. von den bisherigen Erfahrungen mit "Landschaft". Dr. Weingartner habe auf Forschungsergebnisse der dazu relevanten Wissenschaften verwiesen, was aber im naturschutzfachlichen Gutachten nicht berücksichtigt worden sei.

Es sei der Befund von Dr. Weingartner ignoriert worden, dass es sich zumindest um eine mäßig veränderte Landschaft handle. Dieser verweise hierzu auf wissenschaftliche Erhebungen und das Kulturlandschaftsprogramm des zuständigen Ministeriums. Auch dort seien die zu beurteilenden Salzburger Flyschberge nicht als naturnahe eingestuft worden. Es sei daher nachvollziehbar, wenn dieser Gutachter zur Einschätzung komme, der

Amtssachverständige gehe von einem Landschaftsbild der Romantik aus dem 19. Jahrhundert aus. Dies werde durch die gewählten Bildausschnitte bei den Fotografien im Anhang des Gutachtens nur noch verstärkt.

Dem Amtssachverständigen seien von der Bewilligungswerberin auch weitere Literaturhinweise zur Einschätzung von Natur- und Landschaftsbild vorgelegt worden. So auch das einschlägige Werk von Schindler "Landschaft verstehen" (Industriearchitektur und Landschaftsästhetik im Schwarzwald /Freiburg 2002). Die Abhandlung setzte sich ausführlich wissenschaftlich mit Windkraftanlagen in der vergleichbaren deutschen Landschaft Schwarzwald auseinander. Obwohl dort bei Weitem größere Windkraftanlagen zu beurteilen zu bewerten gewesen seien, sei auch der dortige Sachverständige zur Ansicht gelangt, dass in der vorhandenen Kulturlandschaft derartige Technikbauten eher als Bereicherung, statt als Eingriff in das vorhandene Landschaftsbild zu beurteilen seien. Das Nichteingehen auf derartige Unterlagen durch den Amtssachverständigen zeige die Mangelhaftigkeit der Beurteilung.

II.2.2.4. Kontrastwirkung:

In der Nahzone, etwa 5 km um den Standort, bestehe eine starke farbliche Kontrastwirkung nur aus der Vogelperspektive. Vom Boden aus betrachtet sei der Hintergrund nicht der Wald sondern je nach Witterungslage die verschieden farbig gestaltete Atmosphäre. Die Feststellungen würden auch nicht anführen, dass eine Kontrastwirkung nur bei entsprechender Witterung ("blauer Himmel") gegeben sei. Bei anderen atmosphärischen Bedingungen, die eine Trübung der Luft verursachen würden, sei die Beeinträchtigung wesentlich geringer. Hier würden die hellen Windräder nicht als besonderer Kontrast wirken. Diese Feststellung seien aber unbedingt notwendig. Im Übrigen sei allenfalls durch die Auflage einer bestimmten Farbgestaltung die Beeinträchtigung weitgehend vermeidbar. Dass vom Amtssachverständigen nicht einmal Vorschläge gekommen seien in diese Richtung, entspreche dessen Voreingenommenheit.

Hier sei auch die "vorher und nachher" Quantifizierung unterlassen worden. Es sei ohne entsprechende Darstellung, etwa durch Simulation, Wertungsbegriffe wie "erhebliche" oder "starke" Beeinträchtigung verwendet worden. Als Beispiel hätten die naturschutz-

rechtlich bereits bewilligten – aber nie errichteten - Windkraftträder am Ofenauerberg herangezogen werden können. Die vom Sachverständigen als stark bezeichneten Kontrastwirkungen sei kaum gegeben und nur bei bestimmten Witterungen überhaupt auffällig. Bei den Fotomontagen hätte sogar die Helligkeit der Windräder künstlich verstärkt werden müssen, um sie überhaupt als wahrnehmbar erscheinen zu lassen. Das einzig sichtbare Windrad sei von einer anderen Windkraftanlage in Oberösterreich aufgenommen worden. Auch wenn eine Sichtbarkeit aus der Luft gegeben sei, würde man die den Standort prägende Radaranlage am Kolomansberg auffälliger wahrnehmen.

Die Horizont definierende Silhouette, welche als Landschaftsmerkmal im Gutachten des Amtssachverständigen besonders hervorgehoben werde, sei weitestgehend nicht gegeben. Im Nahbereich sei, wie schon erwähnt, der Kontrast gegenüber dem „Waldbild“ nicht gegeben. Was ein besonders „störende Beeinträchtigung“ sei, könne nur auf subjektiven Wahrnehmungskomponenten beruhen. So halte etwa Weingartner auf Seite 3 seiner Stellungnahme fest, dass das Erscheinungsbild der geomorphologische Rücken- und Kuppenform der gegenständlichen Bergzüge dermaßen prägend sei, dass auch die Errichtung der Windkraftanlage keine Änderung des Reliefcharakters bewirke. Dies werde auch für die bereits vorhandenen technischen Bauten an den Bergkuppen am benachbarten Kolomansberg (Radarkuppel) und am Haunsberg (Flugüberwachung) festgestellt. Eine andere Beurteilung ergebe sich nur, wenn das Relief durch bauliche Maßnahmen im typischen Verlauf geändert werde – etwa durch Eingriffe im Bergbau oder Straßenbau.

II.2.2.5. Technische Überprägung:

Zum Landschaftsausschnitt Wartenfels (Gutachten S. 51) habe der Sachverständige, der es bei einer verbalen Beschreibung belassen habe, die die Fotomontage mit den tatsächlichen Größenverhältnissen ignoriert. Von einer Durchbrechung des Horizontes könne beim besten Willen keine Rede sein. Um eine besondere Aufmerksamkeit auf die Rotorblätter zu lenken, bedürfe es wohl einiger Anstrengung und eines Fernstechers. Die Fotomontagen hätten für das Gutachten herangezogen werden müssen. Von der Berufungswerberin wurden diesbezüglich zwei Bilder (Wartenfels Nr. 28 = Schober und Langenholz-GH Alpenblick) in der Berufung vorgelegt und wiederholt angegeben, dass die

Kontrastwerte um 30% erhöht worden seien, damit diese überhaupt bewusst wahrgenommen werden könnten.

Am auffälligsten seien die Windräder sicher aufgrund der Nähe zur Anlage vom Blickpunkt Finkenschwand aus wahrzunehmen. Dabei handle es sich aber um einen äußerst selten frequentierten Landschaftsteil, der von Wanderern kaum, im Winter durch eine Loipe nur von einzelnen Touristen jemals wahrgenommen werde, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung zu sprechen sei.

Des Weiteren sei der bereits relativ hohe Grad an technischen Bauten und der Zersiedelung im Flachgau ausgeblendet worden. So habe die große Anzahl vorhandener Hochspannungsleitungen, die die Landschaft quer durchziehen, einen vielfach höheren Einfluss auf das Gepräge der Landschaft, als drei punktuelle Windräder, die nur von vereinzelten Positionen zu sehen seien.

II.2.3. Beeinträchtigung des Landschaftscharakters:

Der Begriff Charakter Landschaft sei mit dem Begriff Landschaftsbild vom Amtssachverständigen weitgehend synonym verwendet worden. Die "technische Überprägung" der Landschaft führe auch zur Beeinträchtigung des Landschaftscharakters. Es seien Argumente doppelt verwendet worden.

Der Sachverständige habe die Legaldefinition des Begriffes in § 5 Abs 7 NSchG ignoriert. Aufgrund der Aufzählung im Gesetz sei zu ersehen, dass die gebrauchten Argumente keine einzige Beeinträchtigung aufzählen würden, wie per Gesetz definiert sei. Von einer Förderung der Zersiedelung könne keine Rede sein; eine Verarmung der Artenvielfalt sei nirgends behauptet. Die nicht vorhandene Naturbelassenheit könne gar nicht gestört werden, an der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Berge ändere sich nichts und die Oberflächenformen und Wasserflächen seien nicht betroffen. Dies zeige, dass der Amtssachverständige nicht unvoreingenommen geurteilt habe bzw. habe dürfen.

II.2.4. Eingriff in den Naturhaushalt:

II.2.4.1. Allgemeine Voraussetzungen:

Nach Gesetzesdefinition liege ein Eingriff in den Naturhaushalt erst vor, wenn unter anderem ein auch nur örtlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tiere vernichtet würde. Dies habe praktisch für alle Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden können. Nach Beurteilung des wildbiologischen Sachverständigen sei diese Gefahr einzig bei der vorgefundenen Auerhahnpopulation von ca. 10 Stück gegeben.

Zu Recht sei von der erstinstanzlichen Behörde festgestellt worden, dass es sich hier nicht um eine geschützte Tierart handle. Der Schutz sei daher bereits aus diesem Grund zu relativieren. Die einseitige Darstellung durch den Amtssachverständigen habe eine sicher feststehende Vernichtung der vorhandenen Population nicht feststellen können.

II.2.4.2. Das Auerhuhn:

Der Amtssachverständige habe zunächst festgehalten, es gebe keine konkreten Kenntnisse über die spezifische Empfindlichkeit des Auerhuhns gegenüber Störreizen von Windkraftanlagen, im Ergebnis sei aber von einem möglichen "Todesstoß" gesprochen worden. Es müsse von fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgegangen werden, nicht von Mutmaßungen. Bei der im Gutachten angenommenen Bedeutung des Auerwildes in Salzburg, sei es unverständlich, dass die Bejagung desselben in Salzburg im Widerspruch zur EU-Richtlinie noch immer gestattet werde. Der Naturschutz messe hier mit zweierlei Maßen. Die Stellungnahme der Antragstellerin sei zwar wiedergegeben (Seite 9-13), aber nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden (Seite 63-67). Die zitierte Studie (Breunig und Buttler 1994/1995), sei unter der fälschlichen Annahme der Nichtvergleichbarkeit als Grundlage abgelehnt worden. Die durch den Amtssachverständigen herangezogene Birkhahnstudie (Zeiler&Berger, 2005) sei mit der Situation am Lehmberg nicht vergleichbar und unterstelle dem Auerwild sogar eine nicht bewiesene höhere Empfindlichkeit. Das Vorbringen, dass sich die meisten Balzplätze am Kolomansberg in unmittelbarer in unmittelbarer Umgebung der seit etwa 30 Jahren bestehenden und in den Jahren 2002/2003 im Zuge einer Großbaustelle erweiterten Radaranlage befinden und aus diesem Grund die behauptete Störwirkung von technischen Anlagen auf das Verhalten der Auerhühner zu relativieren sei, sei nicht berücksichtigt worden.

Obwohl im wildökologischen Gutachten festgestellt worden sei, die Störquelle "Windkraftanlage" könne negative Auswirkungen auf das hochempfindliche Auerwild haben, sei die Behörde dennoch zur Überzeugung gelangt, dass das wildökologische Gutachten eindeutig eine zumindest wesentliche Beeinträchtigung festgestellt habe. Der Widerspruch, dass trotz der Empfindlichkeit des Auerwildes dennoch 3 der 4 im Untersuchungsgebiet befindlichen Balzplätze in einer Entfernung von nur 100 bis 300 Meter zu den Radaranlagen gelegen seien, und die aus der Studie Breunig und Buttler (1994/1995) berichteten Beobachtungen, hinsichtlich der seit Jahren unverändert genutzten Auerhahnbalzplätze trotz der zeitweise bestehenden erheblichen Lärmbelastigung in einer Entfernung von nur 200 bis 300 Meter Entfernung, sei unberücksichtigt geblieben. Unlogisch sei daher die im Bescheid zitierte Feststellung des Amtssachverständigen, jede weitere Beeinträchtigung würde den Todesstoß für diese Population bedeuten. Die Behörde habe die Studie von Breunig und Buttler (1994/1995) wohl nicht entsprechend gewürdigt, da diese älter sei als die Studie von Suchant (2004). Des Weiteren werde von der Behörde zu Unrecht, unter falscher Unterstellung, die Studie habe keine vergleichbar kleine Auerhuhnpopulation wie am Lehmberg untersucht, deren rechtliche Relevanz verneint. (Faktum sei: Hornisgrinde - mindestens 5 Hähne und 2 Hennen, Kolomansberg/Lehmberg 7 bis 9 Hähne und ca. 10 Hennen). Das Schutzgebiet mit der Auerhuhnpopulation (Hornisgrinde) liege im Abstand von 0 bis maximal ein Kilometer von den Windrädern entfernt, dennoch bestehe die kleine Auerwildpopulation nach mehr als 10 Jahren weiterhin. Dies bestätige auch die Aussage in Ergänzung zur Studie von Dr. Karl-Eugen Schoth (Büro für Waldökologie und Kulturlandschaft in Bad-Theinach-Zavelstein). und decke sich auch mit Beobachtungen von Anrainern der Windkraftanlagen Steiglberg/ Kobernaußerwald, die ebenfalls keine Veränderungen der Vorkommen im Standortbereich feststellen hätten können. Durch die vorangehenden Darstellungen sei die Aussage des Amtssachverständigen, eine Gewöhnung der Auerhahnpopulation an die Betriebsgeräusche der Windkraftanlage innerhalb einer gewissen Einflusszone sei unvorstellbar, somit eindeutig widerlegbar.

Weiters habe die Behörde ausgeführt, es wäre erforderlich gewesen eine visuelle Darstellung vorzulegen, um auf fachlicher Eben entgegenzutreten zu können. Durch kurze Rück-

frage beim Einschreiter hätten diese Unterlagen aus der Studie übermittelt werden können.

Die Studie von Breunig und Buttler (1994/1995) sei dem Sachverständigen offensichtlich unbekannt, da dieser im Gutachten angebe, hinsichtlich des Auerwildes gebe es keine Kenntnisse über dessen spezifische Empfindlichkeiten gegenüber Störreizen von Windkraftanlagen. Die vom Sachverständigen zitierte und von der Behörde übernommene Festlegung einer Tabuzone von 1 Kilometer Radius um Aufzuchtshabitate von Auerhühnern sei nicht gerechtfertigt, da dies durch nichts belegt werden könne. Bei einer ebenso willkürlichen Festlegung der Tabuzone von 400 bis 500 Metern Radius (Infraschallbereich) seien nach Aufzeichnungen des Amtssachverständigen keine Aufzuchtshabitate (Sichtung von Henne mit Gesperre) berührt. Die mittlere Anlage wäre sogar 700 Meter von einem Sichtungsort dieser entfernt.

II.3. Rechtliche Beurteilung:

II.3.1. Angebliche Erheblichkeit der Eingriffe (§ 25 Abs. 3 NSchG):

Unter Bezugnahme auf den Gesetzestext stellt die Berufungswerberin fest, dass erhebliche Eingriffe im Sinne des § 25 Abs. 3 NSchG nicht vorliegen würden, sodass es einer Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen an sich nicht bedürfe.

II.3.1.1. Begriff der Erheblichkeit:

Bei dem Begriff "Erheblichkeit" handle es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der sich an normativen Inhalten orientieren müsse. Er gestatte allerdings eine Sinnermittlung im Wege der Auslegung im Einzelfall. Mangels eindeutiger gesetzlicher Klärung, sei eine allgemein gültige Umschreibung demnach ebenfalls nicht möglich (VwGH 93/09/0071; VwGH 83/09/0205). Die Interpretation eines unbestimmten Gesetzesbegriffs sei sohin Rechtsanwendung, sodass es bei einem bestimmten Sachverhalt nur eine richtige Lösung gebe. Dies unterliege der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung (VwGH 91/16/0032).

Die Behörde hätte sohin selbst die rechtliche Beurteilung der Erheblichkeit durch Abwägung vornehmen müssen und dies nicht dem Amtssachverständigen überlassen dürfen. Es hätte eine objektive, nicht an subjektiven Elementen, wie zum Beispiel romantische Naturvorstellungen, geknüpfte Beurteilung erfolgen müssen. Es handle sich hier nicht um ein Ermessen. Bereits aus dem Wortsinn gehe hervor, dass diese Beeinträchtigung das durchschnittliche Ausmaß überschreiten müsse. Der Maßstab habe sich an dem geschützten Rechtsgut zu orientieren.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit sei der nach objektiven Kriterien zu ermittelnde Sinn maßgeblich. Laut Rechtsprechung des VwGH sei auf Maßstäbe und Vorstellungen Bezug zu nehmen, die sich in bestimmten Lebens- und Sachbereichen herausgebildet haben (bestimmter Sprachgebrauch, Sitte, soziale Erfahrungen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik etc.). Bei Vorliegen des Erfordernisses weiterer Konkretisierung seien gesetzliche Wertungen, allgemein anerkannte Maximen und Standards, Rechtsüberzeugung und Verkehrssitte in den beteiligten Kreisen sowie richterliche/behördliche Eigenwertung heranzuziehen (VwGH 90/18/0044).

Wären reale, durch objektive Untersuchungen festgestellte Verhältnisse zugrunde gelegt worden, könne die Beurteilung nur lauten, dass eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung auf keinem Fall vorliege.

II.3.1.2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

Obwohl einschlägige Literatur und Rechtsprechung vorgelegt worden sei, habe keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Begriff Landschaftsbild durch die Behörde stattgefunden. Auf die Hinweise, die von Dipl.-Ing. Knoll im raumordnungsrechtlichen Gutachten gegeben worden seien, sei nicht eingegangen worden, weshalb der Eindruck entstehe, das Ergebnis habe ohnehin festgestanden, bevor mit der rechtlichen Beurteilung begonnen worden sei. Wolle man über das ästhetische Empfinden des beigezogenen Amtssachverständigen oder beigezogenen Landesrat hinausgehen, werde man folgend Überlegungen anstellen müssen:

Der Begriff "Landschaftsbild" werde auch in anderen Vorschriften, wie zum Beispiel im Salzburger Raumordnungsgesetz, in weiteren Landesgesetzen, der Alpenkonvention,

dem Abfallwirtschaftsgesetz und Wasserstraßenverordnung verwendet. Eine Legaldefinition gebe es nicht. Nach Rechtsprechung des VwGH sei dies als Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft definiert.

Für die objektive Beurteilung, sei auch eine inhaltliche Auseinandersetzung in Form eines ästhetischen Diskurses angebracht. Die Ausführungen Schindlers in "Landschaft verstehen", würden zeigen, dass der Einfluss von technischen Anlagen im Schwarzwald – eine mit dem Flachgau vergleichbaren Kulturlandschaft – auch als Bereicherung betrachtet werden könne. Man werde als Grundlage für Störungsempfinden nicht die Einstellung jedes beliebigen Betrachters heranziehen können. Nach Schindler spreche der deutsche Bundesverwaltungsgericht etwa von einem "gebildeten, für den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Betrachter" und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom "für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter".

Die Behörde habe sich mit der vorliegenden Entscheidung auch von internationalen Entwicklungen abgekoppelt. Auch in landschaftlich sensiblen Zonen würden inzwischen europaweit Windkraftanlagen errichtet werden. Zuletzt etwa im Gebiet der Spessart, wo die Richter des Verwaltungsgerichtes München in der Entscheidung vom 11.01.2008, 25B 04.506, nach vorgenommenen Augenschein erkannt hätten, die Errichtung führe zu keiner Verunstaltung des Landschaftsbildes. Eine Verunstaltung liege nur vor, wenn das jeweilige Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen sei und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden werde. Die Landschaft sei durch einen Rundfunksender und Antennenmasten vorbelastet. Auch das Drehen der Rotorblätter und der Umstand, dass das geplante Vorhaben die vorhandenen Sendemasten um 60 Meter überrage, hätten nichts an der Beurteilung des Senates ändern können, obwohl § 5 der Verordnung des Bezirks Unterfranken über das Landschaftsschutzgebiet Spessart mit den Anforderungen des SbgNSchG durchaus vergleichbar sei.

Die Ausgangssituation des Landschaftsschutzgebietes Spessart sei mit der vorliegenden Situation durchaus vergleichbar, da die bayrische Landschaft, insbesondere das Gebiet der Spessart, sehr ähnlich sei. Die Rundfunksender und Antennenmasten seien durchaus mit der militärischen Radaranlage zu vergleichen, wobei die Radaranlage wohl als stö-

render anzusehen sei. Es auch darauf hinzuweisen, dass Windräder zur alternativen Energiegewinnung auch ein wesentlich besseres Image hätten als militärische Sperranlagen mit Radarkuppel.

II.3.1.3. Beeinträchtigung des Charakters einer Landschaft:

Der Amtssachverständige habe die gesetzliche Bestimmung des Begriffes von vornherein falsch interpretiert. Selbst wenn man annehme, der Charakter der Landschaft sei beeinträchtigt, da aufgrund der Kammlage mit einer starken Silhouettenwirkung zu rechnen sei, wodurch im Vergleich zu andere Standorten im Flachgau mit einer verstärkten Fernwirkung zu rechnen sei, spreche dies nicht für die Erheblichkeit der Beeinträchtigung, da diese Annahme der bisherigen Rechtsprechung des VwGH widerspreche. Demnach würden Windkraftanlagen gerade in weitläufigen und offenen Landschaften mit kaum übergeordneten Raumstrukturen das Landschaftsbild negativ beeinflussen. Die Porportionen der Landschaft seien durch Windkraftanlagen jedenfalls beeinflusst (VwGH 2001/10/0101). Die Behörde habe die Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft aber damit begründet, dass die Windkraftanlagen nicht im Flachland stehen. Es stelle sich die Frage, wo nach Ansicht der Behörde eine Windkraftanlage diesen Charakter der Landschaft nicht beeinträchtigen würde. Im Flachland, wo sie weithin sichtbar seien, oder im bergigen Waldgebiet, das von senkrechten Elementen, nämlich den Waldbäumen und Bergen geprägt sei. Letztlich führe die Beurteilung dazu, dass Windkraftanlagen in Österreich gar nicht gebaut werden dürften.

II.3.1.4. Beeinträchtigung des Naturhaushaltes:

Dieser sei nach Ansicht der Naturschutzbehörde erheblich beeinträchtigt, weil nicht ausschließbar sei, dass es zu einer Abwanderung des Auerhuhns durch Infraschallbelastung komme. Festzustellen sei, die Auerhuhnpopulation belaufe sich auf 3 alte Hähne, 3 – 5 jungen Hähne und 10 Hennen, weshalb es sich um ein sehr kleines, verinseltetes Vorkommen handle. Kollisionen mit den Windrädern seien "grundsätzlich möglich" und die Windräder "könnten wegen Störung des Lebensraumes den Todesstoß" für diese bedeuten.

Bei der angenommenen möglichen Gefährdung, die ohnehin widerlegt worden sei, handelt es sich um keine Feststellung einer tatsächlichen Beeinträchtigung gemäß der Legaldefinition des SbgNSchG, die den Schluss einer erheblichen Beeinträchtigung zulassen würde. Hinsichtlich der Population des Schwarzstorches und der Fledermaus sei die Behörde richtigerweise zum Erkenntnis gelangt, dass eine mögliche Beeinträchtigung nicht als ausreichend angesehen werden könne, das Vorliegen einer erhebliche Beeinträchtigung zu bejahen. Dies müsse aber auch für das Urteil über das Auerhuhn gelten.

II.3.2. Öffentliches Interesse an erneuerbarer Energie:

Gemäß § 1 SbgNSchG seien die Lebensgrundlagen zu erhalten, nachhaltig zu sichern, zu verbessern und nach Möglichkeit wiederherzustellen. Neben dem Schutz der Schönheit, des Erholungswertes der Natur oder Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt seien auch der Erhalt und die nachhaltige Sicherung der Vielfalt der Arten und Eigenarten der Natur Ziel des SbgNSchG. Auch das Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003 berücksichtige dieses Nachhaltigkeitsprinzip. Durch dieses werde besonders dem Umwelt-, Natur-, Boden- und Landschaftsschutz sowie der Landschaftspflege unter Berücksichtigung des Klimaschutzes eine besondere Bedeutung zuteil.

Die im SbgNSchG festgehaltene Nachhaltigkeit der naturschutzrechtlichen Maßnahmen könne langfristig nur durch massiven Klimaschutz gewährleistet werden, da ohne diesen die Natur selbst unwiederbringlich zerstört werde. Aus diesem Grund habe sich Österreich zur Erreichung der Kyotoziele verpflichtet, das nur durch Verminderung der Treibhausgasemissionen erreicht werden könne, weshalb vermehrt auf erneuerbare Energien zu setzen sei. Nicht nur Wasserkraft auch Windkraft müsse vermehrt eingesetzt werden.

Die Behörde habe das erkannt und die Senkung der Treibhausgasemissionen um 13% bis 2010 als wichtiges öffentliches Interesse deklariert. Sie habe auch eingeräumt, dass an der Förderung und dem Ausbau erneuerbarer Energien ein öffentliches Interesse bestehe. Folglich sei an der Errichtung nachweislich ein unmittelbar besonders wichtiges öffentliches Interesse gemäß § 3a Abs 2 SbgNSchG vorhanden. Obwohl dies von der Behörde ausdrücklich zuerkannt worden sei, habe diese dem Schutz des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft und einer einzigen Vogelart (Auerhuhn), die nicht unter den

Artenschutz falle, sondern Jagdwild sei, trotzdem höher bewertet als den weltweit als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraumes-Erde eingestuften „Klimaschutz“. Damit habe die Salzburger Naturschutzbehörde die Zielsetzungen des SbgNSchG, welches auch im Licht der sich global verändernden Wertigkeiten und dem immer lauter werdenden Ruf nach erneuerbarer Energie gesehen werden müsse, unrichtig interpretiert.

Im Detail komme das öffentliche Interesse an erneuerbarer Energie in folgenden gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck:

II.3.2.1. Alpenkonvention:

Die Alpenkonvention habe die nachhaltige Bewahrung des Alpenraums und den entsprechenden Schutz vor Eingriffen durch Verkehr, Tourismus, Energie usw. zum Ziel, also auch den Landschaftsschutz. Das Protokoll Energie, das am 18.12.02 in Kraft getreten sei, beziehe sich auf die Verpflichtung gemäß Art. 2 der Alpenkonvention, umweltverträgliche Erzeugung von Energie durchzusetzen, die Treibhausgasemissionen im Alpenraum zu verringern und wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Die Alpenkonvention verpflichte sich somit auch zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in den Teilnehmerstaaten. Dies werde auch durch die jüngste Konferenz der mit dem Monitoring der Alpenkonvention beauftragten Organisation CIPRA bestätigt, in welcher auch die Nutzung der Windenergiepotentiale in den Alpenregionen als Teil der energiepolitischen Verpflichtungen aus der Alpenkonvention genannt werde (CIPRAINFO Nr. 85/Dezember 2007).

Von der Berufungswerberin wird weiters explizit auf die Art 1 (Ziele), 2 (Grundverpflichtungen) und 6 Abs 1 und 2 (Erneuerbare Energieträger) der Alpenkonvention verwiesen.

II.3.2.2. Energieleitbild des Landes Salzburg:

Die Würdigung des Energieleitbildes des Landes Salzburg als zentrale und offizielle energiepolitische Programmaussage des Bundeslands sei in der Abwägung der Behörde im Umfang von 4,5 Zeilen verkannt worden, insbesondere welche Bedeutung die Energieversorgung für die zukünftige Entwicklung des Bundeslandes Salzburg habe. Eine

Grobabschätzung eines Mengengerüsts für Potentiale in der Stromerzeugung im Bundesland Salzburg seien in "Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ökostrom Bundesland Salzburg" von Humer, Hansjürg und Franz Kok sowie in einer Studie "Rechtliche Handlungsmöglichkeiten des Bundesland Salzburg zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energieträger in seiner Elektrizitätsversorgung" für den Salzburger Landtag, Innsbruck-Salzburg 2000, S.95, enthalten.

Das Windenergiepotential werde im vom Land Salzburg co-finanzierten und von der Universität Salzburg als Leadpartner geführten InterregIIIB-Projekt „Alpine Windharvest“ aufgrund einer verbesserten Datenlage aktuell mit ca. 150 GWh angegeben. Das im Energieleitbild angegebene gesamte Ökostromziel für 2010 von 162,5 GWh könne somit bis 2010 noch erreichbar sein, alleine die beiden in Genehmigungsverfahren stehenden Projekte Kolo Windpark Thalgau und Samson Windpark Aineck in St. Margarethen im Lungau wären geeignet, die Zielerreichungsquote von derzeit 20 % mehr als zu verdoppeln.

Die Außerachtlassung der energiepolitischen Planungen des Landes Salzburg durch die Behörde habe die schwerwiegende Konsequenz, dass die absehbare Verfehlung der energiepolitischen Ziele des Energieleitbildes - bis 2007 seien erst 20 % des Ökostromausbauziels des Energieleitbildes bis 2010 in Salzburg erreicht (Quelle: Planungsunterlagen der Ökostrombörse Salzburg 2007) - durch die mangelnde Würdigung energiepolitischer Ziele nicht korrigiert werden könnten. Die mangelnde Berücksichtigung des Energieleitbildes in der Stellungnahme der Energieabteilung des Landes vom 13.07.2007 könne infolge divergierender parteipolitischer Interessen in der Landesregierung erklärt werden, wie dies bereits von Landesrat Sepp Eisl öffentlich kundgetan worden sei. Deshalb sei es umso mehr Aufgabe der Behörde durch substantielle Recherche der relevanten und offiziell verbindlichen Programme des Landes Salzburg diesem zu begegnen, um eine handhabbare Grundlage für die behördliche Abwägung erlangen zu können.

II.3.2.3. Evaluierung der Ökostromentwicklung – E-Control:

Die von der Behörde zitierte Evaluierung der Windenergienutzung in Österreich durch die Energie-Control GmbH vom 23.10.2007 habe sich nicht mit dem gegenständlichen Projekt befasst. Die Windenergiepotenziale der westlichen Bundesländer seien darin

nicht enthalten. Dementsprechend sei der Hinweis der Behörde, wonach für den von der Energie-Control empfohlenen Ausbau von weiteren 700 MW Windenergie „praktisch nur das Weinviertel auf Grund seiner (auch schlechteren) Windqualität geeignet ist“ nicht als objektives Argument gegen gleichermaßen oder besser geeigneten Standorten in Westösterreich geeignet. Aus diesem Grunde habe die Universität Salzburg als Leaderpartner des InterregIIIB-Projektes „Alpine Windharvest“ die Energie-Control GmbH über das Vorhandensein diesbezüglicher Erkenntnisse anlässlich des Erscheinens der genannten Evaluation informiert.

Die von der Behörde zitierte Interpretation der Volllaststunden eines Windrads zur Begründung einer Bewertung des Standorts als „ungünstig“ sei zwar aufgrund des Bedürfnisses nach klaren Kriterien zur Legitimation von Entscheidungen nachvollziehbar, sachlich jedoch nicht logisch und begründbar. Durch die Antragstellerin werde festgestellt, dass der Windenergiestandort Große Plaike – Kolomanstaferl im Bereich des Kolomansbergs massiv sehr wohl einen günstigen Standort zum Betrieb von Windenergieanlagen darstelle. Dies entspreche auch der Aussage der Energieabteilung des Landes Salzburg, welche diese in Form einer Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung des Regionalprogramms Seenland vorgebracht habe, und welche der Behörde im Einreichakt im Zusammenhang mit der Darstellung der öffentlichen Interessen übermittelt worden sei. Volllaststunden seien durch Division der erwarteten Jahreserzeugung einer elektrischen Anlage durch die installierte Generatorleistung zu ermitteln. Die energiewirtschaftliche Eignung eines Windenergiestandorts und das energetische Produktionspotential eines Windenergiestandorts seien jedoch zusätzlich vom Windangebot und der verfügbaren Rotorfläche (Winderntefläche) abhängig. Das Windangebot werde landläufig mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in m/s angegeben. Wesentlich sei jedoch nicht die durchschnittliche Windgeschwindigkeit sondern die Verteilung dieser Windgeschwindigkeit auf das von Windrädern nutzbare Windgeschwindigkeitsspektrum. Dem entsprechend sei die Wahl einer Windkraftanlage von meteorologischen Eigenschaften und technisch konstruktiven Parametern der Windradkonstruktion bestimmt. Die folgende Tabelle zeige eine Liste von möglichen Windenergieanlagen und ihr Produktionspotential auf Grundlage der Windmessdaten für den Kolo Windpark Thalgau:

Anlage	kw-Leistung	Ertrag	Volllaststunden
NM92	2750	4851	1764
N90	2300	4481	1948
V90	2000	4666	2333
V90	3000	4739	1580

Basis: Ertragsprognose Lehmborg, Anlagentypen: 90m-Durchmesser

Bei einem hier nicht angeführten, weil mit den Standortparametern nicht optimal einsetzbaren Bautyp von Windrädern (Enercon), werde seit 2005 durch eine aerodynamische Flügeloptimierung der spezifische Wirkungsgrad um 14 % erhöht und alleine dadurch könne bei diesem Anlagentyp bei spezifischem Windangebot der Volllaststundenkennwert abhängig von der eingesetzten Generatorleistung um ca. 20 % differieren. Ein weiterer in den Kennwert „Volllaststunde“ nicht eingehender, für die wirtschaftliche Umsetzung jedoch höchst relevanter Auslegungsparameter sei der Turbulenzfaktor sowie die an einem Standort zu erwartende Spitzenwindgeschwindigkeit (maximale Böe). Abhängig von diesen Kennwerten sei die technische Auslegung entsprechend der internationalen Windklassenzertifizierung von Windenergieanlagen vorzusehen. Abhängig von dieser Windklassenzertifizierung seien die Preise von Windrädern aufgrund der damit verbundenen höheren Auslegungsstandards für sehr „schnelle“ Standorte höher als für Standorte mit moderaten Windgeschwindigkeitsparametern.

Aufgrund des hohen Ausbaugrads von Windenergie in den meteorologischen Gunstlagen östlicher Bundesländer seien zusätzliche Ausbauvorhaben in diesen Bundesländern häufig mit erhöhten Kosten insb. für die Netzeinbindung von zusätzlichen Windrädern verbunden, diese mache bis zu 20 % der Investitionskosten aus. Demgegenüber zeichne sich der Standort des Kolo Windpark Thalgau durch geringe Netzanbindungskosten und Wegebaukosten aus. Wie wenig die Volllaststundenzahl geeignet seien energiepolitische Prioritäten im Windenergieausbau zu beschreiben, zeige auch die Tatsache, dass etwa Offshore- Standorte mit hohen durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten und prognostizierten bis zu 3000 Volllaststundenzahlen aufgrund der Verfügbarkeitsrisiken und der hohen Infrastrukturaufwendungen für ihre Errichtung in Deutschland etwa nur mit Einspeisetarifen von über 9 Cent/KWh geplant werden könnten. Jenes Unternehmen, wel-

ches in der Offshore-Windenergienutzung bisher die meisten Erfahrungen habe, der größte Windradproduzent VESTAS, betrachte diesen Einspeisetarif immer noch als zu gering um die technischen und wirtschaftlichen Nutzung der Windenergienutzung Offshore abzudecken und erwäge sich daher aus diesem Geschäftsbereich zurückzuziehen, ENERCON, der größte deutsche Windraderzeuger habe bisher keine Offshore-Vorhaben publiziert. Die öffentliche Aufmerksamkeit konzentriere sich dementsprechend auf Pilotprojekte und Projektplanungen.

Aufgrund der fehlenden und zu niedrigen Einspeisetarife für Windenergie in Österreich seit 2005 komme es – abgesehen von der Umsetzung von noch unter die bis 2004 geltenden Einspeiseregeln fallenden Projekten bis Juni 2007 – zu einem Stillstand im weiteren Ausbau der Windenergie in Österreich. Demgegenüber zeige die Normkalkulation der Ökostrombörse Salzburg für einen dem Kolo Windpark Thalgau vergleichbaren Windenergiestandort, dass auch unter der Voraussetzung des niedrigsten seit 2004 in diversen Gesetzesvorhaben avisierten Einspeisetarifs aufgrund der Förderung durch die Ökostrombörse Standorte dieses Typs wirtschaftlich umsetzbar seien.

Wenn in einer energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Optimierungskonzeption diese Standortparameter einbezogen werde, zeige sich, dass bei optimaler infrastruktureller Einbindung ab einem bestimmten Windenergieangebot die meteorologischen Parameter von den Infrastrukturparametern in der Standortevaluation deutlich überlagert werde (siehe Franz Kok: Kostenstrukturen der Ökostromerzeugung und Schlussfolgerungen für die Ökostromregulierung. 10. IIR-Jahreskongress für die Energiewirtschaft PCON 2005, Baden 26.4.2005)

Die Optimierung der technischen Konfiguration anhand von standortspezifischer Windcharakteristik und Leistungskurve von Windrädern sei als komplexes Planungsproblem und dementsprechend nicht auf einen Kennwert zu reduzieren, auch wenn die politische und öffentliche Diskussion Bedarf nach einfach zu handhabenden Entscheidungskriterien habe.

Die Behörde habe es verabsäumt, die Eignung des Kennwerts Volllaststundenzahl für die Begründung eines vermeintlich nicht ausreichenden Interesses an der vorn Regionalpro-

gramm Seenland vorgesehenen Ausnahmeregelung für Windräder hinsichtlich des Silhouettenschutzes zu überprüfen. Zudem liege diesbezüglich bereits eine Aussage der Energieabteilung des Landes vor, welche genau diese Ausnahme aus dem Silhouettenschutzanliegen des Regionalprogramms Seenland aus energiepolitischen Gründen erwirkt habe und den Projektstandort als eine der wenigen Gunstlagen für Windenergienutzung im Bundesland Salzburg ausgewiesen habe.

In welcher Weise die Sichtbarkeit der Windräder für die Beurteilung des Mengenbeitrags zur Ökostromerzeugung in Salzburg oder Österreich oder die CO₂-Reduktion in einer Gemeinde oder in einem Bundesland relevant seien, könne, obwohl von der Behörde im 1. Absatz Seite 86 behandelt, nicht nachvollzogen werden, da die Auswirkungen von CO₂-Minderungsmaßnahmen sogar nur in einem globalen geografischen Rahmen bewertet werden können. Gemessen an der trotz verschiedener Reduktionsziele von Gemeinden, Land und Bund real steigenden CO₂-Emissionen sei eine Emissionsminderung in Höhe von 7300 Tonnen trotz oder sogar wegen der steigenden Emissionen als besonders wertvoll im Sinne der Erreichung der klimapolitischen Zielsetzungen der Gebietskörperschaften anzusehen. In der Würdigung von Zielkonflikten zwischen Landschaftsschutz und Klimaschutz gehe die internationale Rechtspraxis deutlich in Richtung einer Bevorzugung von erneuerbaren Energien gegenüber Zielen des Landschaftsschutzes.

II.3.2.4. Regionalprogramm Salzburger Seengebiet und Salzburger Raumordnungsgesetz:

Zu Unrecht führe die Behörde 1. Instanz das Regionalprogramm Salzburger Seengebiet und die Stellungnahme des entsprechenden Regionalverbandes als besonderes Argument bei der Interessenabwägung an, welches gegen ein Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Windkraftanlage sprechen würde.

Wie bereits ausführlich dargelegt worden sei, sei im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Einzelbewilligung für die verfahrensgegenständlichen drei Windräder die raumordnungsrechtlich relevanten Genehmigungsvoraussetzungen unter Einschluss des zu diesem Zeitpunkt bereits verlautbarten Regionalprogramms Salzburger Seengebiet erfüllt worden. Die verfahrensgegenständlichen Windräder hätten ihren Standort außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde Neumarkt und des Regionalverbandes Salzburger

Seengebiet und sei dementsprechend das Regionalprogramm Salzburger Seengebiet nicht zu berücksichtigen. Selbst wenn aber die Einbeziehung zulässig wäre, sei aufgrund der Ausnahmebestimmung des Silhouettenschutzes für Windenergienutzung des Regionalprogramms unter Zugrundelegung der Zielsetzung in Punkt 3.6. keine Begründung einer Ablehnung der Windräder durch die Behörde zulässig. Die Auseinandersetzung mit dem Energieleitbild des Landes Salzburg sei verglichen mit der Auseinandersetzung mit der im Jänner 2008 noch kurz vor Bescheidausstellung eingeholten Stellungnahme des Regionalverbandes, welche im Regionalverband am 31.1.2008 beschlossen worden sei, unverhältnismäßig ausführlich. Bei der, der Beschlussfassung der gegenständlichen Stellungnahme durch den Regionalverband vorangegangenen, Prüfung der Sachlage und der bisherigen Beschlüsse (siehe S. 81 des Bescheides) seien sachlich falsche Annahmen als objektive Argumente herangezogen worden, welche der Sorgfaltspflicht der Behörde nicht entgehen hätten dürfen. Auch sei diese Stellungnahme des Regionalverbands Salzburger Seenland dem Antragsteller im Rahmen des Parteienghörs nicht zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hinsichtlich der Annahmen über Störwirkungen werde von einer veralteten Sachinformation (Hasse 1999) ausgegangen und aktuelle Literatur (Richard Schindler: Landschaft verstehen, Institut für Visual Profiling & Visual Resources Development, Freiburg 2005) nicht gewürdigt. Die Sorge, dass durch eine Realisierung des Windparks die Attraktivität der Wanderziele in diesem Bereich zunichte gemacht werden würde (Wegenetzplanung, Markierungs- und Beschilderungsplanung etc.) widerspreche den von der Berufungswerberin belegten Beispielen, wo gerade im Naherholungsraum von größeren Städten eine wesentliche Attraktivitätssteigerung von Wander- und Ausflugsgebieten berichtet werde.

Die Aussage, wonach einer Aussichtsplattform in Verbindung mit der majestätischen Wirkung von sich die Errichtung langsam bewegenden Windrädern einer meditativen und kontemplative Erholung in diesem Bereich diametral widerspreche, könne sachlich nicht nachvollzogen werden, da diese Raumfunktionen nicht notwendigermaßen an Technikfreiheit gebunden sein müsse. Die Intentionen des Raumordnungsprogramms befinde sich hier sehr nahe an den Intentionen, welche die Berufungswerberin mit dem

Projekt von Christian Hitsch verfolge, welches wiederum auf eine Anregung von Dr. Trenka von der Naturschutzabteilung des Landes Salzburg zurückgehe. Hinsichtlich der Aussagen des Regionalprogramms über die Relevanz von Windenergie in Anknüpfung an die Mengenvorstellungen des Energieleitbildes des Landes Salzburg sei das gegenständliche Projekt bereits ein empirischer Indikator für die Unrichtigkeit der hier gemachten Angaben (S. 84 – nur 2 GWh Windenergiepotential, demgegenüber 8,5 GWh im dem Einreicher vorliegenden Exemplar des Energieleitbildes 1997, 10 GWh des verfahrensgenständlichen Einreichprojektes und 32 GWh als technisch- wirtschaftliches Potential des gesamten Standortbereichs Große Plaike – Kolomanstaferl wie von www.kolowind.at öffentlich publiziert).

Demgemäß sei die im Raumordnungsprogramm vorgenommene Würdigung verschiedener erneuerbarer Energieträger, da sachlich objektiv und nachvollziehbar auf falschen Daten beruhend, nicht aussagekräftig. Die Bindung einer Ausnahme für Bauwerke im Bereich der Kulisse des Projektgebietes an eine positive Stellungnahme des Regionalverbandes könne sich gemäß der raumordnungsrechtlichen Wirkung nicht auf Gebäude außerhalb des Verbandgebietes erstrecken, dies sei bereits im Raumordnungsverfahren durch angrenzende Regionalverbände festgestellt worden.

II.3.2.5. Interessensabwägung:

Gemäß § 3a Abs 1 SbgNSchG sei davon auszugehen, dass dem Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden könne. Gesetzlich sei damit aber kein "Müssen" zu verstehen. Es sei eine Ermessensentscheidung der Behörde und keine zwingende Bestimmung. Die Behörde habe die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie dem öffentlichen Interesse am Naturschutz Vorrang einräumt oder anderen öffentlichen Interessen, dabei dürfe sie nicht willkürlich vorgehen. Sie müsse sich an sachlichen Kriterien im Sinne des Gesetzes orientieren (Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 9.Aufl., Rz 577ff). Maßnahmen, die einem besonderen öffentlichen Interesse dienen, seien zu bewilligen, wenn nichts ausnahmsweise eine Alternativlösung bestehe.

Bei der Interessenabwägung nach § 3a Abs. 2 Z. 1 SbgNSchG habe die Behörde zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung der Interessen des Natur- und Landschaftsschut-

zes durch das Vorhaben zukommt. Dem habe sie das Gewicht der durch das Vorhaben allenfalls verwirklichten anderen öffentlichen Interessen gegenüber zu stellen. Die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, müsse in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und damit nicht berechnen- und vergleichbar seien. Dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen.

Der Bescheid habe daher nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen zu enthalten, von deren Art und Ausmaß der verletzte Interessen des Naturschutzes abhängig sei, über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen erblickt werden könne und über jene Tatsachen, die das langfristige öffentliche Interesse ausmachen würden, zu dessen Verwirklichung die beantragte Maßnahme dienen solle (VwGH Zl. 200 1/10/0252; VwGH; Zl. 2004/10/0229; VwGH Zl. 2005/04/0044). Im Konkreten müsse daher berücksichtigt werden, dass die Eingriffe in die Landschaft und den Naturhaushalt selbst wenn sie als erheblich eingestuft worden seien, nicht so gravierend seien, dass andere Interessen auf alle Fälle in den Hintergrund treten müssten. In vergleichbaren Fällen sei die Interessensabwägung sogar bei Windparks mit mehreren Dutzend Windkraftträdern zugunsten der Anlagen ausgefallen.

Die Landesverwaltung in Salzburg könne sich auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen sohin nicht von dem bundespolitisch gewollten Ziel des Klimaschutzes mit dem Argument Naturschutz entfernen. Eindeutig seien diesbezüglich etwa die Ausführungen des VwGH in der Entscheidung vom 28.02.2005, Zahl 2001/10/0101. Der VwGH habe in dieser Entscheidung ausgesprochen, dass der Umstand, dass für ein Projekt mehrere Genehmigungen nebeneinander erforderlich und diese überdies nach den Rechtsvorschriften verschiedener Kompetenzträger zu erteilen oder zu versagen seien, nicht bedeute, dass jeder Kompetenzträger in der Ausgestaltung seiner Gesetzgebungskompetenz auch in dem Sinne völlig frei sei, in seiner Regelung einen bestimmten Regelungsaspekt absolut zu setzen und damit die Kompetenzen anderer Gebietskörperschaften auszuhöhlen oder zu unterlaufen. Der den Bundesstaat konstituierenden Bundesverfassung müsse

nämlich unterstellt werden, die Grundlage einer harmonisierenden Rechtsordnung zu sein, in der (allenfalls divergierende) Interessen von Bund und Ländern, auch soweit diese in Akten der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden würden, aufeinander abzustimmen seien. Der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Landes- ebenso wie jener des Bundesgesetzgebers sei deshalb insoweit eingeschränkt, als es ihm verwehrt sei, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der beteiligten Rechtssetzungsautorität darstellen (VfSlg. 10.292/1984).

Ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Befugnis des Landesgesetzgebers, vermeidbare Eingriffe in Naturschutzinteressen zu untersagen bzw. durch die Erteilung von Auflagen und Bedingungen für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen, müsse daher im Falle von Eingriffen, die nicht vermeidbar seien und deren nachteilige Folgen auch nicht ausgeglichen werden könnten, eine Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und den anderen durch den Eingriff bewirkten Interessen stattfinden, damit für die gebotene Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen Raum bleibe.

International sei die Bedeutung des Klimaschutzes längst erkannt und werde die Errichtung von Windkraftanlagen auch in ökologisch wertvollen Gebieten nicht verhindert. So habe das Schweizer Bundesgericht in einem Urteil vom 31.08.2006, 1A 122/2005 und 288/2005 die Interessenabwägung ebenfalls zugunsten der Windkraft vorgenommen.

Laut Schweizer Bundesgericht dürfe auch die produzierte Strommenge keine Rolle spielen. Der Beitrag zur Stromversorgung sei in der Vorinstanz als extrem schwach, respektive quasi unbedeutend eingestuft worden. Das Bundesgericht habe diese Einschätzung kritisiert. Zwar würden die neuen erneuerbaren Energien, wie die Windkraft, noch eine sekundäre Bedeutung haben, dies sei aber kein Grund, sie zu vernachlässigen. Im Gegenteil: Der Anteil der erneuerbaren Energien müsse noch vergrößert werden. Das Schweizer Bundesgericht habe ausgesprochen, dass die Ziele in der Politik im Bereich der erneuerbaren Energien nicht einseitig darin bestehen würden, den Status Quo zu erhalten, vielmehr seien auf längere Sicht die verschiedenen erneuerbaren Energiequellen zu fördern.

Das Bundesgericht habe also den Schluss gezogen, dass angesichts Ziele der nationalen und kantonalen Energiepolitik ein ausgewiesenes öffentliches Interesse, Anlagen zur

Windstromproduktion zu realisieren, existiere. Dies unabhängig davon, wie viel Strom die Anlagen produziere. Der Beeinträchtigung der Landschaft dürfe also keine übertriebene Bedeutung zugesprochen werden und folglich das öffentliche Interesse an einer Anlage zur Windstromproduktion, die den Zielen der eidgenössischen und kantonalen Energiepolitik entspreche, zu wenig Gewicht beimessen. Die konkrete Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse Umweltschutz bzw. Ausbau der erneuerbaren Energie und Naturschutz müsse also zugunsten der erneuerbaren Energie ausfallen.

Das Bundesgericht habe diese Entscheidung getroffen, obwohl das Windparkprojekt, welches im Übrigen wesentlich größer gewesen sei, als das am Lehmberg geplante, das Erscheinungsbild der Cret-Meuron negativ beeinflusse. Anders als die Salzburger Naturschutzbehörde sehe das Bundesgericht „das Interesse, diesem stadtnahen, von Spaziergängern und Schifahrern bereits intensiv genutzten Standort, einen verstärkten Schutz zukommen zu lassen, als geringer an, als bei anderen, weniger gut zugänglichen Orten, deren natürlicher Charakter besser erhalten ist“. Das stehe im Gegensatz zu der Begründung, die die Salzburger Naturschutzbehörde für eine Notwendigkeit des Landschaftschutzes nennt. Demnach sei der Kolomansberg, ein Gebiet, welches von Touristen, Wanderern, Schneeschuhgehern und Langläufern, sowie Pilzsammlern und Erholungsuchenden intensiv genutzt werde, gerade deswegen besonders zu schützen. Diese Begründung sei nicht nachvollziehbar. Je intensiver ein Gebiet für kommerzielle Zwecke genutzt werde, desto weniger schützenswert müsse es doch sein.

II.3.3. Ausgleichsmaßnahmen:

Aufgrund der fehlenden sachlichen und logischen Schlüssigkeit von Befund und Gutachten sowie mangelnden Operationalisierbarkeit der Beurteilungskriterien und Empfindlichkeitskriterien für die Verletzlichkeit von Landschaft, hätten auch die Schlussfolgerungen für die Bewertung des Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen im vorliegenden Gutachten nicht nachvollzogen werden können. Auch die amtsinterne Richtlinie (Loos 2006) führe hier leider zu keiner weiteren Präzisierung. Es werde hier lediglich eine Methodik zur Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage der mangelhaft operationalisierten Bewertung der Eingriffswirkung vorgenommen. Bemerkenswert dabei sei, dass für den überwiegenden Teil der Fläche des Bundeslandes Salzburg dabei eine „Ver-

besserungsfähigkeit" definitiv ausgeschlossen werde, was wiederum zur Frage der verwendeten Beurteilungskriterien führe.

Loos (2006) definiere, dass es im Planungsgebiet eine nicht verbesserungsfähige Landschaft gebe und daher Ausgleichsmaßnahmen selbst auf den vom Amtssachverständigen verlangten mehr als 30.000 ha per Definition nicht möglich seien. Aus der Sicht der Berufungswerberin verunmögliche damit die von Seiten der Behörde gedeckte Methode der Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen aufgrund einer internen Richtlinie einen Ausgleich generell. Dieser Beurteilung komme einem Verbot der Errichtung Windkraftanlagen im Bundesland Salzburg gleich.

Weiters sei darauf hinzuweisen, dass die verwendete Richtlinie erst mehr als 1/2 Jahr nach Vorliegen der Einreichunterlagen zum Projekt Kolo Windpark Thalgau publiziert worden sei und der Berufungswerberin nur auf Verlangen im März 2007 ausgehändigt worden sei.

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen zur naturnahen Gestaltung der Fuschler Ache im Ortszentrum stehe es der Behörde frei über die aus anderen rechtlichen Verpflichtungen zur naturnahen Gestaltung der Fuschler Ache hinausgehende, im Sinne des Naturschutzes sinnvolle Maßnahmen, als Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen. Dies sei jedoch unterblieben.

Das Angebot der Ausgleichsmaßnahmen bleibe daher vollinhaltlich aufrecht, eine Präzisierung aufgrund vorhersehbarer Beurteilungskriterien könne im Rahmen von Bescheidauflagen erfolgen.

Der Berufung wurden weiters folgende Unterlagen angeschlossen:

- "Landschaft verstehen. Industriearchitektur und Landschaftsästhetik im Schwarzwald", Richard Schindler, Institut für Visual Profiling & Visual Resources Development, Freiburg
- "Auswirkungen des Betriebs von Windkraftanlagen auf Tiere und Pflanzen im Bereich der Hornisgrinde", Abschlußbericht 1 vom November 1994 und Abschlußbe-

richt 2 vom Oktober 1995, Breunig & Buttler, Institut für Botanik und Landschaftskunde, Offenbach am Main

- Acht Fotomontagen

Die Berufung wurde der Landesumweltanwaltschaft sowie den Gemeinden Thalgau und Neumarkt am Wallersee mit Schreiben vom 29.02.2008, Zahl 21301-RI/792/3-2008, zugestellt. Es sind hiezu keine Stellungnahmen eingelangt.

Die Berufungsbehörde hat erwogen:

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die beantragte Errichtung von drei Windkraftanlagen (mit maximalen Gesamthöhen von 107 m, 118 m und 140 m) auf dem Lehmberg auf GN 1863/1 KG Thalgauberg, die Verlegung einer 30 kV Erdkabelleitung von den Anlagenstandorten bis zur Trafostation Irlach sowie die Wegerschließung vom bestehenden Forststraßennetz bis zu den Anlagen auf GN 1863/1 KG Thalgauberg und GN/5 KG Henndorf.

Sämtliche Anlagen wurden von der erstinstanzlichen Behörde zutreffenderweise als untrennbare Einheit behandelt und ist daher hinsichtlich des Gesamtprojektes zu prüfen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen nach § 25 Abs 3 NSchG zutreffen. Dieser Bestimmung zufolge ist die behördliche Bewilligung zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 zutreffen.

Die Bewilligungsparameter "Naturhaushalt" und "Charakter der Landschaft" sind im NSchG wie folgt definiert:

§ 5 NSchG Begriffsbestimmungen:

Z. 7 Charakter der Landschaft:

"Das besondere Gepräge einer Landschaft, die in ihrer Eigenart durch eine bestimmte, gerade für dieses Gebiet typische Zusammensetzung von Landschaftsbestandteilen gekennzeichnet wird. Eine Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben

lit. a) eine Zersiedelung einleitet oder fortsetzt;

lit. b) eine wesentliche Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten lässt;

lit. c) die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich stört oder verändert;

lit. d) natürliche Oberflächenformen wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Gewässer oder derzeit natürlich oder naturnah vorkommende Vegetation wesentlich ändert; oder

lit. e) freie Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen oder dgl. wesentlich beeinträchtigt."

Z. 21 Naturhaushalt:

"Das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt. Eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben

lit. a) einen auch nur örtlichen Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet;

lit. b) den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet; oder

lit. c) eine völlige oder weitgehende Isolierung einzelner Bestände nach lit. a) oder von Lebensräumen nach lit. b) oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzung einzelner wertvoller Lebensräume untereinander eintreten lässt."

Von der Berufungswerberin wurden gleichzeitig mit der Einreichung des Projektes auch öffentliche Interessen geltend gemacht bzw. die Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmassnahmen beantragt, sodass noch folgende weitere Bestimmungen für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit heranzuziehen sind:

§ 3 a Abs. 1 NSchG zufolge ist bei der Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen davon auszugehen, dass dem öffentlichen Inte-

resse am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. sind Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, unter weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes (2 Abs. 3) zu bewilligen oder zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- 1) den anderen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt, und
- 2) zur Maßnahme nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.

Gemäß § 51 Abs. 1 SbgNSchG kann die Behörde auf Antrag des Bewilligungswerbers anstelle der Untersagung eines Vorhabens die angestrebte Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen erteilen.

Gemäß Abs. 3 leg.cit. ist die Erteilung einer Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 1 nur zulässig, wenn die beantragten Ausgleichsmaßnahmen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Ausgleichsmaßnahmen werden eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken.
2. Diese Verbesserung überwiegt insgesamt die nachteiligen Auswirkungen jener Maßnahme, die bewilligt werden soll, im betroffenen oder einem unmittelbar benachbarten Landschaftsraum erheblich.

(Die weiteren Voraussetzungen sind hier nicht entscheidungsrelevant)

Aufgrund des durch die erstinstanzliche Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens kommt die Berufungsbehörde zu folgender rechtlicher Beurteilung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Berufungspunkte:

1. Zu den geltend gemachten Verfahrensmängeln:

1.1. Beeinflussung des Verfahrens – Verletzung der Entscheidungspflicht:

Die Berufungswerberin vermutet aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit des Vorhabens eine vielseitige Einflussnahme auf das Verfahren und sieht in verschiedenen Umständen Befangenheitsgründe der Sachverständigen bzw. eine Verzögerung des Verfahrens seitens der Behörde.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Berufungswerberin bei ihrem Vorbringen nicht unterscheidet, dass bezüglich ihres Vorhabens bereits zwei Naturschutzverfahren von der erstinstanzlichen Behörde abgeführt wurden. Der erste diesbezüglich eingebrachte Antrag vom 8.11.2004 wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-

Umgebung vom 23.12.2004, Zl. 30303/253-5105/16-2004 zurückgewiesen, weil einem Verbesserungsauftrag der Behörde nicht entsprochen wurde. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und sind sämtliche Einwendungen, die dieses erste Verfahren betreffen, daher nicht entscheidungsrelevant. Dies gilt für den Hinweis auf den Verfahrensstart mit dem Schreiben einer Bürgerinitiative, das im übrigen ausdrücklich an die erstinstanzliche Behörde gerichtet war und daher aktenkundig gemacht werden musste, sowie eine Aussage des ressortzuständigen Landesrates in der Ausgabe der Salzburger Nachrichten vom 10.11.2004. Beide Umstände sind darüber hinaus in keinster Weise in die Entscheidungsfindung der Behörde eingeflossen.

Auch das angeführte Email vom 27.10.2004, mit dem der Salzachwind erneuerbare Energie GmbH seitens der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zwar mitgeteilt wurde, dass die eingebrachten Unterlagen grundsätzlich als ausreichend anzusehen seien, allerdings aber auch darauf aufmerksam gemacht wurde, dass weitere spezielle Vorgaben durch die Amtssachverständigen noch hinzutreten könnten, ist hier nicht verfahrensrelevant.

Ebenso geht die Kritik, die zum raumordnungsrechtlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen hätten die ausstehenden Unterlagen bereits im raumordnungsrechtlichen Verfahren fordern können, ins Leere, da das naturschutzrechtliche Verfahren selbstständig durchzuführen war und hiefür andere Unterlagen relevant sein können und auch waren, als für das raumordnungsrechtliche Verfahren.

Hinsichtlich der behaupteten verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit der Normierung einer Bewilligungspflicht im § 25 Abs. 1 lit. j) Salzburger Naturschutzgesetz 1999, ist erstens darauf zu verweisen, dass die entsprechende Novelle mit LGBl. Nr. 1/2002 und somit lange vor Anhängigmachung des gegenständlichen Bewilligungsverfahrens kundgemacht wurde. Dies mit der Gründung der Salzachwind GesmbH im Jahre 2001 zu verknüpfen und daraus eine Anlassgesetzgebung abzuleiten, ist konstruiert. Art 18 Abs 1 B-VG statuiert weiters eine Bindung der Verwaltungsbehörde an das Gesetz im formellen Sinn als Ausdruck des rechtsstaatlichen Grundprinzips. Ist sohin eine zur Anwendung ausreichend bestimmte Regelung durch den einfachen Gesetzgeber getroffen, hat die Be-

hörde diese im Sinne der Rechtsordnung entsprechend zu vollziehen. Es besteht für die Verwaltungsbehörde keine Zuständigkeit zur bescheidmäßigen Feststellung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung oder Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes (VwGH vom 24.04.1990, 910/05/0019). Dies obliegt den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts. Gleiches gilt für die Verordnung der Salzburger Landesregierung - Verbindlicherklärung des Regionalprogramms Salzburger Seengebiet, LGBl Nr. 76/2004, die nach erfolgter Kundmachung ebenfalls entsprechend anzuwenden war.

Hinsichtlich des vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen verwendeten Wertstufenmodells zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild ist auszuführen, dass im Sachverständigengutachten alle jene Grundlagen und die Art ihrer Beschaffung zu nennen sind, die für das sich auf den Befund stützende Urteil des Sachverständigen erforderlich sind (VwGH 09.09.1996, 94/10/0033; 14.03.1994, 93/10/0012). Im gegenständlichen Fall wurde vom Amtssachverständigen in schlüssiger Weise dargelegt auf welche Tatsachen sich sein Urteil gründet, sowie die Art der Tatsachenfeststellung vorgebracht (siehe S. 46 des Gutachtens). Entgegen der Ansicht der Berufungswerberin spielt es dabei keinerlei Rolle ob dieses Bewertungsverfahren "erstmal" im gegenständlichen Verfahren zur Anwendung kam. Im übrigen ist selbst diese Behauptung unrichtig. Der Sachverständige hat sich hinsichtlich der Einteilung und Beschreibung der Wertstufen auf ein Bewertungsmodell bezogen, welches regelmäßig bei größeren Vorhaben als Richtlinie für die Erstattung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen herangezogen wird und auch im Internet für jedermann abrufbar ist.

Das zum Vergleich herangezogene Bewilligungsverfahren einer Windkraftanlage in Golling Ofenauerberg, vermag eine Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin gegenüber anderen Antragstellern ebenfalls nicht aufzuzeigen, da die Bewilligungskriterien jeweils im Einzelfall zu prüfen sind. Inwieweit sich die Bezirkshauptmannschaft Hallein in der Begründung ihres Bewilligungsbescheides auf das Fehlen von Bürger- und Anrainerprotesten bezogen hat oder wie lange die Dauer des Verfahrens gewesen ist, kann dahinge-

stellt bleiben. Fest steht, dass dies für das gegenständliche Verfahren als vollkommen unerheblich anzusehen ist.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass weder in Form einer Ungleichbehandlung, einer Einflussnahme Dritter noch durch gesetzgeberische Akte ein Verfahrensmangel vorliegt.

1.2. Befangenheit der Sachverständigen:

Der Vorwurf der Vorwegnahme der Entscheidung und Vorliegens der Befangenheit der amtlichen Sachverständigen im Sinne des § 7 Abs 1 Z 4 AVG (gemeint ist wohl § 7 Abs. 1 Z. 3 AVG - sonstige wichtige Gründe, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen) durch die behauptete politische Einflussnahme entbehrt jeglicher Grundlage. Die Behauptung des Vorliegens eines "offensichtlichen Politikums und eines behördlichen Willküraktes", obwohl in den vorliegenden Verwaltungsakt nicht der geringste Anhaltspunkt darauf vorliegt, dass sich die Amtssachverständigen von anderen als sachlichen Motiven hätten leiten lassen, vermag auch nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH vom 26.02.1996, Zl. 95/10/0148) keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen. Ebenso ist es geradezu als absurd anzusehen eine Befangenheit aller Amtssachverständigen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Salzburger Landesregierung und der Aussage von Landesrat Sepp Eisl anzunehmen (vgl VwGH vom 26.06.1995, 93/10/0226). Aus der Weisungsgebundenheit allein kann ebenso kein Befangenheitsgrund abgeleitet werden, da Amtssachverständige hinsichtlich ihrer inhaltlichen Beurteilung eines Vorhabens an die Wahrheit und nicht an Weisungen gebunden sind (vgl VwGH vom 26.06.1995, 93/10/0226).

Die Berufungswerberin vermeint weiters, die Befangenheit manifestiere sich in einer Reihe von wissenschaftlich nicht haltbaren Beurteilungen und der zeitlichen Verzögerung bei der Gutachtenserstellung. Zur vermeintlichen Untermauerung fehlender Wissenschaftlichkeit verwendet die Berufungswerberin eine aus dem Zusammenhang gerissene verbale Beurteilung eines Landschaftsausschnittes auf S. 51 des naturschutzfachlichen Gutachtens, die sich eigentlich auf das im Anhang Abb. 28 angeschlossene Panoramabild

"Wartenfels" bezieht und stellt diese eine von ihr beigebrachten Fotomontage gegenüber, die nur einen Bildausschnitt, offenbar aus weiterer Entfernung aufgenommen (etwa $\frac{1}{2}$ km), wiedergibt. Darauf seien die geplanten Windräder mit 30%iger Überhöhung des Kontrastes dargestellt, damit diese überhaupt sichtbar seien. Da sich die Berufungswerberin jedes weiteren Kommentars dazu enthält, kann auch nicht nachvollzogen werden, worin genau sie die Unwissenschaftlichkeit erblickt. Die Störwirkung, die sich ja nicht nur in der Kontrastwirkung, sondern auch in der Rotorenbewegung und der Horizontdurchbrechung manifestiert, kann aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen jedenfalls schlüssig nach vollzogen werden. Darüber hinaus hängt die Notwendigkeit der 30 %igen Kontrasterhöhung aber nicht mit der tatsächlich so geringen Sichtbarkeit zusammen, sondern mit den drucktechnischen Möglichkeiten der Bildwiedergabe. Hinsichtlich der Sichtbarkeit der Anlagen wird zum Vergleich auf S. 53 des Gutachtens verwiesen, wo festgestellt wird, dass die baugleiche Anlage im Kobernausserwald (Steiglberg), die jedenfalls über 30 km von der Kaiserbuche entfernt ist, an klaren Tagen zumindest bei bewusstem Suchen noch mit freiem Auge erkennbar ist. Umso mehr muss dies für die nur in 9 km Entfernung vom Standort Wartenfels situierten verfahrensgegenständlichen Anlagen gelten.

Zur vermeintlichen Verfahrensverzögerung ist festzustellen, dass es sich um ein äußerst komplexes Vorhaben mit weitreichenden landschaftlichen Auswirkungen handelt, für dessen Beurteilung zeitlich aufwendige Erhebungen nicht nur am geplanten Standort sondern auch im wirkungsbezogenen Umfeld vorgenommen werden mussten. Außerdem handelte es sich beim naturschutzfachlichen Gutachten auch nicht um das einzige Beweisthema, sondern mussten insbesondere im Hinblick auf die geltend gemachten öffentlichen Interessen eine Vielzahl von Stellungnahmen eingeholt werden. Dass sich das Ermittlungsverfahren daher zeitaufwendig gestaltete, liegt auf der Hand.

Es ist somit festzustellen, dass die Ausführungen zur Befangenheit auf Annahmen und Vermutungen fußen und in keiner Weise durch Fakten objektivierbar sind, sodass keine Befangenheitsgründe im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 3 AVG vorliegen. Für die erstinstanzliche

Behörde lag daher auch kein Grund vor, nichtamtliche Sachverständige mit der Gutach-
tenserstellung zu betrauen.

1.3. Konsequenzen - Amtshaftungsansprüche:

Aufgrund der unter Pkt. 1.2. zur vermeintlichen Befangenheit getroffenen Feststellungen war daher auch im Rahmen des Berufungsverfahrens die Beiziehung weiterer Sachver-
ständiger nicht erforderlich. Wie in weiterer Folge noch auszuführen sein wird, auch nicht unter dem Gesichtspunkt divergierender fachlicher Stellungnahmen, da die einge-
holten Gutachten der Amtssachverständigen schlüssig und vollständig und daher eine
geeignete Grundlage für die Beurteilung der entscheidungsrelevanten Fragestellungen
sind.

Entgegen der Ansicht der Berufungswerberin normiert § 73 Abs 1 AVG auch keine Ver-
pflichtung der Behörde innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten einen Bescheid zu
erlassen. Vielmehr wird der Partei bei schuldhafter Untätigkeit der Behörde frühestens
nach sechs Monaten die Möglichkeit eingeräumt, diese Untätigkeit in Form eines Devolu-
tionsantrags bei der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde geltend zu machen.
Erst wenn ein entsprechender Antrag seitens der Partei bei der sachlich in Betracht kom-
menden Oberbehörde eingebracht wurde, hat diese festzustellen, ob eine schuldhafte un-
gebührliche Verzögerung durch die belangte Behörde stattgefunden hat.

2. Zu den geltend gemachten Feststellungsmängeln:

2.1. Allgemeine Ausführungen:

2.1.1. Grundsätzliches:

Wenn die Beschwerdeführerin verneint, der angefochtene Bescheid lasse keine klare
Gliederung erkennen, da bis Seite 49 ausschließlich unkommentierte Vorbringen wörtlich
zitiert worden seien, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 60 AVG:

1. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens entsprechend darzulegen sind, was heißt, dass eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung sowie alle vorliegenden Stellungnahmen sowie erhobene Gutachten vorerst unkommentiert anzuführen sind;
2. Die zur Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen kurz wiederzugeben sind, dh warum gerade dieser Sachverhalt nach Ansicht der Behörde vorliegt;
3. Die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage, also Subsumtion des Sachverhaltes unter die zur Anwendung gebrachten Gesetze und Verordnungen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Äußerungen erfolgt erst in diesem Teil des Bescheides.

Folglich sind die entsprechenden Formerfordernisse eingehalten worden. Auch der Vorwurf, die erstinstanzliche Behörde, habe nicht eindeutig dargelegt, welche Feststellungen sie der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt habe, kann nicht nachvollzogen werden und wird dies in der Folge noch näher ausgeführt.

Zur unkommentierten Wiedergabe der Stellungnahme der Stadtgemeinde Neumarkt ist anzuführen, dass dieser gemäß § 47 Abs 4 NSchG aufgrund der auch ihr Gemeindegebiet teilweise berührenden Aufschließungsstraße ein Anhörungsrecht im vorliegenden Verfahren zukommt. Dieses Anhörungsrecht begründet aber keine Parteienrechte nach § 8 AVG, ihre Äußerungen sind daher auch nicht als Einwendungen im rechtlichen Sinn, d.h. als Geltendmachung der Verletzung eines subjektiven Rechts zu verstehen. Die erstinstanzliche Behörde hat die Argumente der Stadtgemeinde Neumarkt folgerichtig auch weder bei der Beurteilung der Bewilligungsparameter nach § 25 Abs. 3 NSchG noch bei der Interessensabwägung herangezogen, sondern sich hierbei auf die eingeholten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen gestützt. Ein weiteres Eingehen auf die vorgebrachten Argumente erübrigt sich daher.

Dem Vorbringen, die Behörde hätte sich mit den von der Einschreiterin verlangten Fotomontagen nicht auseinandergesetzt, sind die Ausführungen auf Seite 58, 6. Absatz des angefochtenen Bescheides entgegenzuhalten. Nach Einsicht in die Aufnahmen kommt auch die Berufungsbehörde zur Ansicht, dass diese nicht geeignet sind, eine vom natur-

schutzfachlichen Gutachten abweichende Beurteilung hinsichtlich der Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild zu begründen (siehe auch Pkt. 2.2.4.)

2.1.2. Einwände der Bürgerinitiativen und Nachbargemeinden:

Zum Vorbringen, die Stellungnahme der Stadtgemeinde Neumarkt gebe unrichtige Argumente eines Flugblattes der Bürgerinitiative wieder und es hätte eine Richtigstellung durch die Behörde erfolgen müssen, wird auf die Ausführungen zu Pkt. 2.1.1. verwiesen.

2.2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

Hinsichtlich des *Begriffes des Landschaftsbildes* ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach darunter der (ausschließlich) optische Eindruck einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft zu verstehen ist (z.B. VwGH vom 17.3.1997, Zahl 92/10/0398).

Von einer *Beeinträchtigung des Landschaftsbildes* ist dann auszugehen, wenn das sich von möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dabei ist entscheidend, ob die Maßnahme sich harmonisch in das Bild der Landschaft einfügt oder nicht. Handelt es sich um eine bereits durch menschliche Eingriffe beeinträchtigte Landschaft, dann ist entscheidend, ob sich dieser zusätzliche Eingriff in das vor seiner Realisierung bestehende und durch die vorhandenen Eingriffe mitgeprägte Landschaftsbild einfügt oder eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirkt (vgl. VwGH vom 20.9.1999, Zahl 96/10/0106).

Ein solcher Eingriff in ein bereits beeinträchtigtes Landschaftsbild muss nicht unbedingt intensiver sein als ein bereits vorhandener Eingriff, sondern es kann auch ein gleichwertiger oder sogar bloß geringfügiger weiterer Eingriff zusätzliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild bewirken (z.B. VwGH vom 6.8.1993, Zahl 89/10/0119).

Vom Sachverständigen ist daher zur Beurteilung dieser Frage eine großräumige und umfassende Beschreibung jener Elemente erforderlich, die der Landschaft ihr optisches Gepräge geben und vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen. Nach einer Darle-

gung der Auswirkungen des Vorhabens auf diese Faktoren können durch einen Vergleich des Zustandes der Landschaft vor und (fiktiv) nach Verwirklichung des Vorhabens dessen Auswirkungen auf die Landschaft beurteilt werden (z.B. VwGH vom 27.4.2000, Zahl 98/10/0299).

Hiezu kann festgestellt werden, dass das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten sämtliche Anforderungen an die Beurteilung des Landschaftsbildes erfüllt. Es wurde eine großräumige und unfassende Landschaftsbildbeschreibung vorgenommen, es wurden jene Blickpunkte verbal und fotografisch dokumentiert, von denen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Windkraftanlagen ausgeht und wurde die Bewertungsmethodik objektiv nachvollziehbar dargestellt. Es wird diesbezüglich vollinhaltlich auf die Ausführungen des erstinstanzlichen Bescheides verwiesen und schließt sich die Berufungsbehörde der Beurteilung an, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von den im Bescheid beschriebenen Fotostandorten (vgl. Seite 52) gegeben ist.

Das Berufungsvorbringen, wonach es keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den relevanten Kriterien für die Beurteilung bzw. Feststellung einer Störung gäbe, geht daher ins Leere. Gleiches gilt für den Vorwurf, der Amtssachverständige habe ohne Präsentation eines nachvollziehbaren oder am Stand der Wissenschaft stehenden Bewertungssystems Bewertungen durchgeführt. Auch hat die Behörde in ihrer rechtlichen Beurteilung die sachlich richtige und logische Verwendung der Begrifflichkeit durch den Amtssachverständigen, der sich ausdrücklich auf die von der Judikatur vorgegebenen für die Landschaftsbildbeurteilung maßgeblichen Begriffe bezieht (Seite 47 unten), dargelegt.

Wie bereits unter Punkt 1.1. ausgeführt, hat der Amtssachverständige in schlüssiger Weise dargelegt, auf welche Tatsachen sich sein Urteil gründet, sowie die Art der Tatsachenfeststellung vorgebracht.

Nicht verständlich, weil nicht näher dargelegt, ist das Vorbringen, es würden durch den Amtssachverständigen nicht operationalisierte, einer intersubjektiven Überprüfung nicht

standhaltende Begrifflichkeiten verwendet. Dem ist entgegenzuhalten, dass für die Begrifflichkeit des Landschaftsbildes und die Bewertung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, ausschließlich die oben angeführten durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausgebildeten Begriffe zu verwenden sind, an die sich der Gutachter durchgängig gehalten hat.

Entgegen dem Berufungsvorbringen, dass die Behörde nicht dargelegt habe, warum die vorgelegten Gutachten von Dipl.-Ing. Knoll und die Stellungnahme von Ao. Univ.-Prof. Dr. Weingartner vom 2.5.2007 dem Amtssachverständigengutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten seien, ist unrichtig. So wurde von der entscheidenden Behörde ausführlich begründet, dass sich die Gutachten von Dipl.-Ing. Knoll und die Stellungnahme von Dr. Weingartner auf Begriffe beziehen, die im ersten Fall für eine raumordnungsrechtliche Beurteilung relevant sind und im zweiten Fall sich auf den Fachbereich der Geografie und Geologie beziehen bzw. aus der im Gutachten angeführten Literatur entlehnt sind, sich jedoch nicht auf die von der höchstgerichtlichen Judikatur entwickelten Begriffsinhalte stützen.

Weiters hat entgegen der Ansicht der Berufungswerberin der Amtssachverständige auch die vom Verwaltungsgerichtshof geforderte Quantifizierung durch eine konkrete Beschreibung der Wirkung in der Landschaft "vorher" und "nachher" vorgenommen. Dies durch eine ausführliche verbale Beschreibung anhand der aufgenommenen Panoramabilder. Auch die von der Berufungswerberin vorgelegten Fotomontagen lassen keinen anderen Schluss zu, wobei nochmals zu betonen ist, dass für die Erheblichkeit der Beeinträchtigung genügt, dass die optische Einsehbarkeit des Eingriffes von nur einem möglichen Blickpunkt aus genügt. Beim gegenständlichen Vorhaben ist eine derartige Beeinträchtigung jedoch für insgesamt 8 Standorte sowie für das Landschaftsbild aus der Luft und das nächtliche Landschaftsbild festgestellt worden.

2.2.1. Beurteilungskriterien – Wertetabelle:

Zur als Beurteilungskriterium herangezogenen Wertetabelle wird auf die Ausführungen zu Pkt. 1.1. verwiesen.

Zur kritisierten Einstufung des maßgeblichen Landschaftsraumes als naturbelassene Landschaft und nicht als Kulturlandschaft ist anzuführen, dass der Amtssachverständige eine Qualifikation als "naturnahe Kulturlandschaft" (vgl. S. 19 des Gutachtens) vornimmt. Dies im Unterschied zur landwirtschaftlich geprägten, wesentlich intensiver genutzten und besiedelten Umgebung. Im Vergleich zu umgebenden Landschaft liegt eine überdurchschnittliche landschaftliche Vielfalt und Ausstattung mit Kulturlandschaftselementen vor.

Wenn diesbezüglich auf die in der Stellungnahme Weingartner angeführten Hemerobie-Studie (Grabherr 1998) und das Kulturlandschaftsprogramm (Wrbka et al 2002 und 2003) verwiesen wird, wonach die gegenständlichen Waldbereiche um den Kolomansberg nicht mehr als naturnahe eingestuft werden, so ist darin kein Widerspruch zu entdecken. Wie der Amtssachverständige (a.a.O.) ausführt, erfolgt seine Beurteilung aus dem Blickwinkel eines unvoreingenommenen Landschaftsbetrachters, dem sich naturnahe Waldbilder bieten, auch wenn dem fachlich geschulten Betrachter bewusst ist, dass die Baumartenzusammensetzung durch die forstlich bedingte Erhöhung des Nadelbaumanteils von der natürlichen Waldgesellschaft abweicht. Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes im Sinne von § 25 Abs. 3 NSchG ist nach der in Pkt. 2.2. wiedergegebenen Judikatur eine am Erscheinungsbild und nicht an vegetationskundlichen Kriterien orientierte Betrachtungsweise erforderlich. Die beigebrachten Stellungnahmen vermögen daher die schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen nicht zu entkräften.

2.2.2. GA Knoll - Abwägung Raumordnung - Naturschutz:

Den Berufungseinwendungen, wonach der Begriff "Beeinträchtigung des Landschaftsbildes" im Salzburger Raumordnungsgesetz und im Naturschutzgesetz als ident anzusehen seien, sind die Ausführungen des Gutachtens Knoll, welches als Teilgutachten im Raumordnungsverfahren von der Einschreiterin vorgelegt wurde (Seite 5) entgegenzuhalten. Darin wird ausgeführt, dass die raumordnungsrechtliche Bewilligung der gegenständlichen Windenergieanlage nach § 24 Abs. 3 ROG voraus setzt, dass das Vorhaben dem Räumlichen Entwicklungskonzept bzw. der erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsicht nicht entgegensteht. Auch Einzelbewilligungen nach § 24 Abs. 3 müssen den Zielen des Salzburger Raumordnungsgesetzes nach § 2 entsprechen. Dieses nennt in § 2 Abs. 1

auch den Schutz und die Pflege des Landschaftsbildes als Zielbestimmung. Dabei ist davon auszugehen, dass diese Zielbestimmung im Lichte der Gesamtaufgabe der Raumordnung nach § 1 als Instrument zur planmäßigen Gestaltung eines Gebietes zu verstehen ist. Der Begriff des Landschaftsbildes in der Beurteilung nach dem Raumordnungsgesetz zielt damit auf die Frage, ob eine Maßnahme der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles widerspricht. Der Gutachter bezieht sich damit auf § 1 des Raumordnungsgesetzes 1998, welches außerdem die Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auf die Respektierung der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft normiert.

§ 1 NSchG nennt als Zielsetzungen:

Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft. Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen im Sinn dieses Gesetzes sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur,
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit g der FFH-Richtlinie) und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegen auch Mineralien und Fossilien (Versteinerungen).

Eine Gegenüberstellung beider Materien zeigt, dass zwar beide auf den Schutz des Landschaftsbildes abzielen, die Raumordnung aufgrund ihres Regelungszweckes der planmäßigen Gestaltung allerdings dies zwangsläufig in Form eines Interessenausgleichs. Das

Salzburger Naturschutzgesetz geht von einem Schutz des Landschaftsbildes (vgl. "Schönheit der Natur") als Schutzgut an sich aus.

Wie der Gutachter (vgl. S. 9) in weiterer Folge ausführt, ist es nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz erforderlich, bei den Einzelbewilligungen auch die Übereinstimmung mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen nach § 2 zu prüfen. Diesbezüglich wird auf das Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003 verwiesen, wonach dem Umwelt-, Natur-, Boden- und Landschaftsschutz sowie der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele besondere Bedeutung zukommt. Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt der Gutachter aus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen immer mit einer Beeinflussung des Landschaftsbildes verbunden ist. Bei der Umsetzung der Ziele des Salzburger Raumordnungsgesetzes sowie des Salzburger Landesentwicklungsprogramms entstehe dadurch ein Zielkonflikt, der letztlich nur im Rahmen der Abwägung im Räumlichen Entwicklungskonzept aufbereitet und einer kommunalpolitischen Entscheidung zugeführt werden kann. Als Grundlage dieser Entscheidung dient die Feststellung, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht die Einwirkung auf das Landschaftsbild im Rahmen des gegenständlichen Projektes nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft werden kann. Die geringe Anzahl der Windräder, die Entfernung zu öffentlichen von sehr vielen Menschen benützten Verkehrsflächen und Blickpunkten und zum gewidmeten Wohnbaugebiet sowie die teilweise eingeschränkte Sichtbarkeit aufgrund der Geländebeschaffenheit ermöglichen eine *Abwägung im Rahmen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes*. Die Störung des als harmonisch empfundenen Landschaftsbildes ist *großräumig* als *punktuell* anzusehen und keine Maßnahme, die im landschaftlichen Maßstab als besonders auffällig und zur Umgebung im scharfen Kontrast in Erscheinung tritt (es erfolgt ein Verweis auf die Videosimulation Kolowindpark vom 15.3.2003). Aufgrund dieser Ausführungen ist festzustellen, dass Grundlage für die Beurteilung einer Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes bei der Möglichkeit der Erteilung einer Einzelbewilligung für die beantragten Windkraftanlagen nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz bereits eine *Interessensabwägung* beinhaltet, die für die vom Gutachter beschriebene Lösung des Zielkonfliktes erforderlich ist. Damit ist aber auch der wesentliche Unterschied zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf

Grundlage des § 25 Abs. 3 NSchG dargetan, da dieses ohne Berücksichtigung anderer Interessen und nur schutzgutbezogen zu erfolgen hat. Eine Interessensabwägung ist nach dem Salzburger Naturschutzgesetz erst nach einer allenfalls negativen fachlichen Beurteilung, die sich allein an den unter Pkt. 2.2. dargestellten Kriterien zu orientieren hat, in Umsetzung des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebots vorgesehen.

Aus diesem Grund geht auch das Vorbringen, dass die raumordnungsrechtliche Beurteilung insofern eine Bindungswirkung entfalte, als eine dort getroffene Feststellung, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliege, auch für die naturschutzfachliche Bewertung gelten müsste, ins Leere. Diesbezüglich wird auch auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach Interessensabwägungen anderer Behörden in Form genereller oder individueller Rechtsakte die Naturschutzbehörde grundsätzlich nicht binden (VwGH vom 24.11.2003, Zahl 2000/10/0170), sondern lediglich eine Pflicht zur Auseinandersetzung mit den diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Argumenten begründen. Dies erfolgt im gegenständlichen Verfahren im Rahmen der Interessensabwägung, worauf noch an späterer Stelle eingegangen wird.

Desweiteren ist festzuhalten, dass der Amtssachverständige bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sich im raumordnungsrechtlichen Verfahren auf eine großräumige Betrachtungsweise (vgl. Gutachten Seite 9 unten) beschränkt hat, während der naturschutzfachliche Amtssachverständige bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes jeweils mehrere Blickpunkte in der Nahzone (5 km um den Standort), der Mittelzone (5 - 25 km um den Standort) und der Fernzone (über 25 km um den Standort) gewählt hat, die im Übrigen auch öffentlich zugänglich sind und jeweils im Einzelfall begründet hat, warum von den jeweiligen Standorten aus eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Zusätzlich wurden die jeweils betrachteten Landschaftsausschnitte in eine sechsteilige Werteskala auf Grundlage der Zielbestimmungen des § 1 NSchG und den daraus grundsätzlich ableitbaren Wertvorstellungen eingereiht. Durch diese Einteilung der vorgefundenen Landschaftsausschnitte in verschiedene Wertstufen wurde eine objektivierbare Bewertung der landschaftlichen Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch technische Anlagen sichergestellt.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass bei der raumordnungsrechtlichen Bewertung des Landschaftsbildes zwar eine mit der naturschutzfachlichen Bewertung idente Begrifflichkeit des Landschaftsbildes (siehe Verweise im Gutachten Knoll auf die höchstgerichtliche Judikatur, Seite 4) zugrunde gelegt wurde, aber bei der Bewertung, ob eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt, andere, in den Zielsetzungen des Raumordnungsrechtes begründeten Kriterien herangezogen wurden, sodass der Hinweis auf die raumordnungsfachliche Beurteilung die schlüssigen Ausführungen des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen nicht zu entkräften vermag.

2.2.3. Stellungnahme Weingartner/ Literaturhinweis Schindler:

Im vorgelegten Gutachten Dr. Weingartner werde zu Recht darauf hingewiesen, dass der Begriff "Landschaftsbild" auch persönliche Wertungen enthalte und dies ebenso wie der Verweis auf die Forschungsergebnisse der hiezu relevanten Wissenschaften nicht berücksichtigt worden sei. Dem ist entgegen zu halten, dass das Gutachten Weingartner (vgl. Seite 2) von einer vollkommen anderen Definition des Landschaftsbildes, abgeleitet aus der von ihm herangezogenen Fachliteratur, ausgeht:

"Der Eindruck der Landschaft bzw. der Landschaftsstruktur von den dort wahrnehmbaren visuellen Gegebenheiten, ohne dass eine unmittelbare Beziehung zu Funktion und Prozessen im Landschaftsökosystem hergestellt wird."

Der Gutachter führt weiters aus, dass zwei wesentliche Aspekte, die die Wahrnehmung und damit die Beurteilung einer Landschaft beeinflussen, zu berücksichtigen seien, nämlich

1. die landschaftliche Realität und
2. das persönliche Erleben einer Landschaft.

Es wird nicht bestritten, dass Landschaft in unterschiedlichen wissenschaftlichen Kontexten auch unterschiedlich definiert und bewertet werden kann. Der Amtssachverständige hat sich jedoch ausschließlich an die in Punkt 2.2. wiedergegebene Definition des Land-

schaftsbildes, die dem § 25 Abs. 3 NSchG zugrunde liegt, zu halten. Die aus einem anderen wissenschaftlichen Kontext herangezogene Begriffsdefinition im Gutachten Dr. Weingartner ist daher für das Verfahren nicht entscheidungsrelevant und ist daher in diesem Sinn als nicht auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht zu verstehen. Eine weitere Auseinandersetzung damit erübrigt sich somit.

Zum Vorbringen, beim Gebiet um den Kolomannsberg handle es sich im wissenschaftlichen Sinn nicht mehr um naturnahe Landschaften, wird auf Punkt 2.2.1. verwiesen.

Die Berufungswerberin wendet weiters ein, das vorgelegte Gutachten von Schindler nicht berücksichtigt bzw. sich nicht damit auseinandergesetzt zu haben. Gegenstand dieser Untersuchung war das Landschaftsbild Schwarzwald mit zwei Windkraftanlagen an der sogenannten Holzschlägermatte. Beweisthema war, die Hypothese des Auftraggebers zu prüfen, dass durch die beiden Windkraftanlagen an der Holzschlägermatte im Hinblick auf geltendes Recht keine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinn einer Verunstaltung des Landschaftsbildes gegeben ist. Eine weiterführende Analyse soll der Sinnstruktur typischer Einwände und Bedenken gelten und dem Auftraggeber zur qualitativen Bewertung von Maßnahmen zur Erhöhung öffentlicher Akzeptanz von Windkraftanlagen dienen. Hiezu ist festzuhalten, dass Beurteilungen von Vorhaben nach dem Salzburger Naturschutzgesetz im Sinne der Rechtsstaatlichkeit jeweils auf das konkrete Vorhaben und dessen Auswirkungen in der umgebenden Landschaft abzustellen haben. Fachliche Beurteilungen von Auswirkungen besonders landschaftsästhetischer Natur können logischerweise immer nur im Zusammenhang mit dem konkret betroffenen Standort und dessen Umgebungslandschaft bewertet werden. Es liegt daher auf der Hand, dass aufgrund dieser Umstände und der Tatsache, dass sich die Studie Schindler auf ein vollkommen anderes Beweisthema bezieht, diese für die verfahrensgegenständliche Beurteilung nicht relevant sein kann. Es war daher nicht näher darauf einzugehen.

2.2.4. Kontrastwirkung:

Nach Ansicht der Berufungswerberin bestehe eine farbliche Kontrastwirkung in der Nahzone (5 km um den Standort) nur aus der Vogelperspektive. Vom Boden aus betrach-

tet sei Hintergrund nicht der Wald sondern die je nach Witterungslage verschiedenfarbig gestaltete Atmosphäre. Eine allenfalls gegebene Beeinträchtigung durch die Kontrastwirkung sei durch die Auflage einer bestimmten Farbgestaltung weitgehend vermeidbar; diesbezüglich habe jedoch der Amtssachverständige keine Vorschläge gemacht und zeige dies die bereits im Punkt 1.2. angesprochene Voreingenommenheit.

Hiezu ist auf die Ausführungen auf Seite 48 des naturschutzfachlichen Gutachtens zum Projektgebiet Kolomannsberg sowie zu den weiteren Blickpunkten in der Nahzone (Fotostandort Thalgauberg-Finkenschwandt, Seite 48 und Fotostandort Sommerholz, Seite 51) zu verweisen. Hier wird schlüssig darlegt, dass sich die Auffälligkeit im Landschaftsbild nicht nur aufgrund des starken farblichen Kontrastes sondern auch wegen der dynamischen Komponente der bewegten Rotoren ergibt. Der farbliche Kontrast ist unter anderem auch in der vorgeschriebenen luftfahrtrechtlichen Kennzeichnung begründet, wie sie auch auf der Darstellung der baugleichen Typen im Kobernaußerwald (Seite 43 des Gutachtens) deutlich erkennbar ist. Der Vorwurf eines fehlenden Vorschlages zu einer anderen Farbgestaltung geht damit ins Leere, da dem zwingende luftfahrtrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Darüber hinaus mag es zwar sein, dass eine Kontrastwirkung bei bewölkter Witterungslage nicht so stark ausgeprägt ist, wie bei freiem Himmel, es kann daraus jedoch nichts gewonnen werden, weil sich die Auffälligkeit ja auch aus den anderen beschriebenen Kriterien, wie der Horizontdurchbrechung und der Rotationsbewegung, die zwangsläufig den Blick eines Betrachters auf sich zieht, ergibt.

Desweiteren kann auch nichts aus dem Hinweis auf die in einer Fotomontage dargestellte Kontrastwirkung der Anlagen beim Ofenauer Berg gewonnen werden, da es sich um ein anderes Vorhaben handelt (siehe dazu Ausführungen unter Punkt 2.2.3.). Im Übrigen besteht für die mehrfach angesprochenen Anlagen am Ofenauer Berg keine aufrechte naturschutzbehördliche Bewilligung, sodass diese nicht einmal potentiell dem Rechtsbestand angehören und damit auch nicht für die Beurteilung des Landschaftsbildes herangezogen werden könnten.

Dem Einwand, dass nach dem Gutachten Weingartner (vgl. Seite 3) das Erscheinungsbild der geomorphologischen Rücken- und Kuppenformen der gegenständlichen Bergzüge dermaßen prägend sei, dass auch durch die Errichtung der Windkraftanlage keine Änderung des Reliefcharakters bewirkt wird, ist entgegenzuhalten, dass sich die optische Auffälligkeit als großtechnische Anlage und aufgrund ihrer Horizontdurchbrechung ergibt, sodass, unabhängig von einer Auswirkung auf das Geländere relief, jedenfalls von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden muss.

Zu den bereits bestehenden Radaranlagen am Kolomannsberg ist anzuführen, dass diese vom Amtssachverständigen bei den in Frage kommenden Standorten in die Beschreibung des Landschaftsbildes als Vorbelastungen miteinbezogen wurden (vgl. z.B. Projektgebiet Kolomannsberg Seite 48). Hinsichtlich deren Auswirkungen führte der Amtssachverständige schlüssig aus, dass sich die durch die Windkraftanlagen begründete erhebliche Beeinträchtigung auch bei Berücksichtigung der landschaftlichen Vorbelastung durch die Radarstationen ergebe. Auch wenn diese zweifellos massive Baukörper darstellen, sind sie nicht mit den landschaftlichen Auswirkungen der Windräder vergleichbar, dies aufgrund der im Vergleich mit den geplanten Anlagen untergeordneten Höhe und der weitgehenden Abdeckung mit Wald sowie die bei diesen Anlagen fehlenden dynamische Komponente.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass bei bereits durch menschliche Eingriffe beeinträchtigten Landschaftsbildern entscheidend ist, ob sich ein zusätzlicher Eingriff in das vor seiner Realisierung bestehende und durch die vorhandenen Eingriffe mitgeprägte Landschaftsbild einfügt oder eine zusätzliche Beeinträchtigung bewirkt (vgl. Pkt. 2.2.). Dass letzteres der Fall ist, wurde vom Gutachter schlüssig dargelegt.

2.2.5. Technische Überprägung:

Zum ersten von der Berufungswerberin angeführten Beispiel (Landschaftsausschnitt Wartenfels Nr. 28 = Schober) wird auf die Ausführungen zu Punkt 1.2. verwiesen.

Zum Fotostandort Langenholz-GH Alpenblick und der diesbezüglich von der Berufungswerberin vorgelegten Fotomontage ist festzustellen, dass die Höhenwirkung der Windräder zwar als nicht so stark in den Vordergrund tretend empfunden werden mag, die erhebliche Beeinträchtigung laut Gutachten (Seite 49) aber auch aufgrund der kontrastierenden Farben, des sich drehenden Rotors und der Horizontdurchbrechung begründet ist und damit insgesamt gesehen dennoch von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Hinsichtlich des Blickpunktes Finkenschwandt wird von der Berufungswerberin selbst auf eine Auffälligkeit der Windräder hingewiesen, diese sei jedoch zu relativieren, da es sich um einen äußerst selten von Personen frequentierten Landschaftsteil handle, der von Wanderern kaum, im Winter durch eine Loipe nur von einzelnen Touristen wahrgenommen werde. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Gutachter (vgl. Seite 49 und 72) hinsichtlich dieses Blickstandortes auf den besonders hohen Wert für die Erholung hingewiesen hat, da in diesem Bereich ausgehend vom Mooswirt im Winter zwei Langlaufloipen präpariert werden, eine mit etwa 7 km Länge Richtung Rauchenschwandt, eine weitere mit 4 bzw. 6,5 km Länge Richtung Finkenschwandt. Bei Benutzung der Loipe Richtung Finkenschwandt sind die geplanten Windräder auf einem Großteil der Strecke zu sehen, wobei hier beim nächsten Punkt (Finkenschwandt) der Abstand nur knapp 2 km beträgt. Weiters wird auf Seite 41 des Gutachtens (vgl. Abbildung 15) beschrieben, dass die zwei vom Mooswirt ausgehenden Langlaufloipen gut frequentiert sind. Es konnten beispielsweise am 19.3.2006 (Schönwetter) 70 PKW beim Parkplatz Mooswirt und weitere 20 PKW bei Einstiegsstellen nach Rauchenschwandt festgestellt werden. Weiters konnten im Bereich Rauchenschwandt-Loipe querende Spuren von Schneeschuhwanderern festgestellt werden. Das Argument der seltenen Frequentierung dieses Landschaftsteiles widerspricht somit den festgestellten Tatsachen.

Zur Einwendung der großen Anzahl vorhandener Hochspannungsleitungen und deren Auswirkungen auf die Landschaft wird grundsätzlich auf die Ausführung zu Punkt 2.2.4. (betreffend Radarkuppeln) verwiesen. Darüber hinaus wurden allenfalls vorhandene Hochspannungsleitungen vom Amtssachverständigen als Vorbelastungen (vgl. z.B.

Standorte Gasthaus Mitteregg-Gaisberg und Hof, S. 53) bei der Beurteilung der Eingriffswirkung auf das Landschaftsbild miteinbezogen.

2.3. Beeinträchtigung des Landschaftscharakters:

Dem Vorwurf, der Sachverständige ignoriere die Legaldefinition des Begriffes des Charakters einer Landschaft in § 5 Z. 7 Salzburger Naturschutzgesetz und beschränke sich darauf, dass die angeblich festgestellte technische Überprägung der Landschaft auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftscharakters führe, sind die Ausführungen auf Seite 44 des Gutachtens entgegenzuhalten. Nach der Beschreibung der den Charakter der Landschaft bildenden Landschaftsbestandteile führt der Sachverständige aus, dass die geplanten Windräder als großtechnische Anlagen im starken Kontrast zum bisherigen Charakter des Kolomannsberges, der bisher vom Geländere relief, dem Waldbestand und den Strukturen der forstlichen Bewirtschaftung geprägt war, stehen. Bisher maßstabgebend waren Geländere relief, der Waldbestand und die Strukturen der forstlichen Bewirtschaftung, diese werden durch bewegte, farblich stark kontrastierende technische Vertikalstrukturen von vier- bis fünffacher Baumhöhe erheblich verändert. Aus diesem Grund stellen die geplanten Windräder eine erhebliche Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft, zumindest in der Nahzone dar, indem sie zu einer *wesentlichen Beeinträchtigung der Naturbelassenheit* führen. Darüber hinaus stellen die Windräder auch von den im Gutachten auf S. 44 näher beschriebenen, offeneren, durch Grünlandswirtschaft geprägten Landschaftsabschnitten maßgebliche Landschaftselemente dar, die ihre Wirkung aus ihrer Größe und der Drehbewegung der Rotoren beziehen. Damit wird, wie es auch in der rechtlichen Würdigung des Bescheides (vgl. Seite 61) zum Ausdruck kommt, eine der Legaldefinition des § 5 Z. 7 lit. c NSchG (*wesentliche Störung oder Veränderung der Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes*) entsprechende Bewertung vorgenommen, sodass auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftscharakters nicht ausgeschlossen werden kann. Die diesbezüglichen Berufungseinwendungen gehen daher in Leere.

2.4. Eingriff in den Naturhaushalt:

2.4.1. Allgemeine Voraussetzungen:

Entgegen der Annahme der Berufungswerberin ist laut Gesetzesdefinition (§ 5 Z 21 Salzburger NSchG) eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht nur dann gegeben, wenn der örtliche Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- und Pflanzenarten vernichtet wird (§ 5 Z.21 lit. a), sondern auch

- wenn der Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Tier- oder Pflanzenarten vernichtet bzw. wesentlich beeinträchtigt wird (§ 5 Z.21 lit. b), oder
- eine völlige oder weitgehende Isolierung einzelner Bestände nach lit.a oder von Lebensräumen nach lit.b oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzung einzelner wertvoller Lebensräume untereinander eintreten lässt (§ 5 Z.21 lit. c)

Das Auerhuhn fällt zwar nicht unter die Artenschutzbestimmungen (§ 31 NSchG), weil es sich um Wild im Sinne des Jagdgesetzes 1993 handelt, es steht aber in Österreich auf der Roten Liste gefährdeter Arten, sodaß es grundsätzlich vom Bewilligungsparameter "Naturhaushalt" nach obiger Begriffsdefinition erfasst ist.

2.4.2. Zum Auerhuhn:

Zur Frage der erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der zitierten gesetzlichen Bestimmungen wurde von der erstinstanzlichen Behörde ein zoologisches und wildökologisches Gutachten (vgl. Punkt I.6) eingeholt. Aufgrund dieser Gutachten gelangte die erstinstanzliche Behörde zur Feststellung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes hinsichtlich der Vegetation und der in Betracht kommenden Tierarten Schwarzstorch und Fledermäuse nicht gegeben ist, sehr wohl jedoch hinsichtlich des Auerhuhns. Wie der wildökologische Amtssachverständige ausführte, handelt es sich bei der Auerwild-Population im Untersuchungsgebiet am Lehmberg bzw. am Kolomannsberg um ein kleines verinseltes Vorkommen im Ausmaß von 4 alten Hahnen, 3 bis 5 jungen (ein- bis zweijährigen) Hahnen und ca. 10 Hennen. Derart kleine Populationen sind generell stärker gefährdet als große, deren langfristiges Überleben unter anderem davon abhängig ist, dass eine Verbindung zu starken Quellpopulationen vorliegt. Für die Sicherung der bestehenden Auerhuhnvorkommen bedeutet dies, dass der Zusammenhang zwischen den benachbarten Populationen erhalten werden muss. Übersteigt deren Abstand eine Größenordnung von 5 bis 10 km, ist mit Verinselungseffekten zu rechnen.

Die Auerwild-Population im Gebiet Lehmberg/Kolomannsberg und Mondseeberg bilden gleichzeitig auch eine Verbindungs- bzw. Trittsteinfunktion zu benachbarten Auerwild-Populationen. Es ist somit auch eine regionale Bedeutung der Population am Lehmberg/Kolomannsberg gegeben, bei deren Zusammenbruch auch benachbarte Auerwild-Populationen (Mondseeberg, Koglerberg, Kobernaußerwald) verschwinden oder stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Als mögliche Gefährdungspotenziale für Vögel durch die Errichtung von Windkraftanlagen sind Kollisionen und Störung bzw. Vertreibung zu nennen. Bezogen auf die Situation am Lehmberg/Kolomannsberg sind Kollisionen von Auerwild-Individuen mit den zu errichtenden Windkraftanlagen und ihren Rotorblättern grundsätzlich möglich und können angesichts der geringen Populationsdichte gravierende Auswirkungen auf diese Population haben.

Unter Bezugnahme auf eine Studie von Zeiler und Berger (2005) über den Einfluss von Windkraftanlagen auf Rauhfußhühner, welche beim Birkwild nach Errichtung der Windkraftanlagen am Kobaldeck in den Niederen Tauern zur Auflösung eines der bekannten Gruppenbalzplätzen und zur Abnahme des Birkhuhnbestandes im ganzen Höhenraum führten, stellte der Amtssachverständige fest, dass aufgrund des ähnlichen Revier-, Balz- und Brutverhaltens und der niedrigeren Mobilität des Auerwildes von einer ebenso großen wenn nicht sogar höheren Empfindlichkeit bezüglich Störreizen beim Auerwild ausgegangen werden muss. Im Hinblick auf die räumliche Definition dieses Störpotentials stellte der Amtssachverständige unter Bezugnahme auf eine Studie von Suchant (2004) fest, dass nur bei Festlegung eines pauschalen Abstandsradius von 1 km um Schwerpunkte der Auerhuhnverbreitung dieses Störpotential im Hinblick auf Balz-, Brut- und Aufzuchtsbereiche, hinsichtlich derer das Auerwild relativ standorttreu ist, ausgeschlossen werden kann. Beim gegenständlichen Vorhaben wäre aber dieser Radius nicht eingehalten.

Es ist daher die Feststellung nachvollziehbar, dass aufgrund dieser schlüssigen Ausführungen hinsichtlich des Auerhuhnorkommens am Lehmberg/Kolomannsberg durch die

Errichtung der geplanten Windkraftanlagen von einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne von § 5 Z. 21 lit. b (wesentliche Beeinträchtigung bzw. gänzliche Vernichtung des Lebensraumes des Auerwildes) und lit. c (wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzung wertvoller Lebensräume untereinander) auszugehen ist.

Dem gegenüber verweist die Berufungswerberin auf eine bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegte Studie (Breunig und Buttler 1994/1995) über Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Auerhühner im Bereich der Hornisgrinde. Dabei handelt es sich um ein ca. 140 ha großes Untersuchungsgebiet im Schwarzwald, in dem zwei Windkraftanlagen errichtet wurden. Nach Ansicht der Berufungswerberin stellen der Bergrücken mit ca. 1.100 Metern Seehöhe und die Nähe der Windkraftanlagen zu bestehenden technischen Anlagen eines Fernsehturmes und einer Richtfunkstation eine ähnliche Situation wie am Lehmberg/Kolomannsberg dar. In dieser Studie sei dargelegt worden, dass es durch den Betrieb der Windkraftanlagen zu keiner Veränderung der Population des Auerwildes und auch zu keiner zuordenbaren Veränderung des Balzverhaltens oder signifikanten Balzverlagerung gekommen sei. Sehr wohl werde auf die mögliche Störwirkung von anderen Baumaßnahmen im Standortbereich (Sendeanlage) und möglicher negativer Effekte aufgrund der touristischen Aktivitätssteigerung als Störungsquelle für das Auerwild eingegangen. Vorgelegt wurden der Abschlussbericht 1 vom November 1994 und der Abschlussbericht 2 vom Oktober 1995. Während im Abschlussbericht 1 noch die Feststellung getroffen wurde, dass Auswirkungen auf Brutvögel usw. erst bei Vorliegen von Vergleichsuntersuchungen im Jahr 1995 beurteilt werden können, finden sich im Abschlussbericht 2 hinsichtlich des Auerhuhns Aussagen, die aber keine gesicherten Rückschlüsse auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt erlauben (vgl. S. 23 unten und 28). So kam es zu geringfügigen Verlagerungen des Hauptbalzplatzes, wobei jedoch nicht festgestellt werden konnte, ob ursächlich die Lärmemissionen der beiden Windräder oder solche im Zusammenhang mit am benachbarten Fernsehturm durchgeführten Reparaturarbeiten waren. Hinweise auf eine Abnahme der Individuenzahl gab es nicht. Allerdings wurde diese Aussage wieder dahingehend relativiert, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich langfristig negative Auswirkungen bemerkbar machen, wobei insbesondere eine Störung des nur 300 m entfernt gelegenen Auerhuhn-Balzplatzes durch Lärm-

emissionen im Infraschallbereich möglich ist. Die Windkraftanlagen erzeugen im Infraschallbereich liegende Lärmemissionen und könnten dadurch die in diesem Frequenzbereich besonders intensiv vorgetragene Balz beeinträchtigen. Da ältere Hähne trotz Störung an dem einmal gewählten Balzplatz festhalten und lediglich Junghähne zu anderen Balzplätzen abwandern, ist bei einer tatsächlichen Störung durch die Lärmemission der Windkraftanlagen mit einem allmählichen Geringerwerden der Zahl balzender Hähne zu rechnen (siehe Fußnote Seite 23).

Aufgrund dieser Aussagen ist daher die vorgelegte Studie nicht geeignet, die Ausführungen des Amtssachverständigen zu entkräften.

Gleiches gilt für die ins Treffen geführten Aussagen von Anrainern hinsichtlich eines nicht festgestellten Abwanderungsverhaltens von Auerwild bei der Windkraftanlage im Kobernaußewald sowie eine allgemeine mündliche Aussage von Dr. Schroth, da sie einerseits nicht auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht wurden, andererseits aber im Widerspruch zur Studie Breuner und Buttler stehen.

Der Vorwurf der Willkürlichkeit im Hinblick auf die Festlegung einer Tabuzone von 1 km und das Vorbringen, dass man genauso gut einen Abstand von 400 bis 500 m wählen könnte, vermag nicht zu überzeugen. Der Amtssachverständige hat (vgl. Gutachten S.11 f.) nämlich ausführlich und logisch begründet, dass mit einem Abstandsradius von 1 km, der sich auch empirisch bewährt hat, einerseits Schwerpunkte der Auerhuhnverbreitung (Balz-, Brut-, und Aufzuchtsareale) mit ihrer zentralen Bedeutung für den Populationserhalt geschützt, andererseits aber auch die Aktionsräume der Auerhühner abgedeckt werden, um Beeinträchtigungen bei den Flügen durch Kollisionsrisiko und Meideverhalten zu unterbinden.

Auch das Vorbringen, dass angesichts der behaupteten Hochempfindlichkeit des Auerwildes 3 der 4 im Untersuchungsgebiet befindlichen Balzplätze in einer Entfernung von nur 100 bis 300 Metern zu den bestehenden Radaranlagen liegen, die Summ- und Brummmissionen ausstrahlen und wo Zufahrtsverkehr und Wartungsarbeiten stattfinden, kann zu keiner anderen Beurteilung führen, da aufgrund einer anderen Bau- und Betriebsart keine Vergleichbarkeit mit Windkraftanlagen vorliegt. So wird übersehen,

dass nicht nur ein Stör- und Vertreibungspotenzial mit den Windkraftanlagen verbunden ist, sondern auch ein Kollisionsrisiko, da beim Passieren der Windkraftanlagen die Umlaufgeschwindigkeit der Rotorspitzen nicht richtig eingeschätzt wird und der Gesamteindruck eine relativ langsame Bewegung vortäuscht. Auch ist vorstellbar, dass beim regelmäßigen Vorbeifliegen in geringer Entfernung Gewöhnungseffekte auftreten, die dann bei starkem Wind durch höhere Rotorgeschwindigkeit und Abdriften des Vogels das Kollisionsrisiko verstärken (siehe wildökologisches Gutachten Seite 7).

3. Zur rechtlichen Beurteilung:

3.1. Angebliche Erheblichkeit der Eingriffe (§ 25 Abs. 3 NSchG):

3.1.1. Begriff der Erheblichkeit:

Zum Vorwurf die Behörde hätte bei der Beurteilung der "erheblichen Beeinträchtigung" selbst eine rechtliche Beurteilung vornehmen müssen und dies nicht dem Amtssachverständigen überlassen dürfen, ist auszuführen, dass dem Amtssachverständigen, als Hilfsorgan der erkennenden Behörde, die Funktion zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts zukommt. Diese Feststellung unterliegt danach der rechtlichen Beurteilung durch die Behörde, deren Aufgabe es ist den festgestellten Sachverhalt unter die entsprechenden Normen zu subsumieren. Der Inhalt des Gutachtens unterliegt der "freien Beweiswürdigung" durch die Behörde, die darauf zu achten hat, dass das Gutachten vollständig, schlüssig und widerspruchsfrei ist, von den tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht und der Sachverständige über die erforderlichen, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden, Fachkenntnisse verfügt und unparteiisch ist (vgl VwGH vom 18.01.1994, 93/07/0009; 20.12.1995, 90/12/0125; 26.04.1995, 92/07/0519).

Nach Ansicht der Berufungsbehörde wurde durch die Erstbehörde den Erfordernissen der eigenständigen rechtlichen Beurteilung entsprochen, da sie nachvollziehbar und den logischen Denkgesetzen entsprechend begründet hat, aufgrund welcher Aussagen der Amtssachverständigen sie zu den jeweiligen rechtlichen Schlussfolgerungen gekommen ist.

3.1.2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

Die Berufungswerberin wiederholt hier größtenteils die bereits unter Punkt 2.2. vorgebrachten Argumente. Mit den Ausführungen betreffend die Studie Schindler, das GA Knoll und das Verhältnis Raumordnung und Naturschutz hat sich die Berufungsbehörde bereits auseinandergesetzt und wird hierzu auf die Punkte 2.2.2. und 2.2.3. verwiesen.

Eine ästhetische Diskussion hinsichtlich des gegenständlichen Projekts kann wohl nicht als zielführend angesehen werden, da Objekte die einem anderen Zusammenhang als "schön" empfunden werden können, in der Landschaft durchaus eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Naturnähe oder Eigenart der Natur bewirken können und dies eine rein durch subjektive Elemente geprägte Beurteilung darstellen würde.

Auch aus der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts in München zu Windkraftanlagenerrichtung im Gebiet der Spessart kann mangels Identität der Sach- und Rechtslage für die gegenständliche Beurteilung nichts gewonnen werden, sodaß sich eine weitere Auseinandersetzung damit erübrigt.

3.1.3. Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft:

Soweit eine vermeintlich falsche Subsumtion unter die gesetzliche Begriffsdefinition des Charakters der Landschaft (§ 5 Z. 7 NSchG) geltend gemacht wird, ist auf die Ausführungen in Pkt. 2.3. zu verweisen.

Die Aussage, dass nach der Judikatur (VwGH vom 28.2.2005, Zl. 2001/10/0101), die Proportionen der Landschaft im Flachland durch Windenergieanlagen jedenfalls beeinflusst würden, die Behörde habe hingegen die Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft damit begründet, dass die Windkraftanlagen nicht im Flachland stehen, ist generalisierend und unterstellt Aussagen, die so nicht getroffen wurden. Zum einen ging es beim zitierten VwGH-Erkenntnis um die Frage der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und nicht des Charakters der Landschaft. Zum anderen wurde die Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft im verfahrensgegenständlichen Fall schlüssig damit begründet, dass die Windkraftanlagen die Naturbelassenheit des Landschaftsraumes in Richtung technische Überprägung ändern. Die Berufungswerberin vermischt offenbar Land-

schaftsbild und Landschaftscharakter und nimmt unzulässige Verallgemeinerungen vor, die für das gegenständliche Vorhaben jedoch keine andere Beurteilung bewirken können.

3.1.4. Beeinträchtigung des Naturhaushaltes:

Die Berufungswerberin wiederholt hier die bereits unter 2.4.2. vorgebrachten Argumente, sodass auf die Ausführungen zu diesem Punkt verwiesen wird.

In Anbetracht der zu Recht erfolgten Bejahung des Vorliegens einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewilligungsparameter Landschaftsbild, Charakter der Landschaft und Naturhaushalt und der damit nicht gegebenen Bewilligungsfähigkeit des Projekts, war von der erstinstanzlichen Behörde gemäß § 3a NSchG zu prüfen, ob die Errichtung der drei Windkraftanlagen nachweislich besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, denen der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt, um dennoch zu einer Bewilligungsfähigkeit des geplanten Projekts zu gelangen.

Von der Berufungswerberin wurden vorrangige öffentliche Interessen hinsichtlich des Klimaschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit geltend gemacht. Weiters wurde von der Einschreiterin mit günstigen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf den Tourismus, die Wirtschaft und die Arbeitsmarktsituation argumentiert.

3.2. Öffentliches Interesse an erneuerbarer Energie:

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 NSchG dient dieses Gesetz dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft. Ziel ist die nachhaltige Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen, wie

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit und Erholungswert der Natur,
- Natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichen Interesse (Art I lit g der FFH-Richtlinie) und

- Die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt

Gemäß § 3a Abs 1 SbgNSchG ist bei Anwendung dieses Gesetzes davon auszugehen, dass öffentlichen Interessen am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann.

Gemäß § 3a Abs 2 Sbg NSchG sind derartige Maßnahmen zu bewilligen, wenn anderen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt und keine anderen, nachweislich besser geeigneten Alternativlösungen, bestehen.

Aus diesen gesetzlichen Regelungen geht demnach hervor, dass der Naturschutz ein besonderes wichtiges öffentliches Interesse darstellt und nur im Einzelfall die Möglichkeit besteht, zugunsten anderer besonders wichtiger öffentliche Interessen, diesen anderen den Vorrang einzuräumen.

Unbestritten ist, dass ein nachweisliches öffentliches Interesse an der Reduzierung der CO₂-Treibhausgasemissionen und der damit einhergehenden Förderung und Ausbau erneuerbarer Energie besteht, weshalb sich Österreich auch zur Erreichung der Kyotoziele verpflichtet hat. An dieser Stelle ist auch auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Chemie und Umwelttechnik und die Ausführungen der erstinstanzlichen Behörde zu verweisen. Allerdings, wie von der Berufungswerberin ebenfalls angeführt wurde, handelt es sich bei der durchzuführenden Interessensabwägung um eine Wertungsentscheidung. Konkurrierende Interessen sind meist nicht monetär bewertbar, weshalb es der Umstand erfordert, die für und gegen das Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Wenn die Berufungswerberin auf das gegenseitige "Berücksichtigungsprinzip" verweist, ist auszuführen, dass es sich hier um ein sog. "Torpedierungsverbot" handelt. Soweit eine Abwägung eigener Interessen einer Gebietskörperschaft mit jenen der anderen Gebietskörperschaft stattfindet, ist dies nicht

als kompetenzwidrig anzusehen. Diese Aspekte sind primär vom Gesetzgeber zu beachten. Infolge der Einführung des § 3a NSchG wurde diesem Auftrag durch den Gesetzgeber in ausreichendem Maße entsprochen. Die Naturschutzbehörde hat demnach eine entsprechende Interessensabwägung durchzuführen.

Es ist der Berufungswerberin beizupflichten, wenn diese moniert, dass in zahlreichen europarechtlichen sowie nationalen Gesetzen und Regelwerken ausdrücklich die Bedeutung und Berücksichtigungswürdigkeit der Förderung von erneuerbarer Energie normiert bzw. festgelegt wird, dies allerdings auch für spezifische Naturschutzinteressen:

- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie, BGBl.-Nr. 237/2002,
das in Art 2 (Grundverpflichtung) Abs 1 lit c) 3. Fall auf ein Streben nach verstärkter Deckung des verbleibenden Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern abzielt und in Art 6 die Vertragsparteien im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Förderung und bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen sowie zur Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, wie Wasser, Sonne und Biomasse, verpflichtet.
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl.-Nr. 236/2002
legt in Art 1 das Ziel des Protokolls fest, dass internationale Regelungen zu treffen sind, um Natur und Landschaft so zu schützen und zu pflegen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden. Durch Art 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, die dazu erforderlichen Maßnahmen unter gleichzeitiger Berücksichtigung und Sicherstellung ihrer ökologisch tragbaren Nutzungen zu ergreifen. Art 14 Abs 1 dieses Protokolls zielt hingegen darauf ab, geeignete Maßnahmen zu

ergreifen, um einheimischen Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten (unmittelbar anwendbar) und Art 16 Abs 1 auf die Förderung der Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von Unterarten, Rassen und Ökotypen, falls die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, dies zu ihrer Erhaltung und Stärkung beitragen kann und sie keine untragbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder menschliche Tätigkeiten haben.

- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, BGBl.-Nr. 232/2002,
Gemäß Art 3 zielen die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich, Boden, Luft, Wasser, Flora und Faune sowie der Energie (lit c) sowie den Schutz seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente (lit d) ab.
Die Relevanz dieser Bestimmungen ergibt sich daraus, dass diese einerseits unmittelbar anwendbar sind, jedenfalls aber die völkerrechtliche Verpflichtung zur Berücksichtigung bei der Auslegung innerstaatlichen Rechts bzw. bei Interessensabwägungen besteht (vgl. "Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung", BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1. Auflage November 2006).
- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, 79/7409/EWG, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie),
welche gemäß Art. 4 Abs. 4 die Vermeidung von Verschmutzung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen für Arten des Anhangs I (dieser enthält auch das Auerhuhn) auch außerhalb von Schutzgebieten normiert
- Regionalprogramm Salzburger Seengebiet, LGBl.-Nr. 76/2004
gemäß Punkt 3. der Verordnung dürfen bedeutsame Planungen und Maßnahmen des Landes, insbesondere Investitionen und Förderungsmaßnahmen sowie bedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gemeinden, deren Gebiet vom Regio-

- nalprogramm erfasst wird, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen nur im Einklang mit dem Regionalprogramm gesetzt werden (§ 10 ROG 1998)
- in Punkt 2.3. werden die raumwirksamen Leitaussagen mit Hilfe eines regionalen Zonierungsmodells veranschaulicht.
 - unter Punkt 2.3.1. wird die Bergumrahmung (walddominierter Grüngürtel) beschrieben: "Die Bergumrahmung bildet mit ihrer charakteristischen Kulisse den visuellen Rahmen des Seengebietes, sie ist – gleichsam Komplementär der Seenlandschaft – als wesentliches Landschaftsmerkmal der Region aufzufassen. Gleichzeitig beherbergt diese Zone wichtige Zielpunkte für den Ausflugsverkehr. Räumliche Ausdehnung:
Osten: Irrsberg, Hasenkopf, Lehmburg, Große Plaike und Zifanken
Wesentlich ist in diesen Räumen der ungestörte Erhalt der Waldkulisse, insbesondere sind großflächige Rodungen zu vermeiden. Bauten auf den Abhängen und im Kammbereich dürfen den visuellen Gesamteindruck nicht wesentlich verändern."
 - In Punkt 3.1.8. wird zum Schutz der landschaftsräumlichen Kulissenwirkung der die Region umgebenden Höhenzüge eine Schutzzone "Hangsilhouetten" entsprechend dem der Verordnung ebenso zugrunde liegenden Planteil auszugswise wie folgt beschrieben: "Die kammnahen Hangbereiche im Bereich Henndorferwald (von Zifanken über Große Plaike – Lehmburg – Hasenkopf bis Niederegg; Gemeinde Henndorf, Stadtgemeinde Neumarkt)."
Als Maßnahme wird folgendes festgelegt:
"In der Schutzzone Hangsilhouette ist die Errichtung von Bauten bzw. Anlagen, welche die Kulissenfernwirkung dieser Bereiche wesentlich beeinträchtigen, nicht zugelassen. Im Einzelfall kann im überwiegenden öffentlichen Interesse die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen, die an einem bestimmten Standort gebunden sind oder für die ein bestimmter Standort besonders geeignet ist, unter Wahrnehmung einer bestmöglichen Einbindung in das Landschaftsbild erfolgen. Als Grundlage zur Abwägung des öffentlichen Interesses ist jedenfalls eine entsprechende Stellungnahme des Regionalverbandes einzuholen."
 - unter Punkt 3.6. als allgemeine Ziele für die technische Infrastruktur anführt, dass das Salzburger Seengebiet eine Vorbildfunktion bei der Reduzierung von Um-

weltbelastungen anstrebt. Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen, wie etwa die Einsparung von Energie oder die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern durch den Einsatz erneuerbarer Energien aus der Region sei der Vorrang einzuräumen.

- Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idgF
normiert in § 2 als Zielbestimmungen, dass die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und pfleglich zu nutzen sind, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Im Besonderen sind anzustreben, die Sicherung des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt (lit a), die Erhaltung und Wiederherstellung des (...) natürlichen Klimas (lit b) sowie der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten sowie des Landschaftsbildes (lit c). Als besonderer Grundsatz ist insbesondere zu beachten, eine sparsame Verwendung von Energie und den vermehrten Einsatz heimischer erneuerbarer Energieträger vorzusehen.
- Das Energieleitbild des Bundeslandes Salzburg, das vier gleichrangige Grundsätze vorsieht, nämlich den Vollzug eines umfassenden Klima- und Umweltschutzes, die sparsame Nutzung von Ressourcen, die Erreichung einer breiten Partizipation und Kooperation bei der Umsetzung sowie Sicherung der Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen., entsprechend dem Prinzip der Nachhaltigkeit regional verfügbare Ressourcen zu nutzen, sowie schrittweise Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger.
- Das Ökostromgesetz, BGBl I. Nr. 149/2002, idgF, dessen § 4 ausdrücklich eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger bis zum Jahre 2010 als zu erreichendes Ziel festlegt und den effizienten Einsatz von Mitteln zur Förderung dieser Energieträger normiert.
- Evaluierung der Ökostromentwicklung und Ökostrompotenziale im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft durch die Energie Control GmbH vom 23.10.2007

Punkt 2.1. Effektives Management und laufendes Controlling zur Stromverbrausentwicklung:

"Für einen forcierten Windkraftausbau ist die Standortwahl nach Windqualität, Regionalplanung, Flächenwidmung und Stromnetzausbau zu koordinieren. Nach-

dem der Widerstand der Anrainer bei Projekten der jüngsten Vergangenheit deutlich gestiegen ist, wäre eine aktive Unterstützung von Windkraftprojekten an optimalen Standorten (z.B. Weinviertel) durch die jeweiligen Gebietskörperschaften ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele. Es wird daher angeregt, dass es auf Landesebene (dies betrifft primär Niederösterreich und das Burgenland) in enger Koordination mit den betroffenen Gemeinden, aber auch den jeweiligen Netzbetreibern zu einer Definition von Windkraft-Ausbauregionen kommt, innerhalb derer die Akzeptanz der Bevölkerung verbessert werden müsste. Innerhalb dieser Windkraftausbauregion könnten Investoren dann unter einfachen Bedingungen und mit reduzierten Investitionsrisiken Einzelprojekte realisieren."

- In Punkt 5.1. wird ein Überblick über die Richtwerte, in welchem Ausmaß erneuerbare Energieträger aus heimischen Quellen langfristig zu Energieversorgung beitragen können, also hinsichtlich der bestehenden österreichischen Ressourcen für erneuerbare Energie und für einen weiteren Ökostromausbau betreffen Windkraft wie folgt geben:

Annahme: Windkraftausbau von +700 MW bis zum Jahre 2015 würde bedeuten, etwa 300 bis 350 zusätzliche Windräder. Als Hemmnis wird dargestellt, dass dafür ein Subventionsbedarf von 1.5 Mrd. EURO besteht, weiters der Landschaftsschutz, wobei ausgeführt wird, dass für zusätzliche, zu den derzeit bestehenden 640 in Betrieb befindlichen Windrädern praktisch nur das Weinviertel auf Grund seiner (auch schlechteren) Windqualität geeignet ist.

Wie von der erstinstanzlichen Behörde bereits erörtert wurde, wird in diesen Normen der Ausbau erneuerbarer Energien ("Klimaschutz") als Zielsetzung genannt, sodass grundsätzlich daraus auch ein derartiges öffentliches Interesse abgeleitet werden kann.

Unbestritten ist, dass für die ebenfalls angesprochenen positiven Effekte der Errichtung der Windkraftanlagen auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt von der Einschreiterin keine derartigen Nachweise erbracht wurden, dass jeweils von einem "besonders wichtigen" Interesse gesprochen werden könnte bzw. die Maßnahme "unmittelbar" diesen Interessen dienen würde (vgl. hiezu S. 73 ff des Bescheides).

Zur Feststellung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses in Bezug den Tourismus wurde durch die Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Salzburger Landeregierung (vgl. Pkt. I.14.) deutlich dargelegt und ausreichend begründet, dass divergierende Interessen der beiden Tourismusverbände Thalgau und Henndorf, von denen jeweils Stellungnahmen zum vorliegenden Projekt eingeholt worden sind, einer Entwicklung hin zum marktattraktiven neuen Tourismusangebot, entgegenstehen würden. Obwohl aus der Stellungnahme zweifellos entnommen werden kann, dass eine Steigerung der Attraktivität der Region bzw. der betreffenden Gemeinden für den Tourismus unbedingt notwendig wäre, fehlt aber der Nachweis, dass dieses Ziel durch die gegenständliche Projektverwirklichung eintreten könnte. Dazu kommt, dass die nötigen finanziellen Aufwendungen zur Bewerbung der Windkraftanlagen, die finanziellen Möglichkeiten der beiden Tourismusverbände ohnehin überschreiten würden.

Die Berufungswerberin ist auch der Aufforderung durch die erstinstanzliche Behörde zur Beibringung eines grundsätzlichen Nachweises einer konkret durch die Windkraftanlagen zu erwirkenden Kapazitätssteigerung nicht nachgekommen. In der vorliegenden Berufung wird die positiven Auswirkung auf den Tourismus allein mit dem Argument begründet, es werde berichtet, dass in Naherholungsräumen von größeren Städten von einer erheblichen Attraktivitätssteigerung von Wander- und Ausflugsgebieten auszugehen sei.

Nach Ansicht der Berufungsbehörde muss das Vorliegen eines besonders wichtiges touristischen Interesses iSd § 3a Abs 2 NSchG an der Errichtung der Windkraftanlagen sohin ebenfalls verneint werden.

Zur Abwägung des öffentlichen Interesses des Klimaschutzes gegenüber dem Naturschutzinteresse wurde von der Berufungswerberin eingewendet, dass die Behörde dem Schutz des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft und einer einzigen Vogelart einen zu hohen Stellenwert zuerkannt habe und rechtswidriger Weise nicht von einem Überwie-

gen des Interesses des Klimaschutzes ausgegangen sei. Damit habe die Naturschutzbehörde die Zielsetzungen des Salzburger Naturschutzgesetzes unrichtig interpretiert.

Im Detail komme das öffentliche Interesse an erneuerbarer Energien in folgenden Bestimmungen zum Ausdruck:

3.2.1. Alpenkonvention:

Hinsichtlich des Vorbringens der Auferlegung der Verpflichtung durch die Alpenkonvention zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ist in Anbetracht der Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention anzumerken, dass zwar grundsätzlich auf das Ziel der Nutzung erneuerbarer Energien verwiesen wird, aber im Wege der Gesetzesinterpretation dennoch daraus kein Vorrang gegenüber naturschutzrechtlichen Interessen abgeleitet werden kann.

Dies vor allem deshalb, weil bei näherer Betrachtung des mittelbar anwendbaren Protokolls "Naturschutz und Landschaftspflege", eindeutig als Zielsetzung die Erhaltung der Ökosysteme, Erhaltung der Landschaftselemente sowie wildlebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich derer natürlicher Lebensräume usw. normiert wird. Zu beachten ist allerdings, dass erst bei der Festlegung der Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen, um das geforderte Ziel umsetzen zu können, ein Verweis auf die Berücksichtigung und Sicherstellung ihrer ökologisch tragbaren Nutzungen erfolgt. Ebenso wird im Protokoll "Raumplanung", in dem eine sparsame und umweltverträgliche Nutzung der natürlichen Ressourcen gefordert wird, zugleich auch der Schutz seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente festgelegt. Im Protokoll "Energie" wird eine Verpflichtung zur Förderung und Nutzung erneuerbarer Energieträger normiert, dies allerdings auch unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen. Folglich muss festgestellt werden, dass durch die Protokolle der Alpenkonvention zweifelsohne eine Verpflichtung zur Förderung erneuerbarer Energieträger festgelegt wird, dies allerdings nur unter Berücksichtigung von Naturschutzinteressen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aus den Bestimmungen der Alpenkonvention kein unbedingter Vorrang des Einsatzes erneuerbarer Energieträger vor dem Schutz der Natur und Kulturlandschaft sowie wild lebender Tier- und Pflanzenarten abgeleitet werden kann.

3.2.2. Energieleitbild des Landes:

Von der Berufungswerberin wird eingewendet, dass die Behörde energiepolitische Planungen des Landes Salzburg außer Acht gelassen und die energiepolitischen Ziele im Sinne der Ziele des Energieleitbildes mangelhaft gewürdigt habe.

Hiezu ist grundsätzlich anzuführen, dass im Energieleitbild des Landes Salzburg vier Grundsätze normiert werden, nämlich Vollzug eines umfassenden Klima- und Umweltschutzes, der sparsamen Nutzung von Ressourcen, der Erreichung einer breiten Partizipation und Kooperation bei der Umsetzung sowie Sicherung der Lebens- und Wirtschaftsgrundlage. Da es sich hierbei allerdings um eine energiepolitische Zielsetzung handelt, sind auch andere wichtige öffentliche Interessen mit zu berücksichtigen und kann dieser daher keine zwingende Vorrangwirkung zugesprochen werden.

Im Energieleitbild des Landes Salzburg finden sich darüber hinaus unter Punkt 6.6 (Seite 172) zum Thema "Wind" (auszugsweise) folgende Ausführungen:

"Die Nutzbarkeit der Windenergie in Österreich wurde in der Vergangenheit zumeist unterschätzt. Während in vielen Ländern Europas die Nutzung der Windenergie zügig voranschreitet, liefert Windenergie in Österreich keine nennenswerten Anteile.

Durch die ständig fortschreitenden Verbesserungen bei den Anlagen und die zunehmenden Anlagengrößen werden Anlagen im Binnenland zunehmend attraktiver. Dass auch Österreich ein nutzbares Windpotential besitzt, wurde in den letzten Jahren anhand verschiedener Studien nachgewiesen.

Das Windenergiepotential wird vor allem in den nördlichen und östlichen Teilen des Bundesgebietes am höchsten eingeschätzt. Im Bundesland Salzburg wurden bereits aufgrund von Windmessungen potentielle Standorte ermittelt und einige Projekte verwirklicht". Es folgt eine Tabelle, von deren Wiedergabe abgesehen wird, eine ausdrückliche Nennung des verfahrensgegenständlichen Projekts erfolgt darin nicht.

"Die in Österreich für Windenergienutzung gut geeigneten Standorte sind im Bereich von mittleren Windgeschwindigkeiten in Narbenhöhe zwischen 4,5 und 5,5 m/sek. (100 bis 250 W/m²) zuzuordnen. In der Studie "Windenergie in Österreich" wurden auch zwei Standorte im Land Salzburg untersucht und Versuchsstationen errichtet (Golling und Straßwalchen). Die konkreten Messungen an den beiden Stationen konnten nur eine geringe Energieausbeute nachweisen.

Bei Realisierung des von Salletmaier/Winklmaier vorgeschlagenen Breitentestprogrammes (österreichweit ca. 150 bis 200 Anlagen) könnten im Bundesland Salzburg kurz- bis mittelfristig umgerechnet etwa 20 Anlagen mit einer jährlichen Stromproduktion von ca. 8,5 GWh errichtet werden."

Im Energieleitbild, das aus dem Jahr 1997 stammt, finden sich keine Hinweise auf den Standort Thalgau, sondern lediglich auf Messergebnisse damals bekannter Einrichtungen. Die formulierten Prognosen sind so allgemein, dass daraus kein dermaßen wichtiges öffentliches Interesse an der Errichtung für den *konkreten* Standort Thalgau abgeleitet werden kann, welches gegenüber dem Naturschutzinteresse überwiegt.

3.2.3. Evaluierung der Ökostromentwicklung - E-Control:

Das Vorbringen, die erstinstanzliche Behörde habe suggeriert, die Studie der E-Control vom 23.10.2007 befasse sich mit dem gegenständlichen Projekt, kann nicht nachvollzogen werden. Die Studie wurde lediglich für die Begründung der Wertentscheidung, ob das geltend gemachte öffentliche Interesse des Klimaschutzes gegenüber dem Naturschutzinteresse überwiegt, herangezogen. Der zitierte Bericht enthält eine Evaluierung der bisherigen Ökostromentwicklungen mengenmäßig und kostenmäßig, weitere Ausbaupotenzi-

ale und Hemmnisse für den Betrieb bestehender Ökostromanlagen und für einen weiteren Ausbau. Zur Umsetzung der Ergebnisse werden Empfehlungen für eine Anpassung des Ökostromgesetzes gegeben. Aus den im erstinstanzlichen Bescheid und den zitierten Auszügen aus der Studie (vgl. S. 80) geht zusammengefasst hervor, dass

- eine Ausarbeitung von Maßnahmen zur mittelfristigen Reduktion des Stromverbrauchswachstums empfohlen wird, da mit Ökostromförderung alleine, Österreich seine Klimaschutzziele nicht nachhaltig erreichen könne
- eine Koordination für einen forcierten Windkraftausbau hinsichtlich der Standortwahl (Definition von "Windkraft-Ausbauregionen") für erforderlich gehalten wird, wobei als optimale Standorte primär Niederösterreich (z.B. Weinviertel) und Burgenland angesprochen werden
- als Hemmnisse für einen zusätzlichen Ausbau in der Größenordnung von 300 bis 350 zusätzlichen Windrädern bundesweit bis zum Jahr 2015, neben dem Subventionsbedarf auch der Landschaftsschutz genannt wird, wobei für neue, zusätzliche Windräder praktisch nur das Weinviertel aufgrund seiner (auch schlechteren) Windqualität geeignet sei

Wenn der Schluß gezogen wird, dass daraus kein Argument für ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Energieerzeugung aus erneuerbarer Energie für den konkreten Standort Thalgau gezogen werden kann, ist dies nicht un schlüssig, zumal ja - wie auch im Schreiben der E-Control vom 26.11.2007 zum Einreichprojekt - klar auf die Verfügbarkeit sowohl im Hinblick auf den Energieertrag als auch den Landschaftsschutz günstigere Standorte in östlichen Bundesländern verwiesen wird.

Die Berufungswerberin wendet weiters ein, dass die Heranziehung der Volllaststunden als Maßstab für die Bewertung, ob ein Standort für die Errichtung von Windkraftanlagen günstig ist, sachlich nicht gerechtfertigt sei. Zur Untermuerung, dass der beantragte Standort günstig sei, verweist sie auf eine Aussage der Energieabteilung des Landes in Form einer Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung des "Regionalprogramms Seeland" (gemeint wohl: Regionalprogramm Salzburger Seengebiet"), welches im Zusammenhang mit der Darstellung der öffentlichen Interessen übermittelt worden sei. Eine derartige Schlussfolgerung kann aber nach Einsicht in dieses Schreiben der Energieabtei-

lung vom 23.6.2003, Zl. 21503/Energie/Energieteam-2003 (siehe Einreichunterlagen, "Abwägung des öffentlichen Interesses", Seite 22) nicht nachvollzogen werden. Die Fachabteilung wendet sich darin gegen die im Punkt 3.1.8. des Regionalprogramms Seengebiet gewählte Formulierung hinsichtlich einer "Schutzzone Hangsilhouette" und führt aus, dass diese im Widerspruch zu den energie- und umweltpolitischen Zielen des Landes stehe, wie sie auch beispielsweise im Landesentwicklungsprogramm oder auch in den Visionen dieses Regionalprogramms formuliert seien. Aus dem Text sei abzuleiten, dass in den definierten Schutzzonen eine Windenergienutzung a priori ausgeschlossen sei. Die Nutzung der Windenergie könne aber eine der effizienten Formen der Nutzung der heimischen erneuerbaren Energiequellen darstellen. Der Anfall und somit die energetische Nutzung von Wind sei räumlich nicht beliebig gegeben. Aus diesem Grund werde angeregt, im Sinne des Interessenausgleichs Rücksicht sowohl auf die bestehenden Möglichkeiten zum Einsatz der Windenergie als auch auf den Schutz der Silhouetten zu nehmen.

Dieser Anregung wurde dann auch letztlich durch die im Regionalprogramm vorgesehene Interessensabwägung Rechnung getragen.

Entgegen der Ansicht der Berufungswerberin kann daraus aber weder die Untermauerung für eine besondere Gunstlage zur Windenergienutzung für den *konkreten* Projektstandort abgeleitet werden, noch ein Argument gegen die Verwendung der Volllaststunden als Maßstab für die Bewertung der Günstigkeit eines Standortes.

Die Berufungswerberin führt diesbezüglich weiters aus, dass Volllaststunden durch die Division der erwarteten Jahreserzeugung einer elektrischen Anlage durch die installierte Generatorleistung ermittelt würden. Die energiewirtschaftliche Eignung eines Windenergiestandorts und das energetische Produktionspotenzial sei jedoch zusätzlich vom Windangebot und der verfügbaren Rotorfläche (Winderntefläche) abhängig. Dementsprechend sei die Wahl einer Windkraftanlage von meteorologischen Eigenschaften und technisch konstruktiven Parametern der Windrandkonstruktion bestimmt. Die Berufungswerberin verweist im Folgenden auf eine Tabelle, in der mögliche Windenergieanlagen und ihr Produktionspotenzial auf Grundlage der Windmessdaten für den Kolowindpark Thalgau

aufgelistet sind. Die Berufungswerberin verweist auf weitere für die wirtschaftliche Umsetzung relevanter Auslegungsparameter wie den Turbulenzfaktor.

Auch aus diesen Ausführungen kann nichts für die Untermauerung eines überwiegenden öffentlichen Interesses in Bezug auf die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen abgeleitet werden. Wie nämlich aus dem Schreiben der E-Control GmbH vom 26.11.2007 schlüssig hervorgeht, ist konkret für die eingereichten Anlagentypen in Summe von einer Volllaststundenzahl von 1.716 Volllaststunden (dies entspricht einem Jahresenergieertrag von 10.300 MWh) auszugehen. Der Verweis auf höhere Ertragsprognosen allenfalls *anderer* Anlagentypen – in der angeführten Tabelle findet sich beispielsweise der zur Bewilligung eingereichte Anlagentyp ("Vestas V 80") überhaupt nicht – oder *theoretisch* erzielbare höhere Erträge, die, wie von der Berufungswerberin angeführt, aber aufgrund der Standortparameter nicht optimal einsetzbar seien, vermag die Angaben der E-Control GmbH nicht zu widerlegen. Insbesondere ist die Einschreiterin auch nicht den Ausführungen entgegengetreten, dass es sich beim beantragten Standort im Vergleich mit anderen für Windkraft genutzten Standorten in Ostösterreich um einen wesentlich ungünstigeren Standort handle, da an den günstigeren Standorten (in Ostösterreich) meist ein Jahresenergieertrag von 2.000 bis 2.200 Volllaststunden erreichbar ist. Noch dazu wären in diesen Regionen auch zahlreiche weitere Standorte für Windkraftnutzung verfügbar, die einen höheren Jahresenergieertrag aufweisen, als die eingereichte Anlage. Die Berufungswerberin hat auch nicht dargelegt, welcher höhere Jahresenergieertrag unter Berücksichtigung der von ihr zusätzlich ins Treffen geführten Einflussfaktoren mit der konkreten Anlage am eingereichten Standort zu erzielen wäre.

Auch Überlegungen, wonach sich der Standort Thalgau durch geringere Netzanbindungs- und Wegebaukosten auszeichne, vermag zwar ein privates wirtschaftliches Interesse der Einschreiterin zu begründen, jedoch kein überwiegendes öffentliches Interesse (im Sinne eines volkswirtschaftlichen Interesses) am Standort Thalgau.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass durch dieses Vorbringen ein überwiegendes öffentliches Interesse in Folge einer im Hinblick auf den Energieertrag besonders günstigen

Standortwahl, welche einen höheren als den von der E-Control GmbH festgestellten Jahresenergieertrag begründen würde, nicht abgeleitet werden kann.

3.2.4. Regionalprogramm Salzburger Seengebiet und Salzburger Raumordnungsgesetz:

Entgegen der Annahme der Berufungswerberin ist das Regionalprogramm des Salzburger Seengebietes sowie die Stellungnahme des Regionalverbandes Salzburger Seengebiete im Verfahren sehr wohl zu berücksichtigen. Das Regionalprogramm Salzburger Seengebiete wurde mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13.09.2004, LGBl. Nr. 76/2004, für verbindlich erklärt und ist dementsprechend für die die Region umgebenden Höhenzüge anwendbar. Dem Einsatz erneuerbarer Energien wird durch das Regionalprogramm ausdrücklich eine Vorrangstellung eingeräumt, aber auch festgelegt, dass insbesondere im Bereich des walddominierten Gürtels aus Gründen des Schutzes der Hangsilhouette jede Errichtung von Bauten und Anlagen, welche die Kulissenfernwirkungen beeinträchtigen können, nicht zuzulassen sei. Ausnahmen werden für Anlagen unter den Voraussetzungen normiert, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse vorliegt, diese an bestimmte Standorte gebunden sind oder für einen bestimmten Standort besonders geeignet sind. Ein Stellungnahmerecht des Regionalverbandes bezüglich des Bestehens öffentlicher Interessen wurde verbindlich festgelegt. In der vorliegenden Stellungnahme des Regionalverbandes Salzburger Seengebiet, die von der entscheidenden Behörde bei der Abwägung öffentlicher Interessen mitzubehrsichtigen ist, wird eine Unvereinbarkeit der Windkraftanlage Lehmberg mit den öffentlichen Interessen im Gebiet des Regionalverbandes Salzburger Seenland vorgebracht.

Begründend wurde darin ausgeführt, die Wirkung der Anlage hinsichtlich der Punkte Tourismuswesen, Naturraum, Landschafts- sowie Siedlungswesen sei negativ zu bewerten. Die Realisierung der Anlage würde die Bemühungen des Regionalverbandes zur Verbesserung und Attraktivierung der Wanderziele in diesem Bereich zunichte machen. Insbesondere sei ein zentrales Teilstück des neu eingerichteten und mit erheblichen Mitteleinsatz bekannt gemachten Europäischen Pilgerweges "Via Nova" in den unmittelbaren Wirkungsbereich der Anlage geraten und massiv entwertet. Der vom Projektwerber in Aussicht gestellte touristische Nebennutzen der Windkraftanlage würde ein zusätzli-

che Bauwerk (Aussichtsplattform) erfordern und widerspreche diametral den auf Technikfreiheit, Ruhe und Kontemplation ausgerichteten Tourismuszielen in der Bergumrahmung des Seenlandes, insbesondere durch die Anmutung mehrerer eng benachbarter technischer Bauwerke von außerordentlicher Größe, visuelle Unruhe der Rotorbewegungen, Schalleinwirkungen und allenfalls entstehenden Eisschlag. Des Weiteren würde die Windkraftanlage in mittlerer Fernwirkung den Bereich um den Hiesenberg, sowie insbesondere die südliche Landschaftskulisse im Hintergrund der Kirche von Sommerholz beeinträchtigen. Betreffend das Siedlungswesen wurde ausgeführt, gerade diese Sichtachsen würden durch die visuelle Fernwirkung der Windkraftanlage betroffen sein, insbesondere der Landschaftsrahmen der Standorte St. Brigida (Oelling- Gemeinde Hendorf), Kirche Sommerholz (Stadtgemeinde Neumarkt) und Johanneskirche (Gemeinde Köstendorf).

Das Vorbringen der Berufungswerberin, dass in der gegenständlichen Stellungnahme sachlich falsche Annahmen als objektive Elemente herangezogen worden seien, welche durch die erstinstanzliche Behörde aufgrund mangelnder Sorgfalt nicht aufgegriffen worden seien, kann mangels genauerer Definition nicht nachvollzogen werden.

Wenn die Berufungswerberin hinsichtlich der Aussichtsplattform vorbringt, dass Raumfunktionen nicht notwendig an Technikfreiheit gebunden seien, ist dem entgegenzuhalten, dass der Aussichtsplattform im gegenständlichen Verfahren keine Entscheidungsrelevanz zukommt (vgl. Pkt. 3.3.). Vom behaupteten touristischen Nebennutzen ausgehend, sind laut Einreichprojekt allerdings auch zusätzliche Einrichtungen technischer Natur (Besucherzentrum, Mountainbikestrecken, Konzept "Erlebnisberg") geplant. Es ist daher nicht un schlüssig, wenn in der Stellungnahme des Regionalverbandes Salzburger Seenland vorgebracht wird, dass dies den auf Technikfreiheit, Ruhe und Kontemplation ausgerichteten Tourismuszielen widersprechen würde.

Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung des Parteiengehörs, da der Berufungswerberin die Stellungnahme des Regionalverbandes von der erstinstanzlichen Behörde nicht zur Kenntnis gebracht worden sei, wird darauf hingewiesen, dass dieser Mangel in

Anbetracht der Möglichkeit der Erhebung der Berufung als geheilt anzusehen ist (vgl. VwGH 30.06.1994, 93/09/0333).

3.2.5. Interessensabwägung:

Die Berufungswerberin wendet ein, dass die entscheidende Behörde nicht zwischen Naturschutzinteressen und wirtschaftlichen Interessen abzuwägen hätte, sondern zwischen verschiedenen Aspekten des Naturschutzes, nämlich dem Klimaschutz und dem Schutz kleinräumiger Erscheinungsformen der Natur.

Dem ist entgegenzuhalten, dass Klimaschutz nicht unmittelbar einen Aspekt des Naturschutzes darstellt und dieser auch nicht aus den Zielsetzungen im § 1 des Salzburger Naturschutzgesetzes abgeleitet werden kann, wie dies die Berufungswerberin vermeint.

Die Behauptung, die erstinstanzliche Behörde habe § 3 NSchG (in der jetzigen Fassung des NSchG § 3a) als zwingende Bestimmung in dem Sinn ausgelegt, dass dem öffentlichen Interesse am Naturschutz grundsätzlich der Vorrang von anderen öffentlichen Interessen eingeräumt werden muss geht ins Leere. Die nach § 3a NSchG vorzunehmende Interessensabwägung stellt eine Wertentscheidung dar (VwGH vom 27.10.1997, 96/10/0255) und ist der Behörde ein gewisser Entscheidungsspielraum eingeräumt, wobei sie jedoch die Entscheidung zu begründen hat und damit nachvollziehbar sein muss. Dass diese Interessensabwägung zu Lasten der Antragsstellerin ausgegangen ist, kann nicht als Argument herangezogen werden, die Behörde habe die Rechtsnatur der Interessensabwägung verkannt. Die Berufungswerberin widerspricht sich im Übrigen selbst, wenn sie auf der anderen Seite feststellt, dass Maßnahmen, die besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, zu bewilligen **sind**, wenn nicht ausnahmsweise andere Alternativlösungen bestehen.

Aus den Hinweisen der Berufungswerberin auf die internationale Bedeutung des Klimaschutzes und eine Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts, in dem eine Interessensabwägung zugunsten der Windkraft vorgenommen wurde, kann aufgrund der völlig anderen Sach- und Rechtslage nichts gewonnen werden. Das Windprojekt in Cret-

Meuron umfasst acht Windkraftanlagen und ist derzeit der größte bestehende Windpark der Schweiz, weshalb von ganz anderen Leistungsparametern auszugehen ist.

Zusammenfassend ist zur Interessensabwägung folgendes festzustellen:

Zur Erhebung des öffentlichen naturschutzrechtlichen Interesses wurden Befunde und Gutachten von naturschutzfachlichen, wildökologischen bzw. ornithologischen und zoologischen Amtssachverständigen herangezogen. Als Ergebnis der fachlichen Begutachtung wurde festgestellt, dass es bei der Errichtung der drei Windkraftanlagen auf dem Rücken des Lehmberges zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Nahezone, von mehreren Standpunkten der Mittelzone bis etwa 12 km Entfernung, aus der Luft und in der Nacht kommt. Weiters ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft in der Nahezone sowie in angrenzenden, naturnahen, vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften auszugehen. Hinsichtlich der Vegetation konnte dies zwar nicht festgestellt werden, allerdings aber eine erheblichen Beeinträchtigung der örtlichen Lebensgemeinschaft von Tierarten, eine Isolierung einzelner Bestände bzw. eine wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzung wertvoller Lebensräume und somit des Naturhaushaltes. Des Weiteren wurde eine starke ästhetische Beeinträchtigung des Erholungswertes hinsichtlich der Nutzergruppen, wie Wanderer, Beeren- und Pilzsammler sowie Ruhe- und Naturgenussuchenden, festgestellt, wenngleich insgesamt aus umweltmedizinischer Sicht nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen werden kann. Zusammenfassend wurde das geplante Vorhaben aufgrund der erheblichen Eingriffe auf die angeführten Schutzgüter insgesamt als negativ bewertet, wobei festzuhalten ist, dass sich diese durchwegs großräumig, also weit über den Projektstandort Thalgau hinaus auswirken.

Auf der anderen Seite steht das öffentliche Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energie, das gleichzeitig ein Klimaschutzinteresse darstellt. In allen Normen, Leitbildern oder Regelungen, die den Ausbau oder die Förderung erneuerbarer Energien statuieren, ist aber gleichzeitig auch die Berücksichtigung des Landschaftsbildes, der Tier- und Pflanzenarten, der Ökologie sowie der Lebensräume gefordert.

Durch die Stellungnahme der Energie-Control GmbH wurde weiters deutlich gemacht, dass die Standortqualität verglichen mit anderen für die Windkraft genutzten Standorten in Ostösterreich, unter dem Gesichtspunkt des Jahresenergieertrages als wesentlich ungünstiger anzusehen ist, als zahlreiche weitere für die Windkraftnutzung verfügbare Standorte.

Die Standortwahl ist auch für die Frage der Förderungen gemäß dem Ökostromgesetz sowie für dessen Grundkonzept von Bedeutung, wonach Ökostrompotenziale dort genutzt werden können und sollen, wo die Standorte optimale Voraussetzungen erfüllen (vgl. § 4 leg cit). Auch die angeführte zu erwartende relative Reduktion an klimarelevanten CO₂ Emissionen bezogen auf das Land Salzburg in Höhe von 0,2 %, auf den Bezirk Salzburg-Umgebung (0,9 %) und auf alle öffentlichen Energieversorgungsanlagen im Land Salzburg (Heizwerke und Heizkraftwerke 2,9 %, vgl. Punkt I.12.), kann im direkten Vergleich zu der von Österreich angestrebten Emissionsreduktion an Treibhausgasen um 13 % zwar einen Beitrag zum Kyoto Ziel leisten, dieser ist aber wohl als gering anzusehen und kann daraus, gerade für den *konkreten* Standort der Windkraftanlagen am Lehmberg kein überwiegendes öffentliches Interesse begründet werden. Die Erreichung des Kyotozieles am Reduktionspotential von klimarelevanten CO₂ Emissionen allein an der Standortgemeinde Thalgau (Reduktionspotential von 15 %) zu messen, ist ebenfalls als nicht zielführend zu betrachten, da, wie die Berufungswerberin selbst ausführt, die Auswirkungen von CO₂ Minderungsmaßnahmen nur in einem globalen geografischen Rahmen betrachtet werden können. Darüber hinaus bleiben bei dieser Gegenüberstellung auch andere Alternativen zur Reduktion der Treibhausgase unberücksichtigt (vgl. auch Studie der E-Control), wie etwa Reduktion des Stromverbrauchswachstums und der Ausbau anderer Formen erneuerbarer Energie (z.B. Wasserkraft).

Auf der anderen Seite steht das Naturschutzinteresse welches dadurch gekennzeichnet ist, dass sich die negativen Auswirkungen des Projekts nicht nur auf den Standort beschränken, sondern großräumig eintreten. Weiters wird nach Art. 14 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention und der Vogelschutzrichtlinie ein gewichtiges und vor allem unbedingtes Interesse an der Erhaltung des Lebensraumes

gefährdeter bzw. geschützter Tierarten statuiert. Außerdem kommt das überwiegende öffentliche Interesse des Naturschutzes an der Erhaltung des Landschaftsbildes auch durch die im Regionalprogramm Salzburger Seengebiet verordnete Schutzzone ("Hangsilhouetten") zum Ausdruck.

An dieser Stelle ist auch auf die Stellungnahme des Fachbereiches 15/03 Energiewirtschaft Bedacht zu nehmen, in welcher angeführt wird, dass zur Erreichung der geschilderten Ziele grundsätzlich die Nutzung aller technischen und wirtschaftlichen Potenziale zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien geboten sei, allerdings sei im Einzelfall auch zu berücksichtigen, ob dies im energiepolitischen Interesse einer positiven Bewusstseinsbildung der Bevölkerung zur Verwendung erneuerbarer Energieträger gelegen sei. Ein Projekt, welches in anderen als energiewirtschaftlichen Bereichen zu überwiegend negativen Auswirkungen führe und somit die Akzeptanz der Bevölkerung für die Förderung und den Ausbau erneuerbarer Energien insgesamt beeinträchtigen würde, wäre auch aus energiepolitischer Sicht nicht uneingeschränkt zu befürworten.

Aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse ist auch nach Ansicht der Berufungsbehörde, bei einer Gegenüberstellung des zu erwartenden Beitrages der Windkraftanlagen zur Energieversorgung und zur Erreichung einer Verminderung der Treibhausgasemissionen, mit den zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes, das Vorhaben als unverhältnismäßig anzusehen. Windkraftanlagen, die einen geringeren Beitrag zur Energieversorgung und Verminderung der Treibhausgasemissionen als andere Windkraftanlagen an günstigeren Standorten leisten, kann sohin ein über die Interessen des Naturschutzes hinausgehendes wichtigeres öffentliches Interesse nicht eingeräumt werden. Die Berufungsbehörde bestreitet nicht die Notwendigkeit der Förderung erneuerbarer Energien, doch sollten diese Vorhaben immer an geeigneten Standorten erfolgen, die eine optimale Voraussetzung zur Nutzung der Windenergie bieten.

3.3. Ausgleichsmaßnahmen:

Gemäß § 51 Sbg NSchG ist aufgrund der vorliegenden konkreten Angaben der Berufungswerberin zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben gegen Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen genehmigt werden könnte.

Gemäß Abs 3 leg cit ist eine Bewilligung oder Berechtigung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen nur zulässig, wenn die beantragte Ausgleichsmaßnahme folgende Voraussetzungen erfüllt.

1. Die Ausgleichsmaßnahmen werden eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken.
2. Die Verbesserung überwiegt insgesamt die nachteiligen Auswirkungen jener Maßnahme, die bewilligt werden soll, im betroffenen oder einem unmittelbar benachbarten Landschaftsraum erheblich.

Das Vorbringen der Berufungswerberin, der Leitfaden Loos (2006) definiere, dass es im Planungsgebiet eine nicht verbesserungsfähige Landschaft gebe und daher Ausgleichsmaßnahmen selbst auf den vom Amtssachverständigen verlangten mehr als 30.000 ha per definitionem unmöglich seien, kann nicht nachvollzogen werden, da sich weder im Leitfaden noch im Gutachten des Amtssachverständigen ein derartiger Hinweis findet.

Von der Berufungswerberin wurden folgende Ausgleichsmaßnahmen beantragt:

1. *Erdverkabelung der 30 kV-Freileitung von Irlach nach Finkenschwand*

Festzustellen ist, dass mit Schreiben vom 14.07.2006 eine Einschränkung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahme vorgebracht wurde, nämlich dass die Verwirklichung nur etappenweise erfolgen könne.

Vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass die Maßnahme deshalb nicht geeignet ist, die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen zu kompensieren, weil sie von ihren positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild lediglich auf einer Fläche von 150 ha wirksam wäre, hingegen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Windkraftanlagen

auf einer Fläche von 30.082 ha eintreten würden. Dem wurde von der Berufungswerberin nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, sodass sie das Gutachten nicht entkräften kann.

2. *Naturnahe Gestaltung der Fuschler Arche*

Festzustellen ist, dass die naturnahe Gestaltung der Fuschler Arche im Bereich des Ortszentrums von Thalgau grundsätzlich ökologische Verbesserungen bringen könnte. Da für die Umleitung der Fuschler Arche im Zuge der Neugestaltung des Ortszentrums Thalgau aber ohnehin ein naturschutz- und wasserrechtliches Bewilligungsverfahren durchzuführen ist und in diesem Rahmen entsprechende Vorschriften über die ökologische Ausgestaltung und konkrete Umsetzung erfolgen, könnte nur mehr eine zusätzliche Verbesserung als Ausgleich angesetzt werden. Hinsichtlich der allfälligen zusätzlichen Verbesserungen wurden von der Einschreiterin jedoch kein konkretes Projekt vorgelegt.

Zum Berufungsvorbringen, wonach es der Behörde freistehe, über die rechtlichen Verpflichtungen hinaus sinnvolle Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, ist festzuhalten,

dass es nicht Aufgabe der Behörde ist Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen, sondern bei Vorliegen einer grundsätzlichen Ausgleichsfähigkeit des Vorhabens die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen zu bewerten (vgl. § 51 Abs. 1 NSchG. "Auf Antrag des Bewilligungswerbers...") Darüber hinaus wurde nichts vorgebracht, was die Feststellung, dass kein Nachweis von über ohnehin im Bewilligungsverfahren vorzuschreibenden hinausgehenden ökologischen Verbesserungen erbracht wurde, entkräften würde. Somit liegen die Voraussetzungen nach § 51 NSchG nicht vor.

3. *Künstlerisches Ausgleichsprojekt*

Diesbezüglich konnten grundsätzlich keine potentiellen positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild bejaht werden, sodass eine Eignung im Sinne der oben zitierten Bestimmung als Ausgleichsmaßnahme ausscheidet.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass mangels geeigneter Ausgleichsmaßnahmen eine Bewilligung auch im Wege des § 51 NSchG nicht erteilt werden kann und das

Berufungsvorbringen insgesamt nicht geeignet war die Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung in Frage zu stellen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterfertigt werden.

Für die Eingabe ist eine Gebühr von € 180,-- mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszweckes auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien einzuzahlen. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen. (§ 17a VerfGG, § 24 Abs 3 VwGG).

ERGEHT AN:

1. **RSb**; Rechtsanwalt Dr. Manfred Korn, Stelzhamerstraße 5A, 5020 Salzburg als bevollmächtigter Vertreter der Salzachwind Erneuerbare Energie GmbH, (unter Anschluss 1 Erlagscheines);
2. **RSb**; Salzburger Landesumwelthanwaltschaft, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg;
3. Marktgemeinde Thalgau, zH Herrn Bürgermeister Martin Greisberger;
4. Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee, zH Herrn Bürgermeister Dr. Emmerich Riesner;
5. Herrn Naturschutzbeauftragten Dr. Wilhelm Günther, Referat 13/02;
6. Salzburger Berg- und Naturwacht, BEL Flachgau, Herrn Walter Ochmann, Am Schreiberberg 21, 5201 Seekirchen per Email;
7. Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Gruppe Umwelt und Forst, unter Rückschluss des Aktes zu Zl. 30303/253-5105/81-2008;

Für die Landesregierung:

Mag. Karin Drechsel

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Q:\213011\Fälle\2008\Salzachwind\b-Windkraftanlagen-korr.doc